

Landratsamt Waldshut

Erörterungsverhandlung

im Planfeststellungsverfahren
zum Antrag der Schluchseewerk AG
über die Errichtung und den Betrieb
des Pumpspeicherwerks Atdorf

am 24. Januar 2017

in der Seebodenhalle Wehr

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer	1
Umweltverträglichkeitsstudie/Schutzgut „Boden“	3
Umweltverträglichkeitsstudie/Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“	25
Waldumwandlung.....	44

(Beginn: 9:30 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich begrüße Sie herzlich zur Fortsetzung des Erörterungstermins. Mein Name ist Jörg Gantzer, und ich leite mit meinen Kolleginnen die Verhandlung. Zur Vorstellung komme ich nach den organisatorischen Hinweisen.

Wenn Sie sich zu Wort melden, sagen Sie bitte Ihren Namen und sprechen Sie möglichst direkt ins Mikrofon. Von der heutigen Erörterungsverhandlung wird ein Wortprotokoll erstellt. Dazu darf ich das Ehepaar Filla begrüßen, das uns schon einmal begleitet hat und auch heute wieder das Protokoll erstellen wird. Zu diesem Zweck werden Tonaufnahmen gemacht, die gelöscht werden, sobald das Wortprotokoll erstellt worden ist.

Bestehen Bedenken, dass wir weiterhin öffentlich verhandeln? – Ich sehe keine.

Dann komme ich zur Vorstellungsrunde des Podiums. Rechts außen sitzt meine Kollegin Frau Mirjam Schwarz, die für das Organisatorische hier im Saal und im Verfahren verantwortlich ist, daneben sitzt Frau Caren-Denise Sigg, meine Stellvertreterin in der Projektarbeitsgruppe, und links neben mir sitzt Frau Anna Kremser, unsere Justiziarin, die uns im Verfahren unterstützt.

Ich darf zunächst Herrn Rosenhagen das Wort erteilen.

Herr Rosenhagen (BUND):

Mein Name ist Lüder Rosenhagen, BUND Regionalverband Hochrhein.

Frau Böttinger (BUND):

Inge Böttinger, BUND.

Herr RA Bannasch:

Rechtsanwalt Bannasch für die Stadt Wehr.

Frau Kattner (BUND):

Doris Kattner, BUND Wehr.

Herr Freidel (Wehr):

Georg Freidel, Stadt Wehr.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Gabriel Hieke, Bad Säckingen.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Markus Edelbluth, SHP-Rechtsanwälte für die Stadt Bad Säckingen.

Frau Bär (Schwarzwaldverein):

Ingrid Bär, Schwarzwaldverein.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Gottlieb Burkart, Schwarzwaldverein.

Herr Gebhardt (Rickenbach):

Werner Gebhardt, Gemeinde Rickenbach.

Herr Dr. Jenisch (Landesamt für Denkmalpflege):

Jenisch, Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Freiburg.

Frau Dr. Lazar (RP Freiburg):

Silvia Lazar, Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52, Gewässer und Boden.

Herr Dr. Mehlin (Landratsamt Waldshut):

Hans Mehlin, Naturschutzbeauftragter im Landkreis Waldshut.

Herr Springmann (RP Freiburg):

Simeon Springmann, Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde.

Herr Schirmer (Landratsamt Waldshut):

Bernhard Schirmer, Kreisforstamt Waldshut.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Christoph Giesen für die Antragstellerin. Zu meiner Rechten sitzen die Kollegen Böhm und Stehlik von der Firma HPC. Zu meiner Linken sitzt Herr Professor Dolde von der Kanzlei Dolde Mayen & Partner aus Stuttgart. Daneben sitzen Herr Überbacher, Herr Kircher und Frau Mühlegger von der Firma ILF. Hinter mir – von rechts außen betrachtet – sitzen Herr Dr. Rometsch von der ARGE Landwirtschaft, meine Kollegen Fink, Rohweder und Peter Steinbeck, Pressesprecher der Schluchseewerk AG.

Umweltverträglichkeitsstudie/Schutzgut „Boden“

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Heute Morgen wollen wir das Schutzgut „Boden“ erörtern. Wir haben es hier mit einem gewaltigen Eingriff in den Boden zu tun. Letztlich kommt es zu einem Bodenverlust von über 160 ha, der auch nicht schutzbezogen kompensiert werden kann.

Es wird insbesondere geltend gemacht, dass die Bodenerosion nicht ausreichend berücksichtigt und auch die Veränderung hydrodynamischer Verhältnisse nicht betrachtet worden seien. Dazu können die Anwälte oder wer auch immer gern noch ergänzen. – Dazu sehe ich im Moment keine Wortmeldungen. Dann gehen wir zunächst auf die Bodenerosion ein.

Herr Kircher (ILF):

Bodenerosionen haben wir insofern betrachtet, als die technische Bauausführung so gewählt wurde, dass alle Böschungen standfest ausgeführt werden. Die Standfestigkeit von Bauwerken und Böschungen haben wir in den letzten Tagen schon ausreichend betrachtet. Das war sozusagen unser erster Ansatz, wie wir an die Bodenerosionen herangegangen sind. Die Bodenerosion ist sicherlich noch in der Detailplanung näher zu betrachten.

Zu einem Bauwerk – das war, glaube ich, auch in der Einwendung der Fall –, nämlich der Deponie Schindelgraben, wurde angeführt, dass die Böschungen relativ steil ausgeführt werden und dass hier deshalb Erosionsmöglichkeiten bestehen. Die Deponie Schindelgraben wurde bereits mit einem sehr hohen Detaillierungsgrad geplant. In dieser Planung sind erosionsmindernde Maßnahmen auch schon berücksichtigt worden. Vielleicht rufen wir dazu einmal den Plan auf.

(Folie: „Deponieplanung“)

Diese Böschungen sind relativ flach ausgeführt. In einem Detailnebenplan – vielleicht kann man da hineinzoomen, Herr Fink – sieht man schon die oberste Bodenschicht, also den Aufbau der Rekultivierung Schindelgraben mit Unterboden und Oberboden mit einer Dicke von 20 cm, und an der obersten Schicht ist sozusagen diese Erosionsschutzmatte angeführt. In der Regel handelt es sich um eine Jutematte, die man bis zur vollständigen Bedeckung mit einer dichten Vegetationsschicht aufbringt und die eine bodenstabilisierende Wirkung hat. In ähnlicher Art und Weise wird man natürlich dann auch bei den übrigen Böschungsbereichen bzw. Bauwerken vorgehen, die für die Rekultivierung herangezogen werden.

Unser Ansatz war: Böschungen wurden grundsätzlich stabil geplant, und in weiterer Folge sind im Rahmen der Detailplanung dann noch solche Spezialmaßnahmen wie Erosionsschutzmatten auszuführen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gibt es noch Fragen zum Thema „Bodenerosion“? – Die sehe ich im Moment nicht.

Dann wurde geltend gemacht, dass die Veränderung hydrodynamischer Verhältnisse unzureichend berücksichtigt worden sei.

Herr Kircher (ILF):

Ich gehe davon aus, dass damit gemeint ist, dass die Grundwasserabsenkung im Bereich von Böden zu wenig betrachtet wurde. Dem ist nicht so. Wir haben diese möglicherweise stattfindenden Grundwasserabsenkungen natürlich bei der Bodenbetrachtung herangezogen. In den letzten Tagen haben wir verschiedene Modelle gesehen. Bei dem Tallagenmodell können wir aufgrund der Untersuchungen unserer Hydrogeologen davon ausgehen, dass der Grundwasserspiegel relativ konstant bleibt.

Wir haben dieses Tallagenmodell bzw. die Umrisse mit dem Moorkataster Baden-Württemberg verschnitten und können in den Bereichen, in denen das Tallagenmodell sozusagen wirkt, davon ausgehen, dass es zu keinen wesentlichen Veränderungen des Bodengrundwasserspiegels kommen wird und auch diese Moorböden bzw. Böden mit hohem Humusgehalten in ihrer Art und Weise erhalten bleiben können.

Lediglich in den Randbereichen dieser Tallagen kann es in einem höchst vorsorglichen Ansatz zu Austrocknungserscheinungen kommen. Hier gibt es eine mögliche Beeinträchtigung von Böden mit hohem Humusgehalten oder Moorböden auf einer Fläche von ca. 1,9 ha. Diese Betrachtung wurde also durchgeführt; das steht auch in unseren Antragsunterlagen. Aus diesem Grund können wir der Aussage nicht folgen, dass diese Betrachtungen nicht durchgeführt wurden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen dazu.

Dann kommen wir zum Unterpunkt „Transfer/Mobilisierung von Arsen“. Hier geht es um die Sorge in der Region, dass Sie viel arsenhaltigen Boden ausheben und diesen verfrachten. – Herr Böhm.

Herr Böhm (HPC):

Es ist in der Tat so – ich versuche einmal, eine Grafik dazu zu projizieren –,

(Folie: „Gesamtbilanz, Stoffströme“)

dass wir – und darauf wird wohl in der Einwendung auch Bezug genommen – knapp 50 000 m³ kulturfähiges Unterbodenmaterial aus dem Vorhabenbereich Unterbecken in den Vorhabenbereich Wehr transferieren müssen, um dort die Rekultivierungsaufgaben mit dem Überschussmaterial aus dem Unterbecken zu erfüllen.

Es gibt verschiedenste Baufelder, in denen einfach nur das kulturfähige Ober- und Unterbodenmaterial getrennt voneinander abgetragen und anschließend wieder auf der Fläche aufgetragen wird. Nicht in allen Baufeldern funktioniert das so. Daher resultiert im Prinzip dieses Defizit im Bereich Wehr, wo jeweils Oberboden vom Oberbecken und Unterbodenmaterial vom Unterbecken kommen.

Jetzt gibt es natürlich unterschiedliche Arsengehalte in den Böden, und zwar auch in den kulturfähigen Bodenschichten, nicht nur in den Gesteinsschichten. Für den Unterboden – um den geht es also hier –

(Folie: „Streuung Arsengehalte Unterboden“)

gibt es auch Analysenwerte. Die Spanne der Arsenkonzentration ist relativ groß im Bereich Unterbecken. Sie sehen das hier. Das ist praktisch die Spanne, und dort, wo der rote Punkt ist, ist der Median. Das heißt, die eine Hälfte der Messwerte liegt unterhalb, die andere Hälfte der Messwerte liegt oberhalb. Man sieht jetzt im Vergleich zu Wehr, dass die Spanne zwar nicht groß ist, aber auch im Unterbeckenbereich gibt es genügend Bodenmaterial, das in der gleichen Konzentration wie in Wehr vorliegt. Teilweise sind die Konzentrationen sogar noch geringer als in Wehr.

Das heißt, dieser Transfer von Bodenmaterialien funktioniert sowieso immer so, dass – – Ich glaube, ich habe noch eine andere Folie dazu.

(Folie: „Bodenfunktionale Verwertung kulturfähiger Bodenmaterialien“)

„Nachher wie vorher“ ist das Prinzip, das ich vorhin erwähnt habe, wenn nur seitlich gelagert und anschließend wieder aufgetragen wird.

Wenn es um einen vorhabenbereichsübergreifenden Transfer von Materialien geht, dann funktioniert das nach dem Grundprinzip „Gleiches zu Gleichem“. Das heißt, es wird nur eine vergleichbare Materialqualität aufgebracht, es wird eine Haufwerkdeklaration durchgeführt. Das heißt, die Materialien werden auf der Bereitstellungsfläche in Mieten gelagert. Dann ist genügend Zeit, um abschnittsweise Analysen vorzunehmen und den tatsächlichen Arsengehalt bzw. überhaupt die Schadstoffgehalte festzustellen, und dann wird nur Material in andere Bereiche transferiert, die dort auch hineinpassen und keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion und keine zusätzliche Verschlechterung der Schadstoffsituation verursachen.

Das heißt, es handelt sich um ein funktionierendes System, das geprüft wird, bevor Bodenmaterial von der einen Stelle zur anderen verfrachtet wird.

Herr RA Bannasch:

Ich habe zwei Fragen. Auf welchem Weg erfolgt der Transport von den 49 000 m³ vom Unterbecken in den Vorhabenbereich Wehr?

Sie haben von Haufwerken gesprochen. Sie machen also eine Haufwerkanalytik. Wie groß sind die Haufwerke, und wie binden Sie die Mischproben? Das ist doch wie Lotto, wenn man in das Haufwerk hineinsticht und eine Konzentration dabei erwischt.

Wir haben gerade eine Fläche in Rheinfeldern saniert. Vorher hatten wir keine einzige Dioxinprobe über 100 ng – die lagen alle unter 50 ng –, und bei der Haufwerkbeprobung lag dann ein Drittel über 100 ng. Deshalb wüsste ich gern, wie Sie das in der Praxis gewährleisten wollen.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Die erste Frage beantworte ich. Der Unterboden wird aus dem Bereich Unterbecken in den Vorhabenbereich Wehr über den Untertageweg transportiert. Das heißt, er wird aus dem Beckenbereich über ein Förderband durch den Unterwasserstollen in den Kavernenbereich gebracht, dann von dort zum Betriebsgelände Wehr und von dort dann weiter per Förderband zum Bereich Deponie Schindelgraben. Dort wird er dann für die Rekultivierung verwendet. Beide hier gezeigten Bodentransfers sind in dem Transportkonzept auch schon berücksichtigt.

Was die Frage der Haufwerkbeprobung betrifft, würde ich die Kollegen von HPC bitten, das zu ergänzen.

Herr Böhm (HPC):

Die Haufwerkbeprobung funktioniert nach festen Regeln und Vorschriften. Es gibt eine Beprobungsvorschrift LAGA PN 98. Dabei werden zahlreiche Proben aus einem Haufwerk entnommen. Das Haufwerk ist auch nicht beliebig groß, sondern hat gewisse Höchstgrenzen, und in Abhängigkeit davon werden verschiedene Bodenmischproben aus dem Haufwerk entnommen – es gibt ganz klare Vorgaben zur Beprobung –, und dann werden daraus Analysen gemacht. Wenn dabei Abweichungen auftreten oder irgendwelche Ergebnisse nicht glaubwürdig sind, werden auch noch weitere Proben untersucht. Eine Haufwerkdeklaration ist aus heutiger Sicht kein Problem in Bezug auf die Repräsentativität dieses Materials.

Man darf sich das nicht so vorstellen, dass es Riesenhalden sind, die beprobt werden. Die Höchstgrenze für eine Haufwerkbeprobung liegt üblicherweise im Bereich zwischen 300 und 500 m³. Das heißt, es gibt schon eine sehr große Anzahl an Analysen, die eine maximale Sicherheit geben, dass das, was da gemessen wird, dann auch tatsächlich dieses Haufwerk repräsentiert.

Herr RA Bannasch:

Aus meiner Erfahrung kommt es trotzdem zu Volatilitäten. Deshalb stellt sich die Frage, ob man, selbst wenn man aus einem Haufwerk mehrere Proben bezieht, nicht zumindest einen Puffer vorsieht, sprich einen Sicherheitsabschlag von soundso viel Prozent, damit man sagen kann: Ich muss soundso viel Prozent darunter liegen, damit ich auch wirklich sicher sein kann, dass ich nichts in den Vorhabenbereich Wehr verfrachte, was über dem dortigen Median liegt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Sie sehen jetzt den Median in Wehr, und die Frage von Herrn Bannasch war: Können Sie durch Sicherheitsabschläge gewährleisten, dass nur Material nach Wehr gebracht wird, das deutlich unter dem Median liegt?

Herr Böhm (HPC):

Nach Möglichkeit wird natürlich Material transferiert, das möglichst geringe Werte aufweist. Wir halten aber grundsätzlich an dem Prinzip fest, die Situation vor Ort in Wehr zu berücksichtigen und keine Verschlechterung der dortigen Situation zu verursachen. Das wird natürlich nachher auf Feldbezogen geschehen. Auch der Abtrag von Material in Wehr wird natürlich Analysen unterzogen, sodass man dann sehr präzise weiß, welcher Belastungsgrad wo lag, und bis zu diesem Belastungsgrad wird dort dann auch wieder aufgetragen. Das stellt keine Verschlechterung dar und entspricht den bodenschutzrechtlichen Vorgaben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, man muss auch berücksichtigen, dass es sich bei der Deponie um eine DK 1-Deponie handelt, und zwar gerade wegen des Arsens. Was in der Deponie liegt, ist somit im Zweifel höher belastet als die Grünabdeckung. – Frau Kattner.

Frau Kattner (BUND):

Die Frage, die Herr Bannasch formuliert hat, war eigentlich auch genau die Frage, die ich stellen wollte. Sie schreiben in Ihren Unterlagen allerdings auch, dass Sie die Qualität Z1.1 von Z 2 getrennt lagern wollen. Ich kann mir das aber nicht vorstellen; denn wenn Sie die Mieten haben und beproben, dann müssen Sie ja anfangen, die Lagerung vielleicht noch einmal zu verändern, nachdem Sie die Resultate erhalten haben. Mir ist der gesamte Ablauf dieser parallelen Messungen rein praktisch nicht klar.

Herr Böhm (HPC):

Wir haben sehr große Mengen an Bodenmaterialien.

(Folie: „Gesamtbilanz, Stoffströme“)

Hier geht es ja jetzt nur um die 50 000 m³ Transfermaterial. Insgesamt fällt jedoch wesentlich mehr Material an. Der Abtrag erfolgt nutzungsbezogen – das ist klar – und auch bereichsbezogen. Die Mietenlagerung wird praktisch – es gibt ja auch Mietendimensionierungen – kleinräumig erfolgen. Das heißt, es gibt viele kleine Mieten im Bereich von 300 bis 500 m³. Das heißt, da ist die Gefahr nicht gegeben, dass man maßgeblich Materialien vermischt. Anschließend weiß man exakt, welche Miete welchen Analysenwert bringt. Dann ist es auch unerheblich, ob eine Miete mit Z 2 neben einer Miete mit Z 1.2 liegt; denn die sind klar gekennzeichnet und somit klar voneinander abgegrenzt und werden dann für den entsprechenden Bedarf herausgegriffen.

Das ist kein Problem. Es gibt viele Baustellen, auf denen wir das mit bestem Erfolg praktizieren. Wenn die Bereitstellungsflächen ordentlich organisiert sind, gibt es keine Schwierigkeiten, und das ist schließlich Inhalt unseres Antrags.

Herr Rosenhagen (BUND):

Herr Böhm, ich habe große Zweifel, dass die Beprobung wirklich auftragsgemäß und pflichtgemäß durchgeführt wird. Wenn Sie das so machen wollen, dann brauchen Sie da unten noch ein extra Barackenlager mit einem Labor mit 100 Leuten, die das ständig beproben. Wollen Sie das wirklich so machen, und wer überprüft Sie dann? Wer überprüft Ihre Arbeiten?

Herr Böhm (HPC):

Schon jetzt steht fest, dass es auf dieser Baustelle einen Bodenkundliche Baubegleitung geben wird, und zeitweise wird dafür eine Person nicht ausreichen; das ist völlig klar. So wird es erfolgen. Aber es gibt noch viel mehr Aufgaben für die Bodenkundliche Baubegleitung, nämlich auch die Überwachung des sachgerechten Bodenabtrags, die verhindern soll, dass in diesem Stadium Vermischungen und Ähnliches stattfinden.

Wir praktizieren das auch bei großen Baumaßnahmen, und das funktioniert. Gegebenenfalls ist es nur eine personelle Frage, wie das zu bewerkstelligen ist. Aber dass das funktioniert, ist völlig klar, und es gibt viele Maßnahmen, in denen wir das bereits so machen. Die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung gehen, wie gesagt, noch deutlich über das hinaus, was die reine Beprobung von Haufwerken angeht.

Herr RA Bannasch:

Was für einen Kostenrahmen haben Sie eigentlich für die Analytiken eingeplant?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Wir haben diese Dinge berücksichtigt, aber fragen Sie mich jetzt bitte nicht nach einer detaillierten Größenordnung. Die kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Das wird heutzutage sehr bewusst gemacht, aber die genaue Größenordnung müsste ich jetzt noch einmal nachschauen. Ich werde das einmal machen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Böhm, was kostet das ungefähr?

Herr Böhm (HPC):

Auch das weiß ich jetzt nicht auswendig. Aber wir haben im Vorfeld genau diese Kostenschätzung abgegeben, und der Hintergrund für diese Kostenschätzung war diese Haufwerkdifferenzierung in der Größenordnung 300 bis 500 m³. Das ist kalkuliert und in die Gesamtkostenschätzung mit eingegangen. Das ist, wie gesagt, von unserer Seite aus gemacht worden.

Herr Rosenhagen (BUND):

In diesen zweieinhalb Wochen höre ich von der Schluchseewerk AG immer wieder das Gleiche, und zwar heißt es immer, es sei bewältigbar. Punkt. Aber wie Sie es bewältigen wollen, das sagen Sie fast nie.

Ich frage einmal Herrn Dolde als Jurist: Wie ist eigentlich die Bewertung „bewältigbar“ juristisch zu fassen? Gar nicht. Das hat überhaupt keinen quantitativen und qualitativen Hintergrund. Sie sagen immer nur: Im Falle des Falles werden wir es bewältigen. – Damit ist aber nicht bewiesen, dass es auch bewältigbar ist.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Ich wollte Herrn Rosenhagen nur entgegenhalten, dass wir detaillierte Konzepte für diese verschiedenen Fragen ausgearbeitet haben. Wir haben extra ein eigenes Bodenkzept erstellen lassen, in dem die Mengen ermittelt und genau diese Fragen, nämlich wie die Materialien kontrolliert werden, sowie die einzelnen Wege dokumentiert sind. Dort ist das alles detailliert dargestellt. Deswegen kann ich nicht nachvollziehen, was Sie sagen. Sie müssen sich diese Unterlagen aber auch anschauen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich kann mich dem anschließen. Herr Rosenhagen, wir haben nicht einfach gesagt, es sei bewältigbar. Wir haben erstens prognostiziert, welche Auswirkungen voraussichtlich entstehen werden, zweitens ein Konzept in den Antragsunterlagen dargestellt, wie die Auswirkungen – ich sage es einmal untechnisch – gehandelt werden, und drittens gibt es ein Monitoring, um zu prüfen, ob das, was man anstrebt, auch tatsächlich erreicht wird.

Wir sehen die Zukunft, aber wir leben immer von der Prognose. Das liegt in der Natur der Sache. Es geht um künftige Maßnahmen, und dazu muss man überlegen, welche Wirkungen künftige Maßnahmen voraussichtlich haben werden. Diesen begegnet man dann mit Maßnahmen, die auch erst in der Zukunft verwirklicht werden, und die Effektivität dieser Maßnahmen wird geprüft. Mehr kann man nicht machen; das gilt für jedes Genehmigungsverfahren. Das ist kein Spezifikum dieses Verfahrens. Wenn Sie einen Bauantrag für ein Einfamilienhaus stellen, ist das nichts anderes.

Herr Gebhardt (Rickenbach):

Für mich ergibt sich eine Frage im Bereich des Oberbeckens. Dort gibt es ja ähnliche Deponiebereiche wie im Unterbecken. Wird dort analog verfahren? Also, werden dort diese Ablagerungsmengen auch beprobt, oder ist das oben kein Problem?

Herr Böhm (HPC):

Das Oberbecken ist natürlich aus Gründen der Arsenkonzentration nicht das dringende Problem. Aber es gilt immer der Grundsatz „Nachher wie vorher“ bei Verbleib im eigentlichen Baufeld oder eben „Gleiches zu Gleichem“ mit den Prüfungen, wenn Material vom einen Baufeld in ein anderes verfrachtet wird. Das gilt auch für das Oberbecken.

Herr Gebhardt (Rickenbach):

Dazu habe ich noch eine Nachfrage. Ich meine die Mengen, die im Oberbeckenbereich deponiert werden. Werden die auch untersucht? Schließlich werden die außerhalb vom Beckenbereich deponiert, und es kann doch theoretisch durchaus vorkommen, dass in zehn Jahren eine Baufirma sagt: Wir brauchen 10 000, 20 000 oder 30 000 m³ an Auffüllmaterial. – Dann kann man das ja nicht mehr überprüfen, oder die Gemeinde bzw. der Auftragnehmer muss das dann überprüfen lassen.

Herr Böhm (HPC):

Es wird nicht passieren, dass eine Baufirma Material abholt, weil es keinen Überschuss an Material gibt. Das Material wird vorhabenintern komplett verwertet. Das ist auch ein maßgebliches Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes. Das Material, das abgetragen wird, hat schon jetzt konzeptionell einen Bestimmungsort. Das heißt, es ist jetzt schon klar, welches Material aus welchem Baufeld nachher an welcher Stelle wieder aufgebracht werden soll. Wir kennen somit schon die präzisen Stoffströme und wissen daher auch, in welchen Bereichen welches Material beprobt werden muss.

Für das Material, das an der Stelle wieder angedeckt wird, wo es vorher abgetragen wurde, ist eine Zwischenerprobung nicht geplant; da ist der Zustand nachher wie vorher. Aber die Wege der Materialien, die transferiert werden, wissen wir jetzt schon, und das wird untersucht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herrn Gebhardt standen bei seiner Frage, denke ich, die Langzeitlager vor Augen. Auch die werden beprobt werden, und sie werden auch wieder rekultiviert, sodass nachts nicht heimlich ein Bauunternehmer ein paar Kubikmeter Material abholen kann. – Frau Kattner.

Frau Kattner (BUND):

Der zweite Teil der Frage von Herrn Rosenhagen ist noch nicht beantwortet, und zwar der, wie es mit der Kontrolle der Arsenanalytikwerte aussieht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es liegt, wie gesagt, in diesen Bereichen. – Herr Böhm.

Herr Böhm (HPC):

Grundsätzlich arbeitet die Bodenkundliche Baubegleitung konzeptionell immer Hand in Hand mit den Bodenschutzbehörden zusammen. Es ist immer auch die Beaufsichtigung seitens der Bodenschutzbehörden vorgesehen. Diese ist automatisch eingebunden. Das heißt, es besteht immer eine fortlaufende Dokumentationspflicht auch den zuständigen Behörden gegenüber.

Herr Rosenhagen (BUND):

Ich habe eine Frage an Herrn Gantzer, der das Ganze nachher bewerten und abschätzen muss. Die Antwort von Herrn Dolde zur Bewältigbarkeit ist mir natürlich klar; wir sind ja beide noch Mitglieder in einem anderen Gremium. Aber wie kann man das späterhin beweisen? Es sind ja nur Prognosen möglich.

Deshalb frage ich Sie. Die Antragstellerin trägt Prognosen und Analysen vor, aber nach nicht allzu langer Zeit – vielleicht nach ein, zwei, drei Jahren – stellt sich heraus, dass ein Fehler unterlaufen ist, der vorher nicht aufgefallen ist, z. B. bei den Sperrwerken, und die Antragstellerin sagt: Dieses Ereignis konnten wir aber nicht vorhersehen. – Der Schaden ist dann aber groß. Wie gehen Sie dann damit um?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es wird in vielen Bereichen ein Monitoring geben – die Konzepte dazu sind dargestellt –, und anhand dieses Monitorings wird man feststellen, ob die Prognosen richtig oder falsch sind. Sollte herauskommen, dass in Teilbereichen etwas nicht zutrifft, dann muss man das neu bewerten.

Herr Rosenhagen (BUND):

Also kontrollieren Sie quasi das Monitoring.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir kontrollieren nicht nur das Monitoring, sondern wir kontrollieren auch, wie Herr Böhm bereits dargestellt hat, die Messergebnisse aus den Haufwerkbehebungen.

Herr Rosenhagen (BUND):

Viel Spaß.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist eine Daueraufgabe, wenn gebaut wird. Das ist nicht fertig, sondern das wird das Landratsamt über Jahre beschäftigen; das ist ganz klar. – Gibt es zur Arsenproblematik noch Nachfragen?

Auch aus unserem Hause ist geltend gemacht worden, dass nicht alle Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der räumlichen Lage der Flächen nachvollziehbar sind. Die Bewertung einzelner Maßnahmen in der Gegenäußerung der Schluchseewerk AG wurde teilweise konzidiert. Die Nachvollziehbarkeit der räumlichen Lage der Kompensationsflächen wurde teilweise zugestanden, und bei der Bewertung einzelner Maßnahmen gab es Anpassungen. Vielleicht können Sie einmal kurz vorstellen, was Sie da inhaltlich machen wollen.

Herr Überbacher (ILF):

Die Nachvollziehbarkeit der räumlichen Lage ist insofern gegeben, als in den dem Antrag beigelegten Tabellen die zu rekultivierenden Flächen im Ausgangsbiotop mit „Baufeld“ gekennzeichnet sind. Diese Flächen finden sich in den im LPB beigelegten Maßnahmenplänen wieder und können über die Flurstücknummer bzw. Gemarkung der Gemeinde in diesen Plänen aufgefunden werden.

Die zugesagten Änderungen betreffen hauptsächlich das für jeden Maßnahmentyp angefertigte Maßnahmenblatt, wo vermerkt wird, dass es sich bei diesem Maßnahmentyp um eine bodenwirksame Maßnahme handelt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann wurde bezweifelt, ob der Wertstufengewinn, den Sie ausgewiesen haben, immer richtig ist.

Herr Überbacher (ILF):

Der Wertstufengewinn wurde entsprechend der LUBW-Arbeitshilfe bewertet. Je nach Maßnahmentyp richtet sich dieser Wertstufengewinn nach der Stärke der aufgebrachten Bodenschicht. Dieses unterscheidet Stärken in 20, 50 und 80 cm, wobei bei 80 cm ein Wertstufengewinn von drei Ökopunkten pro Quadratmeter bzw. bei 50 von zwei und ab 20 cm von einem Ökopunkt pro Quadratmeter berechnet wurde.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann wurde die Aufbringung durchwurzelbarer Bodenschichten thematisiert.

Herr Überbacher (ILF):

Der Auftrag durchwurzelbarer Bodenschichten ist neben der Entsiegelung und Teilentsiegelung die Hauptkompensationsmaßnahme für das Schutzgut „Boden“. Alle

beanspruchten Flächen werden in diesem Sinne rekultiviert, was im Weiteren bedeutet, dass kultivierbarer Boden in unterschiedlichen Stärken aufgebracht wird, woraus sich dann die für die Kompensation zugrunde liegenden Werte berechnen lassen, wie vorhin erklärt.

Herr RA Bannasch:

Ich möchte einmal auf ein paar grundsätzliche Dinge zu sprechen kommen. Wir haben uns in den Einwendungen vor allem auf die Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen konzentriert, von denen wir auf der Gemarkung Wehr beim Unterbecken und in der Krotmatt sehr viele haben; da kommen schon einige Hektar zusammen.

Die Erfahrungen mit anderen Projekten zeigen, seien es Kiesgruben oder Maßnahmen der öffentlichen Hand, dass es im Bereich der den Nachbau der Maßnahme betreffenden nachgelagerten, durchzuführenden Dinge große Vollzugsdefizite gibt, und zwar sowohl bei der Rekultivierung als auch beim Vollzug von Ausgleichsmaßnahmen, weil hinten heraus ein bisschen die Lust, das Geld und die Disziplin nachlassen. Das ist leider die praktische Erfahrung, die man macht. Wer schon einmal mit Kiesgrubengenehmigungen zu tun hatte, der weiß, wovon ich spreche.

Deshalb wäre es uns wichtig – ich komme gleich zu den einzelnen Sachfragen –, dass das sauber geregelt ist. Außerdem wüsste ich gern, ob aufseiten des Landratsamtes vorgesehen ist, die Rekultivierung wirtschaftlich abzusichern. Was macht man, wenn man es mit einer Baufirma oder einem Generalunternehmen zu tun hat, dem am Ende das Geld ausgeht? Dann wird gespart, dann wird geschlampt, und dann gibt es zwischen der Vorhabenträgerin und ihren beauftragten Firmen jahrelange Streitigkeiten vor den Zivilgerichten, und die Rekultivierung lässt auf sich warten. Wie gedenkt das Landratsamt, mit diesem Risiko umzugehen?

Herr Kircher (ILF):

Was die Bodenrekultivierung betrifft, haben wir bereits dargelegt, dass es eine bodenökologische Baubegleitung geben wird. Das wird nicht nur eine Person sein, die die Haufwerke beprobt, sondern es wird ein Team geben, das dafür sorgt, dass der Bodenabtrag sorgfältig vorgenommen wird. Auch bei der Bildung der Haufwerke und im Zuge der Rekultivierung wird die Bauaufsicht dabei sein. Bei größeren Projekten – und wir haben viele größere Projekte, sei es Pipelinebau, sei es größerer Anlagenbau – ist es Stand der Technik, dass man diese Bodenrekultivierung sehr sorgfältig vornimmt.

Was Sie sagen, mag sein. Ich allerdings beobachte in meiner beruflichen Praxis: Je kleiner die Baustelle ist, desto mehr wird geschlampt. Gerade bei großen Baustellen mit einer sehr sorgfältigen Planung im Vorfeld und einem umfangreichen Genehmigungsverfahren mit Baubegleitung besteht eine sehr viel größere Sensibilität gegenüber solchen Schlampigkeiten. Das heißt, es ist erstens Stand der Technik, und zweitens ist meine Erfahrung: Je größer das Bauwerk, desto mehr wird auch vonseiten der Behörde darauf

geachtet, dass diese Nebenbestimmungen, die sicher noch folgen werden, auch sehr genau eingehalten werden.

Herr Böhm (HPC):

Es ist richtig, was Herr Kircher sagt. Ich habe noch eine Folie dazu. Es gibt einen ganzen Maßnahmenkatalog, der bereits im Bodenkonzept festgelegt ist, der diesen schonenden Umgang mit kulturfähigen Bodenmaterialien bestimmt. Diese Maßnahmen müssen natürlich durch die Bodenkundliche Baubegleitung überwacht werden.

(Folie: „Bodenkundliche Baubegleitung“)

Hieran erkennen Sie, dass es nicht nur um Haufwerkbeprobung geht. Es geht im Prinzip vielmehr um die fachgutachterliche Unterstützung in den weiteren Planungsphasen, bis hin zur abschließenden baufeldbezogenen Dokumentation der gesamten Maßnahmen. Das heißt, das ist nicht so wie bei bisherigen Kiesgruben oder irgendwelchen Steinbrüchen oder Ähnlichem, wo es wirklich in Bezug auf die Rekultivierung – und das zeigt meine Erfahrung auch – Mängel gibt, die dann möglicherweise noch nicht einmal beseitigt werden, wenn sie festgestellt werden.

Bei modernen Baumaßnahmen, also aktuellen Genehmigungen, ist das definitiv auch behördlicherseits Auflage. Diese Bodenkundliche Baubegleitung ist mit einer Weisungsbefugnis gegenüber den Baufirmen ausgestattet. Das heißt, umgekehrt hat die Behörde auch den Hebel gegenüber der Bodenkundlichen Baubegleitung in Bezug auf die Verantwortlichkeit. Dieser Aufstellung können Sie entnehmen, welche vielfältigen Maßnahmen so eine bodenökologische Baubegleitung zu tätigen hat. Zudem ist das alles bereits Antragsinhalt, es ist alles bereits im Bodenkonzept dokumentiert.

Frau Dr. Lazar (RP Freiburg):

Ich wollte Sie nur bitten, die Einwendungen von Herrn Schäuble noch einmal zu prüfen und korrekt in Ihrem Gutachten darzustellen. Sie haben nach der Arbeitshilfe der LUBW zwei Möglichkeiten zum Wertstufengewinn, und zwar erstens einen Bodenauftrag, der mit maximal einem Wertstufengewinn einhergeht. Zweitens können Sie sich auf die Rekultivierung der Eingriffsfläche beziehen. Dabei sind, je nach Mächtigkeit und Qualität der Rekultivierung, die Wertstufe 1 bis 3 wiederherstellbar, aber nicht im Sinne eines Wertstufengewinns, sondern als Endstufe. Das heißt, dass Sie an der Stelle die Bodenwertigkeit vor dem Eingriff abziehen müssten. Ich denke, dass es sich um ein Darstellungsproblem handelt. Bitte prüfen Sie das noch einmal.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Bannasch hatte danach gefragt, was das Landratsamt macht, wenn es der Schluchseewerk AG finanziell schlecht geht. Ich habe vor vielen Jahren Bodenschutz

gemacht, und ich meine, im Bodenschutz gibt es keine Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung anzuordnen. Das müssten wir uns aber noch einmal genau anschauen.

Herr RA Bannasch:

Ich habe noch eine Ergänzung in Bezug zu großen und kleinen Bauvorhaben. Mein allererstes Altlastenverfahren war ein Wohngebiet, in dem auf einmal eine geteerte Baustraße unter dem Humus zum Vorschein kam. Das war der Bahnhof Vaihingen an der Enz, also ein Bauvorhaben der öffentlichen Hand. Dort hat man einfach darübergkippt und nichts weggebaut. So viel also zur Praxis.

Ich habe noch einige Fragen zu den Baustelleneinrichtungsflächen. Sie haben viel über die Aufbringung von kulturfähigem Oberboden etc. gesprochen. Für mich sind die Baustelleneinrichtungsflächen im Prinzip zunächst einmal Altlasten, wenn sie geräumt sind; denn es sind dann ehemalige kleine Gewerbegebiete und damit Altstandorte. Bevor Sie etwas darauf kippen, wüsste ich gerne erst einmal, was im Bereich von Bodenbegutachtung und -beprobung getan wird. Es kann ja durchaus sein, dass im Laufe der Jahre Treib- und Schmierstoffe oder was auch immer in den Untergrund gelangen, wie das auf jeder gewerblichen Fläche der Fall ist. In was für einem Raster gehen Sie da heran? Untersuchen Sie das Material, das sich darauf oben befindet, und fahren es ab, bevor dann zum Schluss die Rekultivierung erfolgt?

Wie gehen Sie zudem mit der Verdichtung um? Mir reicht es nicht, dass einfach nur wieder durchwurzelbares Material aufgebracht wird. Schließlich ist dort eine Tiefenverdichtung erfolgt, wenn dort jahrelang Gebäude und schwere Maschinen gestanden haben. Wie sorgen Sie unterhalb der Humusschicht wieder für entsprechende Sickerfähigkeiten, und wie bekommen Sie wieder eine agrarische Nutzbarkeit hin, wenn es sich um Agrarflächen handelt?

Herr Böhm (HPC):

Zur Rasterbeprobung. Derzeit ist definitiv keine Rasterbeprobung nach Räumung der Einrichtungsfläche vorgesehen, es sei denn, es traten irgendwelche Havarien oder Ähnliches auf. Zu den Flächen, auf denen Boden gelagert war, haben wir sowieso die Kenntnisse über die dortigen Belastungsgrade. Das ist insoweit kein Problem.

Bei der Verdichtung ist das ein bisschen komplexer. Es ist nicht einfach so, dass unter dem aufzutragenden humosen Oberboden eine Lockerung stattfinden soll, sondern – das ist im Bodenkonzent dargestellt – die Arbeiten sind noch viel komplexer. Wir versuchen nämlich, bereits die Verdichtung von Flächen weitgehend zu vermeiden, indem wir lastverteilende Schichten aufbringen. Dazu werden Vlieszwischenlagen eingebracht, also Trennvliese, um die Materialien später wieder voneinander trennen zu können. Zudem wollen wir eine Tiefenlockerung möglichst vermeiden. Ist diese jedoch nachher angezeigt, dann erfolgt sie auch – das ist auch so dargestellt –, aber eigentlich ist das hehre Ziel des vorsorgenden

Bodenschutzes, dass Flächen, die zwischenzeitlich in Anspruch genommen werden, vom Untergrund her so geschützt werden, dass man anschließend keine Auflockerung vornehmen muss; denn eine Auflockerung ist immer nur eine Nachhilfemaßnahme. Besser ist es, wenn es erst gar keine Verdichtung gibt.

Das heißt, es wird mit Lastverteilung gearbeitet, wo befahren wird, oder mit entsprechenden Gerätschaften bei entsprechender Witterung und entsprechenden Voraussetzungen, damit eine Verdichtung möglichst vermieden wird. Das ist grundlegender Inhalt dieses Bodenkonzeptes. Dort, wo es unvermeidlich ist, wird eine Tiefenlockerung erfolgen müssen. Wir machen das allerdings ungern.

Auf jeden Fall werden kulturfähiger Unterboden und anschließend humoser Oberboden aufgetragen. Das heißt, man darf sich das nicht so vorstellen, als wäre das nachher eine kahle Fläche, und dann wird einfach Oberboden darüber geschmiert. So ist das heutzutage nicht mehr. Bei dieser Baumaßnahme ist es im Bodenkonzept ganz klar so dargestellt und geplant, dass anschließend auf die Fläche wieder der kulturfähige Unterboden und darauf der Oberboden aufgetragen wird, um die Bodenfunktionen in ihrer ursprünglichen Form wiederherzustellen.

Herr RA Bannasch:

Ich habe zwei Nachfragen. In welcher Form erfolgt vorab eine Dokumentation des Zustandes vor Eingriff und ein Abgleich danach, damit Sie auch wirklich wissen, dass Ihre Präventivmaßnahmen, wie Lastverteilung, verschiedene Schichten etc., gegriffen haben?

Meine zweite Frage betrifft auch den Zustand vorher und nachher. Wir hatten eingewendet, dass auf den Flächen, die wieder als Wiese genutzt werden sollen, die Saatgutgewinnung auf der Fläche selbst davor erfolgt, damit dann mit standortgerechtem Saatgut wiedereingesät werden kann. Das ist in den Einwendungen der Schluchseewerk AG mit der Begründung zurückgewiesen worden, das sei zu aufwendig. Ich kann, ehrlich gesagt, nicht verstehen, warum man nicht ein bisschen Saatgut von einer Wiese gewinnen, fünf Jahre lagern und danach wieder einsäen kann.

Herr Böhm (HPC):

Zur zweiten Frage kann ich nichts sagen. Dazu muss jemand anderes etwas sagen. Ihre Frage nach der Zustandserhebung kann ich allerdings beantworten. Das ist bereits erfolgt. Der derzeitige Zustand der Böden im gesamten Vorhabengebiet ist im Bodenkonzept erhoben und dokumentiert. Dort sind detailliert die Schichtmächtigkeiten, die Horizonteigenschaften, die Bodeneigenschaften inklusive Bodentypen und allem, was an bodenkundlicher Bestandsaufnahme vorliegen muss, erhoben.

Das heißt, die bodenkundliche Bestandsaufnahme ist erfolgt. Wir kennen exakt die Situation auf jedem der einzelnen Baufelder anhand von Bohrstockkartierungen und Kartenwerken.

Somit ist die Bestandsaufnahme erledigt. Auf dieser Basis wissen wir exakt, wie der dort vorliegende Boden jetzt aussieht.

Herr Kircher (ILF):

Die BE-Flächen liegen nicht auf naturräumlich wertvollen Flächen, sondern es sind in der Regel Wirtschaftswiesen. Solche Gewinnungen von Saatgut auf eigentlichen Wiesenflächen nimmt man nur dann vor, wenn es sich um sehr wertvolle Standorte handelt, deren Saatgut man im üblichen Handel nicht kaufen kann. Schließlich ist diese Methode der Saatgutgewinnung auf der Fläche schon aufwendig. Deshalb wird sie hauptsächlich dort angewendet, wo das dort vorkommende Saatgut nicht im Handel erhältlich ist.

Eine normale Wirtschaftswiese, die dem Bauern anschließend zur Bewirtschaftung übergeben wird – das sage ich auch dazu –, kann ich natürlich mit standortgerechtem Saatgut einsäen, das ausreichend im Handel erhältlich ist. Der Bauer kann auch hingehen und sagen, er will keine Wiese, sondern er will Mais oder sonst etwas anbauen. Dann wäre diese Maßnahme der Saatgutgewinnung davor eigentlich sinnlos bzw. würde den Aufwand nicht rechtfertigen. Deswegen haben wir das aus unserer Sicht zurückgewiesen.

Herr Rosenhagen (BUND):

Herr Kircher, ich habe ein bisschen Einblick in die Saatgutgewinnung. Ihre Behauptung, dass Sie genügend Saatgut für eine artgerechte Rekultivierung bekommen können, stimmt nicht. Es gibt diverse Saatguthändler, die sagen, für diese Fläche gebe es kein Saatgut. Sie können sich in ganz Europa umhören. Es lohnt sich einfach nicht, und das ist auch ganz klar nachvollziehbar. Ich bin zwar kein Biologe, aber im Hotzenwald mag es Pflanzenfamilien geben, die es sonst nicht gibt. Es lohnt sich für einen professionellen Saatguthersteller nicht, das Saatgut herzustellen. Das ist einfach nicht wahr, Herr Kircher.

Herr Kircher (ILF):

Herr Rosenhagen, ich habe auch Einblick in die Saatgutgewinnung. Wir machen sehr viel Rekultivierung in hochalpinen Bereichen, u. a. im Pistenbau usw. Da ist es wirklich so – da gebe ich Ihnen vollkommen recht –, dass standortgerechtes, naturkundlich wertvolles Saatgut natürlich nicht ohne Weiteres im freien Handel erhältlich ist. Dafür gibt es Spezialfirmen; die gibt es auch hier. In der Schweiz gibt es eine Firma, aber auch hier in Baden-Württemberg.

Bei den Flächen, von denen wir reden, also die zu rekultivierenden BE-Flächen, handelt es sich hauptsächlich um Wirtschaftsgrünland. Das sind normale Grünlandflächen, die vielleicht die eine oder andere wertvolle Pflanze enthalten mögen – das mag sein –, aber in der Regel ist das Saatgut dieser Wirtschaftswiesen im Handel erhältlich. Wenn Bauern eine Wiese einsäen, gehen sie ins Lagerhaus, kaufen das Saatgut und säen mit diesem Saatgut ein, und das sind solche Fettwiesen, die wir üblicherweise verwenden. Das ist eine übliche Herangehensweise.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Herr Rosenhagen, wir haben schon sehr gute Erfahrungen mit den regionalen Saatgutlieferanten gemacht. Im Hotzenwald in Herrischried gibt es einen Saatguthersteller, von dem wir Saatgut bezogen haben, um dann Flächen aus der Ersatzwasserversorgung zu rekultivieren. Bautechnisch machen wir sehr gute Erfahrungen, auch was die Verfügbarkeit angeht.

Herr RA Bannasch:

Ich habe noch eine letzte Frage zu den Baustelleneinrichtungsflächen, und zwar zur Grundwasseranalytik. Sie haben uns geantwortet, dass insgesamt 72 Grundwassermessstellen errichtet werden. Ich habe nicht ganz verstanden, ob sich das auf das Gesamtprojekt bezieht oder ob das nur die Grundwassermessstellen im Abstrom der Baustelleneinrichtungsflächen sind. Die erste Frage ist also: Wo liegen die?

Auf welchen Parametern wird im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen beprobt? Schließlich sind da andere Parameter maßgebend als in Bereichen, in denen es um Arsen oder Heilquellen geht. In welchen Abständen wird geprüft, ob z. B. MKW oder etwas, das aus gewerblichen Bereichen stammen könnte, im Grundwasser enthalten ist?

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Die 72 Grundwassermessstellen beziehen sich auf das Gesamtprojekt. Ich könnte jetzt noch einmal die Karte aus dem hydrogeologischen Gutachten heraussuchen, auf der die dargestellt sind. Dann können wir uns die räumliche Verteilung einmal anschauen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das können wir machen, Herr Fink.

(Folie: „Karte, FU-Anlage“)

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Auf der Karte aus dem hydrogeologischen Gutachten ist keine Grundwassermessstelle im Bereich BE-Fläche Krotmatt oder BG Wehr eingetragen. Ich bin nicht ganz sicher, wie das zu interpretieren ist; Herr Funk ist leider nicht da. Das müssten wir nachträglich klären und Herrn Bannasch von der Stadt Wehr die Informationen nachliefern. Ich weiß nicht, ob die Kollegen von HPC noch etwas dazu sagen können. Sonst müssten wir den Sachverhalt noch klären.

Herr Kircher (ILF):

Ich habe das auch nicht ganz verstanden. Wir gehen davon aus, dass es auf den Baustelleneinrichtungsflächen keine Kontaminationen bzw. Auswaschungen irgendwelcher

gefährlichen Stoffe in angrenzende Gewässer gibt. Dieses Gefahrenpotenzial sehen wir im Bereich der BE-Flächen nicht.

Sollten irgendwelche gefährlichen Stoffe – dazu könnte Herr Fritzer im Nachgang noch etwas sagen – auf der BE-Fläche vorrätig gehalten werden, so müssten diese sorgfältig und auf befestigtem Untergrund gelagert werden, oder für irgendwelche Betankungen müssten entsprechende Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden, die einen Austrag in den Boden bzw. in angrenzende Oberflächengewässer verhindern.

Herr RA Bannasch:

Entschuldigung, dass ich das so sage, aber das ist ein bisschen naiv, nach dem Motto: Wir passen schon auf, dass nichts passiert, und deswegen müssen wir auch keine Vorsorge im Grundwasser treffen. – Was machen Sie denn, wenn es zu einem Brand auf einer Baustelleneinrichtungsfläche kommt und Löschwasser eingesetzt wird? Es gibt keine vollständige Garantie dafür, dass nichts in den Boden gerät.

Ich möchte **beantragen**, sofern die Vorhabenträgerin das nicht von sich aus liefert, dass als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird, dass im Grundwasserabstrom der Baustelleneinrichtungsfläche Grundwassermessstellen errichtet und regelmäßig auf typische Parameter für Gewerbegebiete beprobt werden.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Die Kollegen, die zu dem Thema das allermeiste sagen können, sind, wie gesagt, leider nicht hier. Ich kann Ihnen aber sagen, dass in dem hydrogeologischen Gutachten ein Schutzkonzept enthalten ist, und zwar sowohl für den gesamten Baustellenbetrieb als auch nochmals verschärft und erweitert für das Bauen in Wasserschutzgebieten, das auch in unserem Projekt vorkommt. Wir haben zudem eine ganze Reihe von organisatorischen Maßnahmen vorgesehen, um Schadensfälle zu vermeiden und, sollten sie doch eintreten, in ihren Auswirkungen einzugrenzen. Alle diese Dinge hat Herr Fritzer bereits genannt, also das Betanken auf asphaltierten Flächen, Vorhalten von Bindemitteln usw.

Wenn eine Havarie passiert, wird der Schaden üblicherweise ermittelt und saniert. Es wäre mir jetzt wirklich neu, dass man quasi auf Verdacht bei einer Baustelleneinrichtungsfläche ein Grundwassermonitoring durchführt. Da würde sich die Frage stellen, ob das eine verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann hätte ich abschließend noch das Thema „Entsiegelung von Flächen“.

Herr Überbacher (ILF):

Im Rahmen der Basiserhebungen wurden alle auch standortlichen Gemeinden eingeladen, entsiegelbare bzw. teilentsiegelbare Flächen der Antragstellerin zu melden. Diese Diskussion wurde eröffnet. Der Rücklauf wurde in die Antragsunterlagen eingearbeitet. Demzufolge sind wir auf eine Summe von ca. 1,6 ha entsiegelbare/teilentsiegelbare Fläche gekommen, die in den Antragsunterlagen beim Schutzgut „Boden“ dargestellt ist.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Auch die Stadt Bad Säckingen hat solche Flächen gemeldet, und entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen wurden im Antrag vorgesehen. Wir haben dazu mehrere Fragen.

Generell stellt sich uns die Frage, ob nach der Entsiegelung auch jeweils gewährleistet ist, dass eine zweckentsprechende Nutzung dieser Fläche noch möglich ist.

Meine nächste Frage bezieht sich auf die erhöhten Unterhaltungskosten, die nach einer Entsiegelung entstehen können. Wir haben das in den Einwendungen sehr grundstücksspezifisch vorgetragen. Dazu wurde auch Stellung genommen. Wir haben aber das Gefühl, dass das nicht in jedem Fall hinreichend geprüft wurde.

Ein Beispiel: Es geht um das Flurstück 3511 in der Stadt Bad Säckingen. Das ist eine Fläche vor dem Feuerwehrhaus, die entsiegelt werden soll, und nach der Beschreibung im Bodenschutzgutachten sollen hier Pflaster mit Rasenfugen verlegt werden. Wir haben erhebliche Zweifel, ob das überhaupt geeignet ist. Denn die Zufahrt zur Feuerwehr muss selbstverständlich jederzeit gewährleistet sein, und zwar auch für intensive Nutzung durch Schwerlast. Es geht hier nicht um Pkw, die dort stehen, sondern dort müssen die Feuerwehrfahrzeuge dauerhaft drüberfahren können. Das heißt, ist es überhaupt zweckgerecht? Es gibt zwar Rasengittersteine, die als Feuerwehraufstellflächen usw. zugelassen sind, aber diese sind meiner Meinung nach nicht für eine dauerhafte Nutzung vorgesehen. Im Baurecht kommt es natürlich oft vor, dass so etwas verlegt wird, allerdings nicht für eine Intensivnutzung.

Darüber hinaus befürchten wir erhebliche Unterhaltungskosten, wenn es tatsächlich so kommen sollte. Denn wir können uns nicht vorstellen, dass das dauerhaft halten würde.

Herr Überbacher (ILF):

Sowohl die Flächenkulisse der Stadt Bad Säckingen als auch die von Ihnen angesprochenen Maßnahmen wie diese Rasengittersteine wurden uns gemeldet. Die Art der Maßnahme ist natürlich Diskussionsbasis. Wenn sich eine entsprechende Nutzung einstellen muss, dann wird sich auch die Ausführung danach zu richten haben.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Sie bringen häufig das Argument vor, dass Ihnen die Flächen gemeldet wurden. Da muss ich doch noch mal einhaken. Das ist zwar richtig, dass wir Flächen gemeldet haben; wir wurden schließlich mehrfach von der Schluchseewerk AG aufgefordert, Flächen zu melden. Bei den Flächenmeldungen ging es aber im Wesentlichen darum, dass wir uns auf diesen Flächen Entsiegelungen vorstellen können. Die technische Ausführung, was da gemacht und wie das nachher aussehen kann, ist nicht Sache der Stadt Bad Säckingen gewesen. Vielmehr ist es Sache der Schluchseewerk AG gewesen, dass hier eine Planung erfolgen soll. Wir haben in unsere Stellungnahme reingeschrieben, dass wir die Maßnahme nicht ausreichend beschrieben sehen. Wir haben in den Unterlagen nichts anderes gefunden als diesen Ausschnitt aus der Tabelle, den wir hier zugeordnet haben. Wenn das die einzige Beschreibung ist, wie die Maßnahme durchgeführt werden kann, sehen wir uns nicht in der Lage, diese ordentlich beurteilen zu können und ihr zuzustimmen.

Herr Überbacher (ILF):

Natürlich ist die Art der Ausführung im Prozess der Diskussion und muss sich nach der zukünftigen Nutzung dieser Flächen richten.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Dann stelle ich noch mal die Frage, wann diese Diskussion geführt wird. Wir sind jetzt im Planfeststellungsverfahren, und wir müssen uns jetzt vonseiten der Stadt dafür verteidigen, dass wir Flächen gemeldet haben bzw. dass wir mit der technischen Ausführung nicht einverstanden sind bzw. dass wir sie gar nicht kontrollieren können, dass wir gar nicht überprüfen können, welche Maßnahme gemacht wird. Insofern frage ich auch das Landratsamt, wann wir diese Überprüfung sämtlicher Maßnahmen durchführen sollen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Jetzt wird sozusagen der Rahmen festgelegt, und dann erfolgt die Ausführungsplanung. Da ist zugesagt, dass auch die Kommunen und Verbände beteiligt werden. Aber wenn Sie jetzt eine Feuerwehrfläche zur Entsiegelung melden und die Antragstellerin sagt, eine Vollentsiegelung komme da sowieso nicht in Betracht, sondern allenfalls Rasengittersteine, dann kann man darüber diskutieren, ob das sinnvoll ist. Aber letztlich ist es meiner Meinung nach technisch machbar, und es wird dann darauf ankommen, wie sich die Schluchseewerk AG vertraglich mit der Stadt Bad Säckingen einigt, wenn sie diese Entsiegelungsmaßnahme durchführt. Wie Mehraufwand entschädigt wird, der womöglich entsteht, wird dann eine von vielen Detailfragen sein, die dann zu klären sein werden. – Herr Fink.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass wir die Maßnahmen sehr wohl flurstückweise ausgewiesen haben. Es gibt im Landschaftspflegerischen Begleitplan das Maßnahmenblatt 8S7, in dem die Art der Ausführung allgemein ausgeführt ist. Zusätzlich gibt es in dem

Teilbereich für das Schutzgut „Boden“ eine Maßnahmentabelle – das ist Tabelle 41 aus dem Textteil Schutzgut „Boden“ der UVS –, in der für jedes Flurstück einzeln der Ist- und der Zielzustand dargestellt sind. Es ist also schon so, dass das quasi flurstückscharf beplant worden ist.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Das ist richtig. Das haben wir auch gar nicht bestritten. Wir haben hier auch dargestellt, was Sie in den Antragsunterlagen dazu vorgestellt haben. Trotzdem sehen wir bei dieser Beschreibung nicht, dass die Fläche überhaupt geeignet ist, und insofern widerspreche ich Herrn Gantzer. Ich kann mir nicht vorstellen, mit welchem Material Sie eine Teilentsiegelung herstellen wollen, die dazu führt, dass diese Zufahrt zum Feuerwehrhaus dauerhaft den Anforderungen an den Schwertransport genügen kann.

Herr Hieke hat es auch gesagt: Natürlich meldet die Stadt irgendetwas, aber Sie müssen beurteilen – das ist Ihre Aufgabe und die des Landratsamts –, ob die Fläche geeignet ist, und wenn sie nicht geeignet ist, können Sie sie nicht nehmen. Dabei bleiben wir. Diese Stelle habe ich jetzt nur exemplarisch genannt. Wir haben es in den Einwendungen ebenfalls flurstückbezogen dargestellt und vorgetragen. Wir wollen jetzt nicht alle Flurstücke durchgehen; sonst sitzen wir noch nächste Woche hier. Jedenfalls ist es Sache der Vorhabenträgerin, zu beurteilen, ob diese Grundstücke geeignet sind oder nicht. Wir haben bei vielen Grundstücken erhebliche Zweifel, und deswegen widerspricht die Stadt Bad Säckingen diesen Entsiegelungsmaßnahmen dort, wo wir es auch im Einwendungsschriftsatz bei den einzelnen Flurstücken angegeben haben.

Herr Kircher (Schluchseewerk AG):

Es gibt Schwerlastrasengittersteine mit entsprechendem Unterbodenaufbau, die auch für eine Nutzung im Rahmen einer Feuerwehrezufahrt geeignet sind. Im Übrigen ist es so, dass man das natürlich nachher noch privatrechtlich mit der Gemeinde Bad Säckingen abstimmen muss, wie die Erhaltung und die Pflege dieser entsiegelten Maßnahmen – das hat Herr Gantzer auch angemerkt – stattfinden sollen. Wenn Sie sagen, dass Sie mit der einen oder anderen Maßnahme nicht einverstanden sind, dann müssen wir eben eine entsprechende technische Lösung suchen, damit diese Teilentsiegelung trotzdem klappt und die Unterhaltung durchgeführt werden kann. Aber grundsätzlich wurde das so angeführt, und das ist sicher eine sehr gute Diskussionsgrundlage, um mit der Stadt Bad Säckingen zu einer Vereinbarung zu kommen.

Im Übrigen sind wir der Stadt Bad Säckingen sehr dankbar. Wir haben diese Anfragen gestartet, und eigentlich sind nur von der Stadt Bad Säckingen entsprechende Flächen zurückgemeldet worden, die auch in den Antrag aufgenommen werden konnten. Dafür sind wir natürlich sehr dankbar, Herr Hieke.

Herr Dr. Mehlin (Landratsamt Waldshut):

Ich habe zu Ihren globalen Zahlen zum Schutzgut „Boden“ noch eine Nachfrage. Es gibt einen gewaltigen Mangel von 163,7 ha, aber Sie können nur 54,4 ha kompensieren. Ich meine, Sie sollten sich da noch etwas anstrengen. Vielleicht könnte auch ein weiterer Suchlauf Konversationsflächen bringen. Der Boden ist die Grundlage für die biologische Vielfalt und eines der wertvollsten Schutzgüter, die wir haben. Für meine Begriffe springen Sie zu kurz, wenn Sie hier nicht mal ein Drittel im Schutz „Boden“ tatsächlich realisieren können als Kompensation. Sie bieten an, es über die Ökopunkte auszugleichen, aber ich meine, der Boden ist so wertvoll, dass man sich bemühen sollte, hier tatsächlich das Schutzgut zu kompensieren.

Herr Kircher (Schluchseewerk AG):

Wir haben einen Suchlauf bei den entsprechenden Gemeinden durchgeführt; Frau Rohweder kann zu der Historie vielleicht mehr sagen. Es wurden nur diese Flächen zurückgemeldet. Wir haben nur die 1,6 ha von der Stadt Bad Säckingen, die wir im Antrag haben, für die Bodenentsiegelung verwenden können.

Ich stimme Ihnen zu, Herr Mehlin: Es wäre natürlich auch unser Ziel gewesen, so viel Fläche wie möglich zu entsiegeln, aber es ist natürlich auch verständlich, dass die Kommunen Parkplätze, die sie vielleicht erst kürzlich frisch asphaltiert haben, nicht für die Entsiegelung hergeben wollen. Also, wir haben uns wirklich bemüht, solche Flächen zu finden. Wir haben aber im Verhältnis zum Eingriff nur wenig Fläche bekommen.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Herr Dr. Mehlin, ich verstehe Ihren Ansatz, dass es wünschenswert wäre. Es gibt in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ den Leitfaden für die Eingriffsermittlung und Kompensationsleistung. Dort ist die schutzgutübergreifende Kompensation – schließlich ist es weitreichend der Fall, dass, wenn wir Versiegelungen vornehmen und weitere Wirkungen auf den Boden haben, wir diese meist nicht durch Realkompensation leisten können – vorgesehen, und die setzen wir im Antrag auch entsprechend um.

Frau Kattner (BUND):

Ich möchte darauf eingehen, und zwar schreiben Sie in Ihren Antragsunterlagen, dass Entsiegelungen bei den Kompensationsmaßnahmen vorrangig berücksichtigt werden. Sie haben 2,8 Millionen Verlust an Bodenwerteinheiten. Sie haben 26 000 Bodenwerteinheiten, die Sie ausgleichen können. Das ist 1 %. Ich halte das für nicht tolerierbar. Ich frage mich: Welche Institution greift hier ein und erklärt, dass die Suche gescheitert ist?

Des Weiteren sehe ich ein Problem, das schon bei Herrn Kircher angeklungen ist. Es werden jetzt vielleicht noch schnell ein paar Flächen versiegelt, die hinterher als Entsiegelungsfläche gemeldet werden. Wer schaut da drauf? Gibt es da irgendwelche Grenzen oder Vorgaben,

dass es schon jetzt zum Zeitpunkt der Planfeststellung versiegelt sein muss und nicht erst zukünftig versiegelt wird?

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Ich möchte auf beide Aspekte eingehen. – Erstens. Der schutzgutübergreifende Ausgleich ist möglich. Wir haben eingeladen, uns Maßnahmen zu melden, und alle Maßnahmen, die uns gemeldet wurden, setzen wir um.

Zweitens. Wenn jetzt jemand eine Fläche versiegelt, dann ist das ein Eingriff, den derjenige entsprechend ausgleichen muss. Es sind keine Flächen in unserem Maßnahmenkonzept enthalten, die extra asphaltiert wurden, damit wir sie wieder entsiegeln können, und wir haben bestimmt auch nicht vor, solche Maßnahmen aufzunehmen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wenn es jetzt keine weiteren Wortmeldungen dazu gibt, schlage ich eine Kaffeepause vor. – Herr Bannasch.

Herr RA Bannasch:

Wenn es jetzt so weit ist, möchte ich die Gelegenheit nutzen, um mich aus dem Termin zu verabschieden. Meine Kollegin Frau Fridrich wird für den Rest der Woche übernehmen. Ich erlaube mir drei abschließende Bemerkungen aus meiner Sicht; Herr Thater wird am Freitag ein Abschlussplädoyer halten.

Erstens eine kleine Zwischenbilanz: Man denkt sich immer: Was macht eigentlich so ein Erörterungstermin für einen Sinn, wenn schon jahrelang vorher Papier gewälzt und alles geschrieben worden ist? Aus Sicht der Stadt Wehr kann ich durchaus sagen, dass er bisher Sinn gemacht hat und dass wir auch nicht unzufrieden sind. Wir haben eine Reihe von Punkten konstruktiv erörtert und aus Sicht der Stadt auch einige Fortschritte erzielt, z. B. bei der Betroffenheit von Baugebieten, beim Brandschutz, bei Bauemissionen etc. Also, aus Sicht der Stadt Wehr ist das hier sicherlich keine überflüssige Veranstaltung.

Zweitens. Ich möchte mich bei der Schluchseewerk AG bedanken, und zwar erstens für die konstruktiven Diskussionen und zweitens dafür, dass man in solchen Terminen immer sehr viel lernt. Es ist spannend, es ist interessant, und sie dienen vor allen Dingen auch dazu, die deutsche Sprache zu bereichern. Ich habe mir fünf Wörter aufgeschrieben, die ich neu gelernt habe. Das sind vonseiten der Gutachter die schönen Begriffe „Kraftwerksabkündigungen“, „Wetterangebot“, „ausspeichern“, „negative Bewegung“ und „alternative Fakten“.

(Heiterkeit)

Das darf sich jeder mal auf der Zunge zergehen lassen. All das ist aufseiten der Schluchseewerk AG in den letzten Tagen gefallen.

Abschließend möchte ich ein Kompliment an – ich sage es mal etwas salopp – Charlie und seine drei Engel für die souveräne Verhandlungsführung richten. Ich stelle mir vor, dass es, wenn wir in den Vollzug gehen, so sein wird wie im Film: Eine sonore Stimme aus dem Hintergrund gibt vielleicht noch den einen oder anderen Tipp, aber die drei Frauen an der Front müssen die eigentliche Arbeit erledigen.

So eine Großbaustelle ist übrigens hervorragend geeignet, um den einen oder anderen Stunt zu drehen. Ich erwarte dann schon, Frau Sigg, Frau Schwarz und Frau Kremser, dass Sie sich persönlich durch den Druckschacht abseilen und gucken, ob da alles in Ordnung ist.

(Heiterkeit)

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles Gute.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Herr Bannasch. – Dann gehen wir bis Viertel nach elf in die Kaffeepause.

(Unterbrechung von 10:50 bis 11:15 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir kommen jetzt zum Thema:

Umweltverträglichkeitsstudie/ Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“

Hier geht es insbesondere um den Denkmalschutz, die Köhlerplätze und die Wuhren, und ich darf Herrn Dr. Jenisch vom Landesdenkmalamt begrüßen. Er wird in das Thema einführen.

Herr Dr. Jenisch (Landesamt für Denkmalpflege):

Danke. – Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, die Aspekte der Archäologischen Denkmalpflege vorzustellen, aber es sind auch verschiedene Aspekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. Im Vorfeld hat es bei dem einen oder anderen Irritationen gegeben, dass die Denkmalpflege überhaupt keine Einwendungen habe. Das ist definitiv nicht so. Unsere Einwendungen und unsere Bedenken sind von Anfang an in das Verfahren eingebracht worden.

Vielleicht ganz kurz: Was ist überhaupt ein Denkmal? Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz versteht unter einem Kulturdenkmal eine Sache, die aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt werden soll und an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Das heißt, nicht jedes

anthropogene Relikt, also nicht jedes Zeugnis eines Bodeneingriffs durch den Menschen, ist automatisch ein Kulturdenkmal.

(Folie: „LiDAR-Scan“)

Sie sehen hier einen LiDAR-Scan, letztlich eine Radaraufnahme, die den Waldbestand eliminiert und quasi das Bodenrelief darstellt. Es ist so, dass wir in Waldgebieten wie diesem fraglichen Areal von der Prospektion der Archäologie große Probleme haben, weil Luftbilder und andere Dinge aufgrund des Bewuchses nicht herangezogen werden können. Deswegen greifen wir auf diese LiDAR-Scan-Daten zurück. Man sieht eine teilweise bewegte Oberfläche mit irgendwelchen Pockennarben, irgendwelchen linearen Strukturen. Es ist bei diesen einzelnen Pünktchen, die wir hier sehen, definitiv nicht zu entscheiden, ob es sich um Podien von Köhlereien oder um einen großen Baumwurf handelt. Das kann nur durch Begehungen vor Ort untersucht werden.

Man sieht lineare Strukturen, die teilweise von historischen Wegen herrühren. Auch wenn sie überwachsen sind, sind sie auf diese Art darstellbar. Es sind Feldraine von ehemals bewirtschafteten Arealen. Es sind Rückegassen, Riesen, Wasserbauanlagen und vieles andere mehr.

Es ist in dem Areal eine Denkmalerfassung durchgeführt worden, und aufgrund dieser Ergebnisse wurde eine Abschätzung vorgenommen, ob die jeweiligen Objekte den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes entsprechen. Denn es ist natürlich so: Ein archäologisches Denkmal ist, wenn man einen Bodeneingriff vornimmt, unwiederbringlich weg und nicht kompensierbar. Denkmale sind kein nachwachsender Rohstoff. Deswegen schreibt auch das Denkmalschutzgesetz vor, dass diese Kulturdenkmale zu schützen sind. Es besteht eine Erhaltungspflicht. In einer Abwägung kann davon abgerückt werden, und es kann durch eine Dokumentationspflicht ersetzt werden. Das bedeutet bei archäologischen Denkmälern eine Ausgrabung und Dokumentation, die auf Kosten des Verursachers durchzuführen ist.

Eine erste Stellungnahme der Denkmalpflege ging bereits in die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens vom Dezember 2010 mit ein; das ist auf Seite 147 abgedruckt. Das hat folgenden Hintergrund: Zu diesem Zeitpunkt gehörte die Denkmalpflege noch zu den jeweiligen Regierungspräsidien vor Ort, und das Referat 21 hat sämtliche Bedenken und Anregungen innerhalb des RP Freiburg gebündelt, u. a. auch die Stellungnahme der Denkmalpflege, die somit von Anfang an in das Verfahren eingebracht worden ist.

Am 18. Januar 2012 gab es im Zusammenhang mit der UVP eine Anfrage zum Denkmalbestand im Planungsgebiet. Das wurde am 7. Februar 2012 an die Untersuchenden weitergeleitet. Es gab also eine Zusammenstellung der archäologischen Kulturdenkmale.

(Folie: „Plan Denkmale“)

Es gibt eine ganze Reihe von Kulturdenkmalen im Umfeld dieses Projekts. Ich möchte kurz diesen Plan erläutern. Die roten Objekte sind Objekte der Bau- und Kulturdenkmalpflege. Diese orangenen Flächen sind in der Regel Objekte der Archäologie.

Ich fasse ganz kurz die Ergebnisse dieser Zusammenstellung des Denkmalbestands zusammen: In den Gemeinden Rickenbach und Herrischried sind durch das Projekt keine archäologischen Kulturdenkmale betroffen. In der Gemeinde Wehr sind im Bereich der Beckenstandorte keine archäologischen Kulturdenkmale betroffen. Im Nahbereich liegen allerdings mehrere Objekte, u. a. die Frankennatt, eine hochmittelalterliche Wüstung, also ein ehemaliges Dorf, die hochmittelalterliche Burgruine Bärenfels, eine mittelalterliche Befestigung auf der Dürrhalde oder eine jungsteinzeitliche Siedlung bei Öflingen, Kirchspiel. Auf dem Wolfristkopf liegt eine barocke Schanze.

In der Gemeinde Bad Säckingen sind im Bereich der Beckenstandorte die archäologischen Kulturdenkmale Röthenkopf, eine altsteinzeitliche Siedlung, und im Bereich des Scheffelfelsen ein Werkplatz zum Bearbeiten von Feuersteinen aus der Jungsteinzeit.

Im Nahbereich befinden sich die Objekte Buchbrunnen und in der Hauptstr. 162 ein römisches Gräberfeld, außerdem Brennet, Kilchbühl, eine jungsteinzeitliche Siedlung.

Das sind die Objekte, die im Umfeld der Maßnahme liegen. Allerdings ist es so, dass in den unmittelbar von Bodeneingriffen betroffenen Arealen keine hochgradigen Objekte erkannt worden sind.

Es besteht aber generell – und darauf wurde von Anfang an hingewiesen – die Notwendigkeit einer baubegleitenden Überwachung der Erdarbeiten und Abstimmung mit der archäologischen Denkmalpflege. Es müssen im Vorfeld der Maßnahme Kontrollbegehungen und anschließend entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz archäologische Untersuchungen der betroffenen Areale stattfinden. Insbesondere wurde auf historische Köhlerplätze hingewiesen. Diese sind möglichst zu erhalten. Falls dies nicht möglich ist, weil sie auf der Trasse liegen, sind sie unter Kostenbeteiligung der Vorhabenträgerin fachgerecht zu dokumentieren.

Im Februar 2012 gab es speziell zu diesen Köhlerplätzen eine Nachfrage, wie eine solche Dokumentation aussehen soll. Diese wurde am 3. März 2012 beantwortet. Wir stellen uns unter einer Dokumentation dieser Köhlerplätze eine exakte topografische Vermessung, das Anlegen von Profilen, eine Dokumentation und eine Probenentnahme für die C14-Datierung vor, um die jeweiligen Vorgänge der Köhlerei zu datieren.

Am 27. Februar 2012 erfolgte eine Anfrage im Zusammenhang mit dem Variantenvergleich. Dabei wurde insbesondere auf die Anlage „Berauer Wuhr“ hingewiesen, eine Wasserbaumaßnahme aus dem 12. Jahrhundert von 10 km Länge. Diese

Wasserbaumaßnahme wird durch ein Bauvorhaben gequert. Daher ist darauf zu achten, dass das Kulturdenkmal intakt bleibt.

Letztlich erfolgte im Mai letzten Jahres eine Stellungnahme, dass seitens der Denkmalpflege keine weiteren Bedenken bestehen, da unsere denkmalpflegerischen Anregungen in den Unterlagen vollständig enthalten waren.

Aus unserem heutigen Kenntnisstand sind von der Maßnahme keine besonderen Kulturdenkmale unmittelbar betroffen, Bedenken der Denkmalpflege können daher zurückgestellt werden.

Ich möchte das Ergebnis kurz zusammenfassen. Aus Sicht der Denkmalpflege sind nach heutigem Kenntnisstand von der Maßnahme keine besonderen Kulturdenkmale unmittelbar betroffen. Daher können Bedenken der Denkmalpflege zurückgestellt werden, wenn Folgendes beachtet wird:

Im Vorfeld der Erdarbeiten muss eine Abstimmung mit der Denkmalpflege erfolgen, gegebenenfalls müssen Rettungsgrabungen durchgeführt werden. Insbesondere in dem Bereich, wo großflächig abgegraben wird, müssen im Vorfeld Kleindenkmale – ich denke an Grenzsteine etc. – erfasst, eingemessen und dokumentiert werden und vor den Bodeneingriffen auch geborgen werden.

Abschließend habe ich noch eine Empfehlung. Es hat sich bei anderen vergleichbaren Baumaßnahmen als positiv herausgestellt, zur Planungssicherheit und zur Garantie einer fachgerechten Dokumentation im Vorfeld eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Denkmalpflege abzuschließen. Der Vorhabenträger kann dann auf Grundlage dieses Exposés eine Grabungsfirma zur Untersuchung der betroffenen Fundstellen, insbesondere der Köhlerplätze, beauftragen. Die Kostenübernahme für die C14-Datierung der erfassten Holzkohleproben usw. wäre beinhaltet. Dadurch ließe sich die systematische Erfassung beschleunigen, und es würde im Bauablauf keine Verzögerungen geben. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Danke, Herr Jenisch. – Meine Frage an die Schluchseewerk AG: Kann ich eine formale Zusage erhalten, dass so eine Vereinbarung geschlossen wird?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Jawohl.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Burkart.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Ich möchte einfach aus Sicht der Bevölkerung und aus unserer Sicht – ich bin Fachwart für Kultur und Heimatpflege im Schwarzwaldverein – die Betroffenheit darstellen. Das mag sich zum Teil mit dem decken, was Herr Dr. Jenisch gesagt hat.

Für uns sind die Themen „Kulturdenkmalpflege“, „Kulturdenkmale“, „Denkmalpflege“ und „Stadtgeschichte“ in den Planungsunterlagen nur punktuell berücksichtigt, z. B. Kohlenmeiler und archäologische Fundstellen, und dort auch nur insoweit, als diese bereits erforscht sind. Ortsgeschichte, Heimatpflege, Kulturlandschaft und deren über Jahrtausende gewachsene Geschichte sind nicht zusammenhängend berücksichtigt worden. Neuere Forschungen – Herr Dr. Jenisch hat die LiDAR-Daten erwähnt – sind diesbezüglich für das Planfeststellungsverfahren offensichtlich nicht intensiv genug durchgeführt worden.

Durch die großflächigen Eingriffe in die Kulturlandschaft mit vielen noch vorhandenen historischen Spuren wird ein wesentlicher Teil der bisher nicht erforschten Säckinger Geschichte – ich spreche jetzt speziell für Bad Säckingen, weil ich mich da auskenne; aber das gilt für alle Baustellen – unwiederbringlich zerstört. Hohlwege, frühere Arten der Waldnutzung, Waldwiesen, Grenzverläufe, Grenzsteine, Weiher sind bei näherem Hinsehen an allen Orten der Gemarkung und der Nachbargemeinden zu entdecken. Viele ehemalige Wegeverbindungen dokumentieren die Geschichte des Stifts und der Stadtbürger und deren Beziehungen zur näheren Umgebung und zum Hotzenwald.

Einerseits sind im Haselbachtal alle diese Geschichtszeugen vorhanden, die dort unwiederbringlich und unerforscht zerstört werden würden. Da die Planungsfeststellungen hierzu keine zusammenhängende – das ist unser Problem – Aussage macht, kann man hier eigentlich gar nicht fundiert Stellung nehmen. In anderen Bereichen, wie in der Natur, läuft das Verfahren so: Bestandsaufnahme, Bewertung, Schadensvermeidung, Schadensverminderung, Maßnahmenpläne, Ausgleich usw.

Mir fehlt es schon entscheidend an der Bestandsaufnahme, sodass eine Bewertung eigentlich nicht möglich ist. Die bisherige Bestandsaufnahme erschöpft sich in der Abfrage der bekannten Fundstellen bei der Denkmalpflege – das ist richtig –, einer Liste der Bodenfunde und einer Karte mit dem Highlight der jetzt entdeckten Kohlen- und Köhlerplätze. Ich vermute, das gelang mit der neueren Methode der LiDAR-Daten, die erwähnt worden sind. Und eben diese Karte bestärkt mich. Die LiDAR-Daten zeigen unendlich viel mehr als das, was ich alles erwähnt habe: Altwege, Pfade, Weidenutzung. Man kann anhand der LiDAR-Daten Pflugspuren erkennen.

Unser Anliegen ist folgendes: Durch die Baumaßnahme werden sicherlich nicht alle Spuren in der Säckinger Gemarkung zerstört, aber sie werden unterbrochen. Es gibt dann keine zusammenhängende Forschung mehr. Also, es geht uns nicht nur um die Denkmalpflege, sondern auch um die Einbettung in die Geschichtsforschung. Das Säckinger Stift hat im Katzenmoos über Jahrhunderte einen Hof gehabt. Jetzt habe ich gestern gelesen, dass die

Naturschützer eine Wiederaufforstung des Katzenmoos‘ fordern. Da fängt es schon an. Denn das Katzenmoos war kein Wald, das Katzenmoos war über Jahrhunderte ein Hof, der nach Auflösung des Stifts an die Stadt übergegangen ist, und die Spuren sieht man dort auch. Da gibt es Reste von alten Weihern, da gibt es alte Wege, da gibt es Grenzsteine, die wir als Kulturdenkmale erfasst haben.

Dieser gesamte Zusammenhang fehlt einfach. Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin erschöpft sich im Endergebnis: Wir werden die Vorschriften beachten, die bekannten Fundstellen schützen und die Bodenarbeiten beobachten lassen. – Das ist das Übliche. Aber hier geht es um unsere Betroffenheit, und dabei geht es um mehr als das Übliche und mehr als das Gesetzesnotwendige. Ich erwähne ausdrücklich nicht die Gesetzesparagrafen. Deshalb möchte ich für die Betroffenen einen **Antrag** stellen:

Vor Plangenehmigung ist in Bezug auf die Geschichte und das Denkmalthema eine fundierte wissenschaftliche Bestandsaufnahme in der Gesamtschau des beanspruchten Gebietes mit entsprechendem aussagefähigen Umfeld, eingebettet in die Geschichtsforschung und eine entsprechende Bewertung, durchzuführen, und zwar in diesem Verfahren, und danach erfolgen Bewertung und Bestandsaufnahme, sodass man Maßnahmenkataloge erstellen kann.

Ich möchte ausdrücklich über das Gesetz hinausgehen. Entscheidend ist, dass sich die Vorhabenträgerin bei vielen Punkten ganz erheblich – das haben wir die Tage gehört – aufs Grundgesetz beruft. Die Schluchseewerk AG sagt: Wir können nur hier in unserer Heimatregion bauen. – Das schöne Wort „Heimatregion“ haben Sie oft benutzt. Dann sind Sie aber auch für Ihre Heimatregion über das normale Maß hinaus gesellschaftlich verantwortlich, und diese gesellschaftliche Verantwortung bezieht sich eben auch auf Grundeigentümer. Es geht nicht, dass Sie sich auf die gesellschaftliche Verantwortung berufen und auf das Eigentum vieler Privater zugreifen wollen.

Speziell im Haselbachtal kommt hinzu, dass die Schluchseewerk AG für Hotzenwalder Verhältnisse Großgrundbesitzerin ist. Da sind es 45 ha. Auch da ist eine gesellschaftliche Verantwortung, die in das Ganze einfließen muss. Wenn hier schon, was wir natürlich nicht hoffen, so massiv mit 160 ha in die Kulturlandschaft, die auf Schritt und Tritt Spuren der Entwicklung – Auch die Bauern haben es gesagt: Wir haben über Jahrhunderte die Landschaft so geprägt. – Es ist einmal das Wort „historische Waldwirtschaft“ erwähnt worden. Dort, wo es diffizil ist – Das kann man alles in einen größeren Zusammenhang stellen, und dafür muss eine viel weiter gehende Bestandsaufnahme gemacht werden. Auch die archäologischen Fundstellen, die hier aufgeführt sind, beruhen nicht auf Forschung, sondern auf Zufallsfunden entweder durch Baumaßnahmen oder durch viele ehrenamtliche Tätigkeiten. In über 150 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit sind diese Funde gemacht worden. Mein Antrag geht definitiv in die Richtung, dies hier wissenschaftlich in einem

Zusammenhang zu betrachten, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und es wissenschaftlich zu bewerten. Dann kann man entsprechende Maßnahmen durchführen; Herr Dr. Jenisch hat einige erwähnt. Es sind immer noch die Köhlerplätze, die erst vor Kurzem entdeckt worden sind. Die Landschaft ist voll von Kulturdenkmalen. Die LiDAR-Daten haben herausgekriegt – ich weiß nicht, ob für Baden-Württemberg oder für Südbaden –, dass von bisher 3 500 Fundstellen plötzlich 35 Fund- und Verdachtsstellen sind. Das ist das Zehnfache, und das in jüngster Zeit.

Aus der Praxis möchte ich die Wuhren anführen. Die Wuhren – ich kann es fachlich nicht ausdrücken – sind ein Kulturdenkmal. Die Wuhren sind ein Industriedenkmal. Die Wuhren sind noch nicht 100%ig erforscht, aber sie sind ein Industriekanal. Ich habe letzte Woche eine Karte gesehen. In großen Teilen möchte man aus den Wuhren einen Auebach machen, mit Ausbuchtungen, mit Störsteinen, was das Kulturdenkmal extrem verändert.

Es ist der Einwand gekommen – Herr Zäpernick hat das Thema „Denkmalschutz“ schon kurz angesprochen; das ist dann kurz und bündig abgebügelt worden –, das Landesdenkmalamt habe keine Einwendungen. Keine Einwendungen bedeuten aber noch keine Genehmigung. Man braucht trotzdem eine Genehmigung. Aus meiner privaten Erfahrung sage ich zwei Beispiele: Die Säckinger Innenstadt hat lauter Bodenfunde. Dann wollte ein Bauherr bauen und hat das Denkmalamt dem Gesetz entsprechend informiert. Allerdings tat er das eine Woche vorher. Nächste Woche sollten die Bagger kommen. – Dann haben wir mühsam einen angehenden Wissenschaftler gefunden. Wir haben zu graben angefangen. Die Untere und Obere Denkmalbehörde, der Bauherr und wir haben dann verhandelt. Wir hatten noch ein paar Tage Zeit. Der Bagger durfte nicht schon im Vorfeld baggern, sondern musste über die Baustelle übergehievt werden. Dann konnten wir einen Tag graben, aber am nächsten Tag ist der Bagger über das Gelände gefahren, weil man es sich gespart hat, ihn mit einem Kran rüberzuheben. So sieht die Praxis aus. Keiner war dann verantwortlich. Wir haben es aber gemeldet.

Das zweite Beispiel: Vor unserer Haustür liegt ein Industriegebiet mit einer Baracke, die vor wenigen Jahren abgerissen worden ist. Es stand eine Fabrikantenvilla drauf. Die ist schön stehen geblieben. Alle waren beruhigt. Über Nacht – das war eine logistische Superleistung – war das Gebäude weg. Der Eigentümer hat sich hinterher öffentlich und in der Presse darüber lustig gemacht und betont, dass er mit seinem Eigentum machen kann, was er will, und die lächerliche Strafe war in das Gesamtkonzept eingeplant.

Jetzt könnte man sagen: Okay, die Schluchseewerk AG ist seriöser, die macht das nicht. – Aber aus meiner Sicht sind Sie schon mittendrin in dem Spiel. Sie planen hier, die Wuhren extrem zu verändern, obwohl Sie schon heute im Defizit sind mit den Gewässermaßnahmen. Und spätestens dann, wenn die Bagger schon da sind – vielleicht auch ein bisschen früher; es ist egal, in welcher Phase –, rufen Sie das Denkmalamt an und fragen: Bekommen wir für jede einzelne Maßnahme die Genehmigung? – Dann steht das Denkmalamt in Freiburg unter Druck, um zu sagen: Nein, nein, da fasst ihr nichts an. – Und dann kommt der nächste

Punkt: Dann wird ein großes Projekt behindert und gestoppt. Dann geht es nicht um das Kulturdenkmal, sondern um die Frage, ob das Kulturdenkmal oder der Stopp des großen Verfahrens mehr wiegt. Dann werden die Wuhren eben verändert. Die Entscheidung fällt dann nicht mehr in Freiburg, sondern bei den Freunden in Stuttgart.

Um das alles zu verhindern, stelle ich den **Antrag**, das für alle Stellen komplett wissenschaftlich zu ermitteln, zu erforschen und mit der Forschung abzugleichen und einen Maßnahmenkatalog zu erstellen.

Dies muss natürlich vor der Genehmigung erfolgen, sofern sie denn kommt. – Danke.

Herr Dr. Jenisch (Landesamt für Denkmalpflege):

Herr Burkart, Sie stellen das klassische Dilemma zwischen dem Anspruch auf Forschung und der praktischen Denkmalpflege dar. Natürlich könnte man sich vieles vorstellen, was man untersuchen und erfassen könnte. Wir haben seitens der Denkmalpflege – im Übrigen mit wissenschaftlichem Anspruch – eine Erfassung des Denkmalbestandes vorgenommen, und die ist im Landkreis Waldshut-Tiengen komplett abgeschlossen. Wir haben einen, wie ich meine, sehr aktuellen und guten Stand der Denkmalerfassung. Wir sind insbesondere auf der Gemarkung Bad Säckingen weit über den landesweiten Standard hinausgegangen durch den archäologischen Stadtkataster, den wir erarbeitet haben.

Das ist die Grundlage von Stellungnahmen, die wir zu Vorhaben abgeben. Wir können eine komplette kurlandschaftliche Erfassung einer gesamten Raumschaft nicht leisten. Das ist auch nicht unser Auftrag, sondern wir müssen darauf achten, dass wir Kulturdenkmalen, die bekannt sind, und den von mir vorhin genannten Kriterien genügen und dass von Kulturdenkmalen Schaden abgewendet wird. Wenn das nicht möglich ist, muss es dokumentiert werden.

Diese Bestandsaufnahme hat meiner Meinung nach einen sehr hohen Stand. Die fehlenden Bereiche habe ich auch schon benannt. Natürlich gibt es noch Bedarf an Nacharbeiten, aber diese Dinge können sich nur auf den Bereich beziehen, wo tatsächlich ein Eingriff erfolgt. Wir können nicht eine flächige Erfassung einer ganzen Raumschaft unter den Kriterien, die Ihnen vorschweben, vornehmen. Das ist nicht Auftrag der Denkmalpflege im Land.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Entschuldigung, Herr Dr. Jenisch, aber das haben Sie ein bisschen in den falschen Hals gekriegt oder falsch verstanden. Meine Appelle gingen an die Antragstellerin und nicht an Sie. Dass Sie das Beste daraus machen, weiß ich. Und das kann auch nicht Ihre Aufgabe sein. Sie können keine Aufgabe erfüllen, die nicht im Gesetz steht. Ich habe an die gesellschaftliche Verantwortung der Antragstellerin appelliert und gefragt, wie weit sie die gesellschaftliche Verantwortung über das Gesetz hinaus oder im Rahmen des Gesetzes oder freiwillig oder einfach aus Verantwortung für ihre Heimatregion übernimmt. Es geht

doch um die Heimatregion, die die Schluchseewerk AG für sich so gerne in Anspruch nimmt. Ich hätte gerne von der Seite eine Stellungnahme gehabt. Dass Sie das Beste machen, habe ich nicht bezweifelt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Mag die Antragstellerin darauf antworten?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Wir haben in unserer Antwort relativ genau auf dieses Thema hingewiesen und auch dargestellt, dass wir diese Sache verfolgen. Wir haben da hineingeschrieben, dass wir gerade im Vorhabenbereich und im Umkreis von 500 m rund um den Vorhabenbereich diese Sachen sehr intensiv verfolgen, aufnehmen und denen auch nachgehen.

Ich kann momentan nicht erkennen, was wir darüber hinaus noch machen sollen, zumal wir uns schon jetzt über dem eigentlichen Rahmen befinden, der vom Gesetz vorgegeben wird. Insofern sehe ich momentan keinen größeren Handlungsbedarf, der über diese 500 m hinausgeht. Das ist schließlich kein kleiner Raum, sondern das sind in der Summe etliche Quadratkilometer, die wir dann intensiv begehen, untersuchen und auch kartieren werden. Was stellen Sie sich darüber hinaus vor?

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Was ich mir vorstelle, ist Folgendes: Ich gehe jetzt einmal von der Stellungnahme aus. Alle Kulturdenkmale mit hervorragender Bedeutung und Kulturdenkmale mit allgemeiner Bedeutung wurden erfasst. Es ist nicht möglich ... (akustisch unverständlich) dauerhaften Verlust. Von Verlust habe ich auch nicht gesprochen, sondern von Aufnahme. Sie gehen von hervorragender Bedeutung und von herausragender Bedeutung – – Jetzt ein Beispiel: Wenn Sie das doch alles erforscht haben, dann zeigen Sie mir doch eine Karte über die viele Hohlwege, die im Säckinger Bereich entstanden sind, und sagen Sie mir, warum die über die Jahrhunderte entstanden sind. Das ist die Geschichte unserer Gegend.

Jetzt einfach zu sagen: „Ja, das können wir auch noch machen“, geht so nicht. Das hätte ich gerne in diesem Verfahren exakt und detailliert dargestellt. Sie haben einzelne Kulturdenkmale. Das ist okay. Sie schreiben auch Kulturdenkmale mit hervorragender Bedeutung und allgemeiner Bedeutung auf. Dann streiten wir darüber: Was ist ein Kulturdenkmal? – Für mich ist die Kulturlandschaft auch ein Kulturdenkmal, auch wenn es nicht so im Gesetz steht. Ich kann Ihnen viele Hohlwege in der Säckinger Stadt zeigen, bei denen man sich fragt: Wieso sind die da? Und dann stellt man fest, dass im Katzenmoos das Stift einen Besitz gehabt hat. Das ist die Säckinger Geschichte. Die kann man nicht woanders erforschen. Wo sind die Altwege? Wo sind die Grenzsteine? Warum steht da im Wald ein Grenzstein? Der hat heute keine Bedeutung mehr. Der hat früher eine ganz andere Bedeutung gehabt. Da war eine Wiesennutzung. Es geht darum, das zusammenzustellen. Wenn im Haselbachtal Wasser steht, kann man das nicht mehr im Zusammenhang sehen.

Das heißt, man müsste sagen: Wir machen eine umfassende Dokumentation, eine umfassende Bewertung, auf der man aufbauen kann. – Wie die aussieht, kann man nur an der Bestandsaufnahme sehen. Ich bin nicht der Fachmann. Ich sehe nur meine Landschaft, und ich sehe meinen Wald, und ich sehe, dass auf Schritt und Tritt was zu finden ist, aber zu lesen gibt es nichts darüber.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich habe eine ganz konkrete Frage an Herrn Dr. Jenisch. Über die Gemeinde Rickenbach verläuft das Heidenwuh; darüber haben wir letzte Woche schon gesprochen. Das Heidenwuh soll renaturiert werden. Da sind umfangreichere ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich des Gewässerkörpers, aber auch in den Randbereichen entlang des Heidenwuhrs vorgesehen. Das Heidenwuh ist ein Kulturdenkmal; davon gehen wir aus. Es ist auch ein Kulturdenkmal im Sinne eines Baudenkmals. Das ist ein künstlich angelegtes Gewässer, das nun auf einem sehr langen Abschnitt umgestaltet werden soll. Wie stehen Sie aus denkmalfachlicher Sicht dazu?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Zuerst Herr Fink, dann Herr Jenisch.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Da jetzt einige Fragen gestellt wurden, möchte ich darum bitten, dass zuerst Herr Ness etwas dazu sagt. Danach kann Herr Moritz etwas zum Heidenwuh und Denkmalschutz sagen.

Herr Ness (IUS):

Herr Burkart, das, was Sie ansprechen, ist Thema gewesen im Scoping-Termin. Im Scoping-Termin werden Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltprüfung festgelegt. Da ist festgelegt worden, dass auf der Basis der vorhandenen Daten unter besonderer Berücksichtigung der Köhlerplätze diese Dokumentation gemacht wird, und das finden Sie in den Unterlagen. Sie haben schließlich auch zitiert, dass Ihnen bewusst ist, dass dies den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Sie haben uns darüber hinaus weitere Spuren des Menschen in der Kulturlandschaft ins Bewusstsein gebracht. Diese sind überall. Die sind aber nicht im rechtlichen Sinne tatsächlich dem Status entsprechend, wie es hier in der Umweltprüfung gefordert ist, zu erfassen. Das, was in den Unterlagen dargestellt ist, ist sachgerecht, umfänglich und ausreichend. Das hat die Behörde eben auch bewiesen.

Darüber hinaus wird der interessantere Anteil der zukünftigen Informationen schlichtweg durch das Vorhaben kommen. Es wurde eben die Forderung gestellt, dass es zwischen der Denkmalbehörde und der Vorhabenträgerin eine Vereinbarung geben soll, wie das zukünftig im Prozedere ablaufen soll. In der Praxis ist es so, dass während des Baus vieles gefunden

und entdeckt wird, was wir vorher nicht wussten. Wenn wir jetzt mit einer normalen Prospektion unterwegs sind, finden wir nicht alles. Aber eines ist in dem Raum ganz klar: Das, was bekannt ist, ist nicht so gewichtig und das, was wir noch erwarten können, steht nicht so grundlegend dem Projekt entgegen, als dass das Projekt nicht realisiert werden könnte. Insofern wurde die Bestandsauffassung auf der Basis des Scopings umfassend und ausreichend gemacht und reicht, um diese Sachverhalte zu beurteilen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Zu den Wuhren, Herr Moritz.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Zu den Wuhren. Ich beziehe mich konkret auf die Bedenken, dass die Wuhren extrem umgestaltet würden, wie Sie gemeint haben. Das ist aufgrund von zwei Rahmenbedingungen gar nicht möglich. Eine Rahmenbedingung, die wir beachten, ist der Denkmalschutz, und da gehen wir davon aus, dass die Lagefunktion der Wuhre zu erhalten ist; sonst würde das nicht mehr dem Denkmalschutz entsprechen. Es ist auch nicht vorgesehen, die historischen Teilungsbauwerke zu verändern, sondern nur – in Anführungszeichen – in die sehr „monotone“ Struktur des Heidenwuhrs einzugreifen und diese zu verbessern. Das wäre die erste Rahmenbedingung.

Der zweite große Komplex, den wir nicht ignorieren können, sind ganz einfach die schutzwasserbaulichen oder die wasserbautechnischen Erfordernisse. Das Wuhr verläuft großteils in einer Hanglage, und da ist es einfach geometrisch gar nicht möglich, das Wuhr groß aufzuweiten oder in seiner Lage zu verlegen, weil dann einfach der ganze Abfluss nicht funktioniert. Eine Aufweitung ist nicht möglich, weil dann das Wuhr sozusagen in der Luft hängen würde, wenn man sich Richtung Talseite begeben würde. Man kann sich gewässerökologisch wünschen, was man will, aber hier stößt man sehr schnell auf Rahmenbedingungen, die es nicht möglich machen. Letzte Woche haben wir kurz vorgestellt, wie solche Maßnahmen aussehen könnten. Das wird sich jedoch am Erscheinungsbild der Wuhre orientieren, wie wir es bereits jetzt in naturnahen Abschnitten vorfinden. Es gibt bereits kleinere Maßnahmen; Sie haben die Störsteine angesprochen.

Starten wir einmal, was die konkreten Umbaumaßnahmen betrifft, vom bestehenden Gewässerentwicklungsplan. Darin sind solche Maßnahmen gut beschrieben und zum Teil auch praktisch umgesetzt. Sie finden in diesem Gewässerentwicklungsplan auch Fotos umgesetzter Maßnahmen, beispielsweise den Ersatz von glatten Betonplatten, die derzeit die Uferlinie über weite Strecken bilden, durch Natursteinreihen. Das sind Instandhaltungsarbeiten und Umbauarbeiten, die derzeit bereits oder auch in der Vergangenheit durchgeführt wurden. Das ist zwar gewässerökologisch auch nicht ideal, aber in dieser Form muss man sich das vorstellen. Ob jetzt eine Natursteinreihe ganz glatt ist oder innerhalb eines Spielraums von einem halben Meter variiert, wird meiner Meinung nach am Erscheinungsbild als Kulturdenkmal eigentlich nichts ändern.

In diesem Gewässerentwicklungsquartett ist beispielsweise die Abdichtung der Wuhre besonders hervorgehoben. Auch das ist etwas, das wir natürlich ganz besonders zu berücksichtigen haben. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Strukturierungsmaßnahmen sehr vorsichtig durchzuführen sind, weil die möglichen Gefahren einer Versickerung oder eines Aufreißens der Sohle zu beachten sind. Das sind alles Planungsgrundsätze, die selbstverständlich zu berücksichtigen sind. Dabei muss man nicht besonders betonen, dass dies die Grundlage dieser Planung sein muss.

Ich möchte meine Ausführungen mit einem Satz abschließen. Meiner Meinung nach widersprechen sich diese gewässerökologischen Ziele und die Anforderungen des Denkmalamtes in keiner Weise. Ich bin überzeugt, dass sich das beides sehr gut unter einen Hut bringen lässt.

Herr Dr. Jenisch (Landesamt für Denkmalpflege):

Gerade Ihrem letzten Satz möchte ich widersprechen. Ich habe kein Problem damit, dass man Betoneinfassungen durch Natursteine ersetzt, aber wenn Sie Bereiche der Wuhren ausweiten und einen naturnahen Ausbau vornehmen wollen, greifen Sie die konstituierende Eigenschaft des Kanalwerks aus dem 12. Jahrhundert an.

Für dieses flache Gefälle dieser Wuhren, die an den Hangkanten entlanggeführt werden, ist diese schmale, lineare und schlichte Struktur schließlich ganz charakteristisch. Ich glaube, wenn man das Ganze an gerade fließenden Stellen aufweitet, zerstört man das Kulturdenkmal. Da gibt es, glaube ich, inhaltlich noch einiges, worüber man im Detail diskutieren muss.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Ich möchte ad hoc darauf antworten. Sie waren letzte Woche, glaube ich, nicht anwesend, als wir einen Plan an die Wand projiziert haben. Es geht nicht darum, das Heidenwuhr groß aufzuweiten und plötzlich doppelt so breit zu machen, sondern vielmehr um eine Variation.

(Folie)

Auf den oberen beiden Bildern sind typische Bereiche von Abschnitten dargestellt, die wir in der Renaturierung haben möchten. Auf den unteren beiden Bildern sehen Sie Erscheinungsformen des Heidenwuhrs, wie es sie bereits jetzt in nicht so hart verbauten Abschnitten gibt. Ob diese historisch entstanden sind, weil Instandhaltungsarbeiten vielleicht schlampiger durchgeführt wurden, gar nicht notwendig waren oder von Haus aus angelegt waren, können wir nicht beurteilen. Aber es ist vorgesehen, dass das Erscheinungsbild des Heidenwuhrs nach Umsetzung der Maßnahmen etwa den unteren beiden Bildern entspricht. Hinsichtlich der Breite wird sich somit nicht viel ändern, und auch die Maßnahmen werden sich auf die Bereiche innerhalb der bestehenden Uferlinie beschränken müssen. Das hat geometrische Gründe, z. B. wenn das Heidenwuhr entlang eines Hanges verläuft.

Es braucht ja noch eine detaillierte Ausführungsplanung. Vielleicht ist es am einfachsten, wenn die einfach mit Ihnen abgestimmt wird. Ich würde da kein großes Problem sehen. Ich habe bereits erwähnt, dass das meiner Meinung nach unter einen Hut zu bringen ist.

Herr Dr. Jenisch (Landesamt für Denkmalpflege):

Ich würde in dem Zusammenhang noch gern ergänzen, dass es für das Heidenwuhren einen abgestimmten Gewässerentwicklungsplan gibt. Die Maßnahmen sind aus dem Gewässerentwicklungsplan entnommen.

Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):

Herr Burkart hat vorhin meine Aussage von letzter Woche angesprochen. Da hatte ich Bedenken hinsichtlich der Dichtigkeit des Heidenwuhrens geäußert. Das Heidenwuhren ist mittlerweile einigermaßen dicht, aber nur deswegen, weil das vor allem in den Achtzigerjahren mit viel akribischer Arbeit und Herzblut gewährleistet wurde.

Ich habe mich noch einmal mit dem Thema „Heidenwuhren“ befasst und habe mich auch mit dem Präsidenten des Schwarzwaldvereins, Herrn Keller, darüber unterhalten. Außerdem habe ich mir noch einmal den Gewässerentwicklungsplan angesehen und bin mittlerweile zu folgender Einschätzung gekommen: Dort, wo es sinnvoll ist, können gern Maßnahmen getroffen werden, z. B. die Entfernung des zu nah gepflanzten und wild aufgegangenen Bewuchses, die Herstellung einer dauerhaften Begehrbarkeit, die Beseitigung von Schadstellen etc. Ich glaube aber, dass wir nach diesen Erörterungsverhandlungen mit der Schluchseewerk AG noch einmal intern darüber diskutieren und abstimmen sollten, was machbar ist und was nicht machbar ist. – Danke.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Fink hat genickt. Darf ich das als Zustimmung werten?

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Wir haben die Zusage bereits letzte Woche gegeben, uns noch einmal mit der Gemeinde über die Ausführungsplanung auszutauschen und das vielleicht auch gemeinsam zu begehen. Das ist eine sehr positive Rückmeldung für uns.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Ich freue mich darüber, dass fachmännisch über die Wuhren diskutiert wird. Ich kann zwar weniger dazu beitragen, halte aber fest, dass die Genehmigungen bisher nicht vorliegen, dass aber die Maßnahmen fest eingeplant sind und die Schluchseewerk AG in Bezug auf Gewässermaßnahmen unter ganz großem Druck steht, weil sie nicht genügend Ausweisfläche hat. Insofern muss die Genehmigung oder Nichtgenehmigung für jeden Einzelfall – das gilt vielleicht nicht nur für die Wuhren, es gibt noch die eine oder andere Stelle – möglichst schnell vorliegen, bevor das hinterher in der Praxis wieder untergeht.

Ich möchte die Diskussion über die Wuhren jetzt nicht abbrechen. Wenn diese Diskussion beendet ist, möchte ich noch auf Allgemeines zu sprechen kommen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich weiß nicht, ob Herr Keller sich noch zu den Wuhren äußern wollte.

Herr Keller (Schwarzwaldverein):

Ich sitze hier zwar beim Schwarzwaldverein, möchte aber auch als persönlich betroffener Mensch, der sich 30 Jahre lang um den Erhalt der Wühre bemüht hat, sprechen.

Diese Wühre sind aus Sicht der Bevölkerung wahre Kultur- und industrielle Denkmäler, die von Menschenhand geschaffen worden sind, um die Wasserkraft im Tal zu nutzen. Es gab sie zu allen Zeiten seit 1200. Man kann sich also vorstellen, dass sie nicht von alleine entstanden sind, sondern dass es sicherlich einer behördlichen Anordnung durch die Landesherrschaft bedurfte, diese Wuhre zu bauen. Deshalb gibt es bis in die heutige Zeit bestehende Verträge und Anordnungen, dass die Wuhre unterhalten werden müssen.

Ich habe persönlich die Anregung an die Gemeinde gegeben, sie möge das in das Ausgleichskonzept mit einbringen und möchte deshalb eine Lanze dafür brechen, dass die geplanten Maßnahmen in dem vorgesehenen Umfang auch durchgeführt werden. Ich bin überzeugt, dass sie mit größter Sorgfalt durchgeführt werden. In diesen Anregungen ist es nicht mein Bestreben gewesen, das Wuhr in seinem Bestand zu verändern, sondern das Wuhr in seinem Bestand und seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten. Ich, der ich selber daran gearbeitet habe, weiß sehr wohl, wie man mit einem solchen Wuhr umzugehen hat.

Die Gemeinde Rickenbach hat damals auf lange Strecken in Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Säckingen vorbildliche wasserbauliche Maßnahmen unter der Anleitung von Herrn Schmidt durchgeführt. Ich bitte darum, dass man, wie es Herrn Fink eben angedeutet hat, nach diesem Erörterungstermin und rechtzeitig, bevor die Baumaßnahme begonnen wird, eine Begehung durchführt und gemeinsam anhand der Pläne die Maßnahmen festlegt, die notwendig und sinnvoll sind. Nicht sinnvolle Maßnahmen sollen niemals durchgeführt werden, und es darf niemals der Bestand des Wuhres gefährdet sein. Wir müssen alles daransetzen, dass dieses Kulturdenkmal auch künftigen Generationen erhalten bleibt. Jetzt haben wir noch Zeit dazu, es zu tun. Es ist noch nicht so viel am ursprünglichen Zustand geändert worden, sodass man mit genügenden und sicher hohen Aufwendungen den Bestand auch für die Zukunft sichern kann.

Wir müssen das Wuhr am Leben und am Fließen erhalten, denn es sind Lebensadern des Hotzenwaldes. Sie dienen nicht nur der industriellen Nutzung, wie es früher der Fall war, sondern sie dienen heute der Grundwasseranreicherung. Ich habe auf Seite 35 in der Stellungnahme der Schluchseewerk AG gelesen, auch dieses Wuhr soll dotiert werden,

damit es in seiner bisherigen Funktion erhalten werden kann. Für diese Aussage bin ich sehr dankbar.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich glaube, jeder von Ihnen spricht hier von unterschiedlichen Maßnahmen. Was aber letztendlich am Wuhr durchgeführt werden soll, ist mir bis heute nicht klar. Wenn ich Herrn Dr. Jenisch richtig verstanden habe, ist ihm auch nicht ganz klar, was genau durchgeführt werden soll. Ich kenne nur die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, und dort ist von einer Renaturierung ausgebauter Bachabschnitte die Rede. Ich sehe aber gar nicht, dass das ein ausgebauter Bachabschnitt ist. Es ist von Renaturierungsmaßnahmen, der natürlichen Eigenentwicklung der Bäche und Aufweitungen verbauter Gewässerabschnitte die Rede. Das ist die Maßnahme, die beantragt ist, und mit 107 bezeichnet wird. Davon ist in den Antragsunterlagen die Rede und nicht von irgendetwas anderem.

Sie versprechen sehr viel, was Sie alles am Heidenwuhur umsetzen wollen. Sie sprechen von Ausführungs- und Detailplanung. Das ist aber etwas ganz anderes als das, was in Ihrer Maßnahmenbeschreibung 107 beantragt ist. Wenn Sie einen Planfeststellungsbeschluss erlassen, in dem die Renaturierung eines ausgebauten Bachabschnitts mit Ausweitungen, die hier exemplarisch dargestellt sind, planfestgestellt wird, dann ist das etwas anderes als das, wovon Herr Keller gerade gesprochen hat, dass man nämlich das Wuhr so erhält, wie es ist. Es ist eventuell auch etwas anderes als das, was sich Herr Dr. Jenisch unter denkmalschutzfachlicher Sicht vorstellt. Wir reden also von unterschiedlichen Dingen. Ich gehe von dem aus, was Sie beantragt haben, und in der Hinsicht habe ich ganz erhebliche Zweifel. – Danke.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Ich kann bestätigen, dass wir hier von ganz unterschiedlichen Dingen reden, die alle unter der Maßnahme 107 zusammengefasst sind. Was Sie befürchten und was im Maßnahmenblatt 107 erwähnt ist, nämlich diese Aufweitung und auch die eigendynamische Entwicklung, ist nicht für das Heidenwuhur vorgesehen.

(Herr RA Dr. Edelbluth: Doch!)

Dem stehen die Rahmenbedingungen entgegen. Diese Maßnahmen kann man an Gewässern umsetzen, an denen es keine Restriktionen in dieser Form gibt, das Gewässer im Talboden verläuft und wir genügend Grundstücke haben, sodass z. B. eine Eigendynamik möglich ist und sich Uferlinien verändern können. Das ist beim Heidenwuhur ganz einfach nicht möglich.

Sie haben recht, wenn Sie sagen, dass das aus der Maßnahmenbeschreibung nicht hervorgeht. Ich kann momentan nur festhalten, dass das am Heidenwuhur in dieser Form nicht geht – das steht jetzt auch im Protokoll –, und bitte, das so zu verstehen.

Ergänzend möchte ich ein Foto aus dem Gewässerentwicklungsplan zeigen, damit man eine Vorstellung davon hat, in welche Richtung sich das entwickeln kann.

(Folie: „Abbildung 11“)

Sie sehen hier eine gesetzte Natursteinmauer. Ich nehme an, hier ist eine dieser Betonplatten oder ein Uferanriss durch Natursteinmauern ersetzt worden. Meine Vorstellung wäre, dass hier einzelne Steine vielleicht noch 30 oder 40 cm weiter in das Bachbett hineinragen. Aber ansonsten wäre das der Typ einer Ufersicherung, den man in Pralluferbereichen durchführen kann, wo das Heidenwuh in einem Außenbogen verläuft und das Ufer hier entsprechend angreift. Da braucht man natürlich einen Uferschutz, der ähnlich wie hier aussehen könnte.

(Folie: „Abb. 16: Abdichtung des Heidenwuhres mit einer Tonlage“)

Hier sind Abdichtungsmaßnahmen dargestellt. Auch das ist bereits berücksichtigt und wird in der Praxis so aussehen. Es gibt auch ein Foto, das zeigt, dass zwei Störsteine in das Bachbett hineingelegt wurden. Das sieht meines Erachtens nicht sehr schön aus, und man kann es sicher viel besser machen, aber es zeigt auch, dass diese Maßnahmen möglich sind und zur Strukturvielfalt beitragen, ohne dass man das Gewässer in seinem grundsätzlichen Lauf verändert.

Lange Rede, kurzer Sinn: Bitte fassen Sie das nicht so auf, dass diese dynamischen und sehr naturnah klingenden Beschreibungen der Maßnahme 107 beim Heidenwuh in diesem Ausmaß umsetzbar sind. Dafür braucht es eine eigene Ausführungsplanung, die genau auf die Rahmenbedingungen des Heidenwuhrs abgestimmt ist.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir hatten angeregt, dass für Teilabschnitte eine Ausführungsplanung erarbeitet wird. Schließlich kann man das besser mit der Gemeinde Rickenbach diskutieren, wenn klar ist, was zu machen ist. Diese Ausführungsplanung sollte man dann auch mit dem Landesdenkmalamt abstimmen. – Herr Giesen.

Christoph Giesen (Schluchseewerk AG):

Wir hatten das Heidenwuh in den vergangenen Tagen bereits als Hauptthema diskutiert und damals auch gesagt, dass wir auf alle Fälle noch einmal auf Sie zugehen, bevor wir überhaupt etwas machen, und Ihnen klar darstellen wollen, wie diese Maßnahmen aussehen werden.

Ich finde es total toll und genau richtig, was Herr Keller gesagt hat. Diejenigen, die sich bisher intensiv damit auseinandergesetzt haben, sollten mit in das Gremium aufgenommen werden, damit wir gemeinsam mit ihnen genau diese Maßnahmen durchsprechen können.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Herr Keller zu diesem Zeitpunkt ein Teil des Gremiums wäre, das sich speziell mit dem Heidenwuhr befasst.

Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):

Herr Giesen, Herr Keller, auch ich würde das begrüßen.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Wenn die Wuhre jetzt abgehandelt sind, würde ich gern auf mein prinzipielles Problem zurückkommen. Den Ausführungen von Herrn Ness habe ich entnommen, dass er sehr großes Verständnis für mein Anliegen hat. Sein Schlusssatz war dann aber leider: Was wir gemacht haben, reicht. – Das ist natürlich weniger erfreulich.

Dann war davon die Rede – das hat Herr Dr. Jenisch schon erwähnt –, dass es eine Vereinbarung gibt. Wie diese Vereinbarung aussieht, wann sie getroffen wird und ob sie bis zur Genehmigung Bestandteil dieses Verfahrens wird, würde mich einmal interessieren. Vielleicht kann ich Herrn Ness als Anwalt engagieren und ihn auffordern, seinen Auftraggebern einmal zu erklären, was ich genau meine.

Es gibt nun einmal den Denkmalschutz, es gibt aber nicht die Kombination mit der Stadtgeschichte. Es ist wohl Zufall, ob das jemand in Angriff nimmt oder nicht. Es gibt allerdings viel Bad Säckinger Stadtgeschichte, und diese in den Zusammenhang der jetzt bestehenden ungestörten Kulturlandschaft zu stellen, bevor sie zerstört ist, wäre noch immer mein Anliegen. Natürlich ist die Vereinbarung schon ein Schritt in die richtige Richtung, aber wenn das nur unter Beteiligung des Denkmalamts gemacht wird, betrachtet das Denkmalamt wahrscheinlich nur einzelne Bodendenkmale und nicht die Kulturlandschaft als Ganzes.

Sie reden selber von der Heimatregion und nehmen Gemeingut von anderen in Anspruch. Also haben Sie auch eine gewisse Verantwortung für Ihren eigenen Grundbesitz. Wenn Sie von der Heimat reden, müssen Sie auch sagen: Dann erforschen wir einmal unsere Heimat. – Danke.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich sehe zu diesem Thema keine weiteren Wortmeldungen. Dann könnten wir uns vor der Mittagspause schon dem Thema „Waldumwandlung“ zuwenden. – Herr Jenisch, ich danke Ihnen für Ihr Kommen.

Christoph Giesen (Schluchseewerk AG):

Herr Gantzer, ich habe einen Einspruch. Ich frage mich, ob sich das lohnt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Oder sollen wir jetzt in die Mittagspause gehen? Das können wir auch machen. Dann machen wir bis Viertel nach eins Mittagspause. – Herr Burkart.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Wenn wir jetzt in die Mittagspause gehen, möchte ich noch etwas zu Protokoll geben. Gestern war die Entdeckung des technischen Teils im Haselbachtal Thema, das sich allerdings irgendwie im nirgendwo aufgelöst hat, weil keiner eine Antwort geben konnte. Der Schlusssatz war: Das gehört nicht uns.

Für mich ist von der Diskussion hängen geblieben, dass ich diffus irgendwas in den Raum gestellt und eventuell unseriös agiert habe. Deswegen bin ich gestern Abend durch den Wald gelaufen und habe mir dieses Teil noch einmal angeschaut und es fotografiert und kann sagen: Bei dem an der Oberfläche sichtbaren Teil handelt es sich, wie mir gestern nachträglich geschildert worden ist, um ein Teil einer Messstelle, die waagrecht auf dem Boden liegt. Herr Fritzer hat gesagt, man habe die Messungen auf der 400-m-Linie durchgeführt, also gehöre das der Schluchseewerk AG. Herr Fink hat gesagt, das stimme nicht, es gehöre Ihnen nicht. Das wollte ich nur zu Protokoll geben.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Dazu möchte ich zwei Dinge sagen. Ich habe nicht gesagt, dass uns das nicht gehört, sondern ich habe gesagt, im Frühjahr 2016 haben wir den Bereich begangen, uns ist dieses Objekt zu dem Zeitpunkt nicht aufgefallen, und dann ist dieses Teil wohl seit dem Frühjahr 2016 dort neu aufgetreten. Das zum einen.

Zum anderen haben wir Ihnen eine Zusage gemacht, und dazu kann Frau Rohweder Ihnen etwas sagen.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Herr Burkart, wir hatten gestern vereinbart, dass wir uns das gemeinsam im Gelände anschauen. Zu diesem Zweck werde ich eine Karte mit den Hoch- und Rechtswerten unserer Messstellen mitbringen, und dann können wir gemeinsam ermessen, ob sich dieses Teil im Besitz der Schluchseewerk AG befindet oder nicht. Wir hatten ohnehin vereinbart, dass wir das gemeinsam machen.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Das stimmt. Es war auch ein angenehmes Gespräch, aber für mich als Person ist, wie gesagt, hängen geblieben, dass ich wohl ein bisschen diffus gewesen sei. Um das endgültig klarzustellen, bitte ich darum, nach der Mittagspause das Protokoll von gestern zur Verfügung zu stellen. Ich habe in Erinnerung, dass Herr Fink gesagt hat, dass ihnen das Teil nicht gehöre. Wenn das nicht stimmt und das steht so im Protokoll, dann nehme ich das zurück. – Danke.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das Protokoll wird erst sechs Wochen nach dem Termin vorliegen – so haben wir es mit den Stenografen vereinbart – und kann nicht täglich erstellt werden. Heute sind außerdem

andere Stenografen anwesend als gestern. Aber nach sechs Wochen können Sie es nachlesen, Herr Burkart. – Vielen Dank.

Dann gehen wir jetzt bis Viertel nach eins in die Mittagspause.

(Unterbrechung von 12:20 bis 13:15 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Bevor wir zum Thema „Waldumwandlung“ kommen, wollte ein Einwender zwei Geotope ansprechen. – Bitte schön.

Herr Luck (Einwender):

Heute früh waren Sie ein bisschen zu schnell für mich. – Zum Denkmalschutz. Ich wollte nur anmerken, dass Ihre Tagesordnungspunkte in Bezug auf zwei direkt betroffene Geotope unvollständig waren, die sich einmal im Schindelgraben und einmal am Duttenberg befinden. Man sollte sich seitens der Schluchseewerk AG oder des Landratsamtes einmal Gedanken darüber machen, wie man das kompensieren kann. Ich hätte einen Vorschlag dazu. In der Schweiz wurde während des Baus des Gotthard-Basistunnels ein geologisch-mineralogisch Beigeordneter vom Kanton Uri verpflichtet, der Baustellen nach sammelwürdigen, wissenschaftlich wertvollen Mineralien und Gesteinen durchsucht hat. Vielleicht kann man das als Anregung aufnehmen.

Zum Tagesordnungspunkt zum Denkmalschutz sollte man sich gegebenenfalls noch im Untersuchungsbereich Bad Säckingen das Archäologische Stadtkataster angucken, weil dort diverse Fundstellen im Bereich Röthekopf als besonders wertvoll dargestellt sind. Ich weiß nicht, inwiefern das berücksichtigt wurde. – Danke schön.

Herr Überbacher (ILF):

Zu den angesprochenen Geotopen wurden vom Landesamt für Bergbau entsprechende Daten zur Verfügung gestellt. Die sind auch in den Bestandsplänen Boden eingearbeitet. Das angesprochene Geotop Schindelhalde liegt allerdings außerhalb des Untersuchungsgebiets Boden. Wenn es möglich ist, zeigen wir die entsprechende Karte dazu.

Die anderen Geotope sind nicht vom Bau betroffen. Insofern gibt es dort keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diese Geotope.

(Folie: „Karte Kleine Faulmatt/Fohlenweide“)

Sie sehen beispielhaft auf dieser Karte die eingetragenen grünen Punkte. Diese stellen die vom Landesamt für Bergbau zur Verfügung gestellte Datenbasis der Geotope dar. Der Schindelgraben liegt, wie ich vorher gesagt habe, im Untersuchungsgebiet Boden. Das ist dort, wo Sie die Grenze hier in Form einer schwarz gestrichelten Linie sehen. Das Geotop

liegt also außerhalb dieses Untersuchungsgebiets, und die Wirkung ist dementsprechend nicht gegeben. Die innerhalb liegenden Geotope sind ebenfalls nicht vom Projekt betroffen.

Waldumwandlung

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann kommen wir zum Thema „Waldumwandlung“. Die Stadt Bad Säckingen hatte angekündigt, dass sie einige der Maßnahmentypen besprechen will. Dann fangen wir damit an. – Herr Edelbluth.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Vielen Dank. – Dann rufe ich die entsprechende Folie dazu auf.

(Folie: „Stadt Bad Säckingen – Einwendungen gegen naturschutzfachliche Maßnahmen“)

Wir hatten in den schriftlichen Einwendungen sehr spezifisch zu den einzelnen Maßnahmentypen und auch zu den konkret davon betroffenen städtischen Flächen Stellung genommen und Einwendungen erhoben. Denen ist teilweise Rechnung getragen worden, was wir ausdrücklich anerkennen. Ich glaube, es sind knapp 20 Grundstücke herausgenommen worden, es sind aber immer noch ungefähr 340 Grundstücke betroffen. Das heißt, die Betroffenheit ist immer noch ganz erheblich, und aus fachlicher Sicht bestehen auch noch erhebliche Bedenken gegen zahlreiche der geplanten Maßnahmen.

Ich möchte das einmal durchgehen. Teilweise wurden Dinge auch schon angesprochen. Diese können wir dann überspringen oder ganz kurz halten. Ich würde vorschlagen, dass Herr Hieke zu den einzelnen Maßnahmen aus fachlicher Sicht auch jeweils etwas sagt.

Herr Giesen (Schluchsewerk AG):

Herr Gantzer, vielleicht wäre es gut, wenn Frau Binder grundsätzlich das Thema „Waldumbau“ erklären könnte. Dann wären etliche Fragen der Gemeinde Bad Säckingen geklärt, bevor wir das im Rückgang machen. Könnten wir das so machen?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das können wir machen, auch wenn es nicht angekündigt war.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Zunächst einmal vielen Dank dafür, dass wir diese Eingangserläuterung machen können. Hintergrund dieses Einwurfs ist, dass wir die Einwendungen der Einwender im Rahmen der Einwendungsbearbeitungen sehr ernst genommen haben, sowohl was die forstliche Belegung von Waldflächen als auch die fachlichen und forstlichen Belange, die vorgetragen

worden sind, angeht. Diese sind in sehr vielfältiger und umfangreicher Art und Weise vorgetragen worden. Sie haben sich dabei teilweise auf Flurstücke bezogen, teilweise auf grundsätzliche Aspekte der Waldbewirtschaftung, aber auch auf forstfachliche Aspekte, sodass Hauptgegenstand der Einwendungsbearbeitung war, eine Struktur in diese Argumente zu bringen.

Bei der Gliederung war zunächst einmal ganz klar zwischen forstbetrieblichen und forstfachlichen Belangen zu unterscheiden, wie beispielsweise waldschutz- oder waldbauliche, aber auch forstrechtliche Gesichtspunkte, wie beispielsweise Verkehrssicherung, Arbeitssicherheit oder auch Aspekte zum Waldschutz.

Im Rahmen der Einwendungsbearbeitung haben wir das bestehende Maßnahmenkonzept noch einmal sehr viel tiefer gehend konkretisiert. Das bedeutet, diese Punkte finden sich teilweise schon im Maßnahmenkonzept verankert. Aus unserer Sicht, insbesondere aufgrund der teilweisen Heftigkeit der Argumente, die angeführt worden sind, bedurfte es jedoch noch einer Konkretisierung.

Diese Konkretisierung in Verbindung mit einer Darstellung zu den Erfordernissen, die sich aus diesem Kompensationskonzept ergeben, sowohl in Bezug auf die forstrechtliche als auch auf die naturschutzfachliche Anrechnung, vor allen Dingen aber auch in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Hürden, die es zu nehmen gilt, um das Projekt „Atdorf“ genehmigungsfähig zu machen, haben wir in einem sogenannten Forstfachpapier zusammengefasst.

(Folie: „1. Anforderungen aus dem natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarf an das Kompensationskonzept“)

An der Wand sehen Sie die Gliederung dieses Forstfachpapiers wiedergegeben. Es besteht zunächst einmal darin, noch einmal die artenschutz- und vor allen Dingen naturschutzrechtlichen Belange und Anforderungen an das Maßnahmenkonzept aufzuführen und in einem zweiten Schritt zu versuchen, Nachbesserungen in Bezug auf einzelne Maßnahmentypen vorzunehmen.

Die Ergebnisse dieser Konkretisierung bzw. Anpassung finden sich auch als Antworten in den Einwendungen. Aus meiner Sicht macht es jedoch Sinn, bevor man die Einwendungen flurstückweise bearbeitet, das Maßnahmenkonzept noch einmal in dieser Gesamtschau, in dieser angepassten Form bezüglich einzelner Maßnahmentypen kurz zu betrachten, um dann auf die flurstückbezogenen Aspekte einzugehen.

Ergänzend möchte ich noch sagen, dass die Schluchseewerk AG ein Informationsgespräch mit der Unteren Forstbehörde geführt hat. Das möchte ich in Bezug auf den Stand der Einwendungsbearbeitung vonseiten der Schluchseewerk AG erwähnen. Dieses Gespräch diente wirklich nur dazu, darauf hinzuweisen, dass die Einwendungen bezüglich

Maßnahmentypen und der forstlichen Belange aufgegriffen werden und zudem in einem angepassten Maßnahmenkonzept Ausdruck finden.

Sie sehen hier Punkt 2 der Gliederung, die „Umsetzung von natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der forstfachlichen Belange“.

Hierbei möchte ich zunächst voranstellen, dass alle Einwendungen, die Zielkonflikte zur Waldbewirtschaftung betreffen, im Rahmen des Kompensationskonzeptes nur sehr eingeschränkt berücksichtigt werden konnten. Ein Großteil der Einwendungen betrifft Einschränkungen, die sich für die Waldbewirtschaftung ergeben, sei es jetzt, dass man einen Nutzungsverzicht auf Waldbeständen durchführt, die bisher in der Bewirtschaftung waren, oder dass man in Waldumbauflächen beispielsweise aus Artenschutzgründen plötzlich Totholzhaufen anlegen muss. Das sind alles Einschränkungen, die sich für die Bewirtschaftung ergeben.

Um diesen Zielkonflikt der naturschutzfachlichen Anforderungen und der Waldbewirtschaftung zu lösen, wurde im Rahmen der langen Planungsphase das Modell der sogenannten jährlichen Waldrente entwickelt, und zwar vor allen Dingen in Zusammenarbeit mit der Unteren Forstbehörde. Dieses Modell ist im Grunde maßgebend bzw. stellt die Säule für die Entschädigung dar, die es in Bezug auf Erschwernisse für die Waldbewirtschaftung auszubauen gilt.

Die anderen forstfachlichen Belange möchte ich jetzt in aller Kürze zusammenfassen. Auf diese werden wir sicher bei dem einen oder anderen Flurstück im Zusammenhang mit dem konkreten Maßnahmentyp zu sprechen kommen.

2.1, Berücksichtigung von Verkehrssicherung, war immer Gegenstand des Maßnahmenkonzeptes, wurde aber dahin gehend konkretisiert, dass auch entlang von Straßen oder überall dort, wo atypische Waldgefahren bestehen, die Verkehrssicherung eindeutig Vorrang hat vor Aspekten des Natur- und Artenschutzes oder vor sonstigen Aspekten.

Zu der Verkehrssicherung muss man noch sagen, dass viele Maßnahmen auch an Verkehrsstraßen angrenzen. Aus der Historie möchte ich hierzu einfach nur ergänzen, dass es ganz am Anfang dieser Maßnahmenflächenabgrenzung im Grunde so war, dass die Maßnahmenfläche nicht bis an die Verkehrsstraße herangereicht hat. Man hat vielmehr einen Abstand von ein bis zwei Baumlängen eingehalten, weil dort die Straße verlief und ganz klar ist, dass man dort natürlich kein Totholz anreichern kann.

Führt man sich eine solche Flächenabgrenzung einmal kartografisch vor Augen, erkennt man, dass ein sehr ungünstig zu bewirtschaftender Randstreifen beim Waldbesitzer haften bleibt, den er künftig weiter bewirtschaften muss. Das war einer der Gründe dafür, zu sagen,

man zieht die Maßnahmenfläche bis an die Verkehrsstraße heran, hat dann eine arrondierte Fläche und wälzt die erhöhten Bewirtschaftungskosten nicht auf den Waldbesitzer ab.

Die zweite Frage ist, wie man solche Maßnahmenflächen im Bereich von Verkehrsstraßen behandelt. Wir haben uns entschlossen, keinen separaten Maßnahmentyp zu machen und uns immer auf den Maßnahmentypen zu beziehen, der schon für die nachfolgende, an die Verkehrsstraße angrenzende Fläche gilt. Meistens sind es Optimierungsmaßnahmen, und zwar die Optimierung von Waldbeständen. Das gilt nicht nur für Verkehrsstraßen, sondern im Grunde für alle Bereiche von Maßnahmenflächen, die in Verbindung mit Grillstellen oder sonstigen Erholungseinrichtungen stehen.

Wir haben insofern eine Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes getroffen, als wir in Verkehrssicherungsbereichen grundsätzlich von der gewollten Anreicherung von Totholz Abstand nehmen. Es ist einfach nicht zielführend, in solchen Bereichen stehendes Totholz zu erzielen. Vielmehr muss man im Rahmen der ganz normalen Verkehrssicherungspflicht überlegen, welche Bäume gefährlich bzw. gefährdend sind und welche Bäume eventuell umgesägt werden. In einem solchen Fall kann man die Bäume umsägen und als liegendes Totholz im Bestand belassen.

Darüber hinaus ist es in Bezug auf den Aspekt der Verkehrssicherung wichtig, dass man bei der Umsetzung weiß, worin verkehrssicherungsrelevante Aspekte bestehen. Uns schwebt vor, eine Art Verkehrssicherungskarte zu erstellen, auf der man die verkehrssicherungsgefährdenden Bereiche markiert. Diese Karte soll eine deutliche Erleichterung im Rahmen der Ausführungsplanung darstellen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es gibt eine Zwischenfrage von Herrn Edelbluth und Frau Fridrich.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich habe eine Frage zur weiteren Vorgehensweise. Ist es sinnvoll, dass man immer versucht, zu dem Stellung zu nehmen, was vorgestellt wird? Oder sollte Frau Binder erst einmal komplett zu Ende vortragen? Dann ist natürlich auch viel von dem verloren gegangen, was sie gesagt hat, weil das dann eventuell doch längere Ausführungen werden. Das ist eine Frage an die Verhandlungsleitung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir können das Thema der Verkehrssicherung abhandeln und danach den nächsten Punkt ansprechen. Wenn es Zwischenfragen gibt, dann stellen Sie die bitte auch. – Frau Fridrich.

Frau RA Fridrich:

Für mich stellt sich folgende Frage: Es sind noch ganz andere Punkte auf der Tagesordnung, die eigentlich vorgeschaltet sind und die eher noch allgemeine Themen sind. Wie wollen wir

denn mit denen umgehen? Da wir Gruppen gebildet haben, können wir auch entsprechend auf den Vortrag reagieren, weil wir z. B. zur Verkehrssicherungspflicht eigene Beispiele präsentieren wollen. Das können wir gern machen. Es wäre mir aber schon wichtig, zu verabreden, wie wir mit den anderen Punkten verfahren, wenn wir jetzt schon ins Detail gehen, obwohl wir quasi das Allgemeine noch gar nicht besprochen haben.

Herr Freidel (Wehr):

Herr Gantzer, ich tue mich jetzt auch ein bisschen schwer mit diesem Einschub, und zwar einfach deswegen, weil wir darauf wirklich nicht vorbereitet waren. Solange ich dieses veränderte Maßnahmenkonzept und auch das Forstfachpapier, das erstellt wurde, nicht kenne, fällt es mir schwer, jetzt darüber zu reden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich habe auch ein bisschen die Sorge, dass, wenn Sie bei 2.9 angekommen sind, wir schon weit nach der Kaffeepause sind. Vielleicht kehren wir dann in die Tagesordnung zurück, und Sie stellen uns das Papier zur Verfügung, und wir schalten das auf. Ich denke, es wird sowieso noch einmal eine Erörterungsrunde geben, bei der man das gegebenenfalls noch vertieft behandeln kann. Dann fangen wir einfach mal vorne bei den Grundlagen an. – Frau Fridrich.

Frau RA Fridrich:

Mir ging es jetzt nicht darum, Frau Binder abzuwürgen. Wir können es auch gern so machen, dass wir die Verkehrssicherungspflicht anhand von Beispielen diskutieren, soweit wir das können und in dem Papier nichts Neues enthalten ist. Aber es wäre, glaube ich, nicht gut, wenn wir die neun Punkte durchgehen und dann wieder bei der Verkehrssicherungspflicht anfangen. Das wäre vielleicht ein Mittelweg oder Kompromiss, und dann sollten wir in die Punkte der Tagesordnung einsteigen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich habe schon gewisse Schwierigkeiten mit dem Papier. Das mag zu 80 % in der Gegenäußerung enthalten sein; damit ist es auch irgendwo Gegenstand, aber letztlich geht es um eine Fortentwicklung und Konkretisierung. Deshalb wäre es aus meiner Sicht schon sinnvoll, das erst einmal im Ganzen zu lesen. Wir können jetzt aber auch gern die Verkehrssicherungsbeispiele diskutieren. Ich bin da wirklich offen. – Frau Binder.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Ich gebe Frau Fridrich recht; ich fände es auch sinnvoll, sich an der Tagesordnungsagenda entlangzuhangeln. Wenn ich es richtig sehe, würde zunächst die Eingriffsbewertung auf der Agenda stehen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Also fahren wir in der Tagesordnung fort, und wenn es konkrete Beispiele gibt, die die Stadt Bad Säckingen vorbringen möchte, können Sie jeweils darauf reagieren. Wenn dann zur Verkehrssicherungspflicht vorgetragen wird und es beispielsweise vonseiten der Stadt Wehr heißt, an bestimmten Stellen gebe es Probleme, sind Sie sozusagen vorbereitet.

Der Vorschlag, eine Karte dazu anzufertigen, wo diese Konflikte im Straßen- und Wegenetz auftreten können, erscheint mir übrigens sehr sinnvoll. Dann sieht man das nämlich noch konkreter.

Dann kehren wir jetzt zur Tagesordnung zurück. Als Erstes werden die Grundlagen der forstlichen Kartierung, die Erfassung von Biotopen und der Vegetation hinterfragt. Insbesondere wird geltend gemacht, die Daten seien inzwischen im Hinblick auf möglichen Käferbefall und Sturmholz veraltet. Zudem wird die Frage gestellt, zu welchem Zeitpunkt eine Folgekartierung erfolgt. Schließlich werden noch die Bewertungsfaktoren infrage gestellt.

Das ist es, was wir zunächst besprechen sollten. – Frau Fridrich.

Frau RA Fridrich:

Ich möchte an dem Punkt einsteigen und noch drei allgemeine Punkte bringen, die wir nicht vertiefend erörtern müssen, weil sie an den vorigen Tagen schon angesprochen wurden.

Erstens geht es mir um die enteignungsrechtliche Vorwirkung. Da wurde auf unsere Stellungnahme erwidert. Die Frage, ob man die Waldflächen – so nenne ich sie jetzt einmal – enteignen kann, wurde in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt. Darauf müssen wir jetzt nicht weiter eingehen, aber das spielt im Zusammenhang mit der Frage, ob die Stadt Wehr Flächen zur Verfügung stellen möchte oder sogar muss, eine Rolle.

Zweitens. Aus der Erwidern auf die Einwendungen der Stadt Wehr zieht sich hier, ebenso wie beim Thema „Tourismus“ und vor allen Dingen bei den jagdlichen Beeinträchtigungen, wie ein roter Faden der Hinweis – das Bewertungsmodell wurde vorher schon mal angesprochen –, dass alles, sofern es zu Beeinträchtigungen kommt – das sind dann hauptsächlich die wirtschaftlichen Belange des Waldeigentümers –, entschädigt wird. Das ist aus meiner Sicht, wie auch bei den Eingriffen in die Jagdausübung, erst der zweite Schritt. Der erste Schritt setzt natürlich voraus, dass man sich Gedanken darüber macht, zu welchen Beeinträchtigungen es überhaupt kommt, wie die Auswirkungen auf den Waldeigentümer – das ist die Stadt Wehr, die ich hier vertrete – sind. Immerhin soll die Stadt Wehr 80 ha Waldumwandlungsflächen zur Verfügung stellen.

Einen Hintergrund hat das natürlich auch bei der Waldumwandlung, und zwar nicht nur im Rahmen der allgemeinen Abwägung bei der Frage, welches Gewicht für und welches Gewicht gegen das Vorhaben spricht. Im Rahmen der Waldumwandlung ist im Rahmen der Genehmigungsfähigkeit eine Abwägung vorzunehmen, die u. a. die Belange, Rechte,

Pflichten und auch die wirtschaftlichen Interessen – so steht es in § 9 Abs. 2 Waldgesetz ausdrücklich drin – mit in den Blick nehmen soll. Wenn man aber von vornherein gar nicht schaut, wie stark die Beeinträchtigungen sind – beispielsweise Zerschneidungseffekte, beispielsweise Restflächen, die man nicht mehr wirtschaftlich nutzen kann –, dann kann schon im Ansatz die Abwägungsentscheidung nicht ordnungsgemäß getroffen werden. Deshalb ist es aus unserer Sicht, also aus Sicht der Stadt Wehr, zwingend notwendig, sich hier über die Betroffenheiten der und die Auswirkungen auf die Waldumwandlungsflächen bzw. Ausgleichsflächen Gedanken zu machen, um sie richtig zu bewerten.

Öffentliche Interessen, die für das Vorhaben sprechen, wurden auch schon ausreichend diskutiert. Die muss ich natürlich auch in die Waagschale werfen. Sie, Herr Gantzer, hatten schon bei den jagdlichen Interessen gesagt: Wenn die gegen das Vorhaben sprechenden Interessen immer gewichtiger werden, dann muss man sich überlegen, ob die für das Vorhaben sprechenden noch ausreichend Gewicht haben. – Auch das wurde schon erörtert. Insofern möchte ich darauf nicht weiter im Detail eingehen, sondern verweise auf die Ausführungen in der ersten und zweiten Woche.

Zum Thema „veraltete Daten“. Das war ein Punkt, den auch wir eingebracht haben, und zwar nicht nur bezogen auf die Frage, wie alt die forstliche Kartierung ist, die 2011 gemacht wurde. Die Frage des Datenalters ist aus meiner Sicht im Zusammenhang mit § 9 Abs. 5 Waldgesetz zu setzen, der vorsieht, dass für die Umwandlung eine Frist zu bestimmen ist. Auch in der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – auch in den Erwidern – ist die Frage mehrfach aufgetaucht, was passiert, wenn jetzt noch nicht klar ist, wann es zur Vorhabenrealisierung kommt. Wie geht man dann mit Veränderungen um, die sich bis dahin durch Sturm oder irgendwelche andere Ereignisse ergeben haben?

Hier sieht das Gesetz aus meiner Sicht vor – und das ist genau das Instrument, das hier greift –, dass der Vorhabenträgerin eine Frist gesetzt wird, bis wann sie mit der Umwandlung zu beginnen hat. In § 9 Abs. 5 Waldgesetz ist dies geregelt. Das ist keine Kann-Bestimmung, sondern eine Ist-Bestimmung; es ist also zwingend vorzusehen. Dann lautet die Frage: Was passiert, wenn sich bei der Datenermittlung – das gilt sowohl für die Eingriffs- als auch für die Ausgleichsflächen; so nenne ich sie jetzt mal – Veränderungen ergeben? Wie geht man damit um?

Klar ist, dass die Vorhabenträgerin innerhalb der Frist einen Verlängerungsantrag stellen kann, dann aber die Behörde schauen muss, ob sich wesentliche Veränderungen ergeben; dann muss sie es gegebenenfalls anpassen.

Daher stelle ich für die Stadt Wehr noch einmal den **Antrag**, der Vorhabenträgerin in einem möglichen Planfeststellungsbeschluss eine Frist zur Umwandlung nach § 9 Abs. 5 Landeswaldgesetz aufzuerlegen.

Damit könnte man die Themen zumindest in den Griff bekommen.

Bei den Bewertungsfaktoren hatten wir das Problem, dass diese für uns an vielen Stellen nicht nachvollziehbar waren. Da hat uns auch die Antwort auf die Einwendungen nicht viel weitergeholfen, weil wir sowohl bei der Erfassung als auch bei der Bewertung die Frage aufgeworfen haben, welche Kriterien angelegt wurden. Die wurden uns zwar mitgeteilt, aber es ist nach wie vor unklar, wie das jeweils einzelne Kriterium in die Bewertung als solches einfließt und wie das Verhältnis der Kriterien untereinander in die Faktorenbewertung – z. B. 1,35 bis 2,35 – eingeflossen ist. Für uns war nicht nachvollziehbar, was z. B. die Hauptargumente waren, um zu 1,39 oder zu 2,39 zu kommen. Das ist leider auch in den Erwiderungen für uns nicht nachvollziehbar geworden, weil keine weiteren Informationen dazu gegeben wurden. Insofern wäre unsere Bitte, noch einmal konkret Stellung zu nehmen zu den Bewertungsfaktoren in den Antragsunterlagen. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann fangen wir vielleicht direkt mit den Bewertungsfaktoren an, wenn es recht ist. Frau Binder, können Sie die noch mal erläutern?

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Ich würde dazu gerne eine Tabelle mit den Bewertungsfaktoren zeigen.

(Folie: „Tabelle 16: Herleitung des Ausgleichsbedarfs über Eingriffsbewertungsfaktoren“)

Das ist die Tabelle 16 aus dem Antragsteil D.IV. Hier sehen Sie die Waldbestände, die dem Eingriffsvorhaben unterliegen, unterteilt nach Unterbecken und Oberbecken. Diese räumliche Untergliederung wurde vorgenommen, weil es sich nach der Raumordnung um unterschiedliche Naturräume handelt. Beim Oberbecken handelt es sich um den ländlichen Raum. Das Unterbecken, das mit 57 ha betroffen ist, ist der Verdichtungsraum.

Dann sehen Sie hier eine Unterteilung nach forstlichen Bestandteilen. Das heißt, die Waldbestände, die dem Eingriff unterliegen, wurden in verschiedene Kategorien unterteilt, nämlich einmal in Kahlf Flächen und Jungbestände, die jünger sind als 25 Jahre. Darüber hinaus unterscheidet man Nadelbaumbestände, Mischbestände und Laubbaumbestände, jeweils unterteilt nach dem Alter 25 bis 80 Jahre und über 80 Jahre. Diese Unterteilung wurde für diese zwei Naturräume vorgenommen. Die Naturräume unterscheiden sich teilweise auch in den Bewaldungsprozenten; auch das ist ein Kriterium für die Bemessung des Eingriffsbewertungsfaktors.

Grundsätzlich möchte ich vorausstellen, dass man unterscheiden muss, ob ein Hektar Buchenaltholz durch das Projektvorhaben zerstört wird oder ob es sich beispielsweise um eine junge Fichtenkultur handelt. In dieser Tabelle kommen sowohl das Alter auch die Naturnähe der Bestände als auch deren räumliche Lage im Projektgebiet zum Ausdruck.

Die Eingriffsbewertungsfaktoren liegen für das Unterbecken zwischen 1,35 und 2,35 und für das Oberbecken im Bereich von 1,0 bis 2,05. Diese Eingriffsbewertungsfaktoren sind verbalargumentativ auch begründet worden im Antragsteil D.IV. Ich hatte die Gründe schon genannt. Die raumordnerische Situation spielt dabei eine Rolle, auch das Bewaldungsprozent der unterschiedlichen Gemeinden, das mit 37 % deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt. Des Weiteren nenne ich das Alter der Waldbestände in Verbindung mit deren Eigenschaft als Nadelbaummischbestand oder Laubbaumbestand.

Diese Eingriffsbewertungsfaktoren wurden in einigen Abstimmungsgesprächen mit der Höheren Forstbehörde abgestimmt, schlussendlich auch festgelegt und mit anderen vergleichbaren Projekten in diesem Bereich verglichen. Das heißt, man sieht ein Laubbaumbestand im Unterbecken über 80 Jahre ist mit dem Faktor 2,35 belegt. Das heißt, für 1 ha in Anspruch genommene Waldfläche muss man 2,35 ha neuen Wald schaffen.

Für die jüngeren Bestände ist dieser Faktor deutlich geringer, weil diese Bestände nicht so alt sind.

Meines Erachtens ist in dem Antragsteil D.IV und auch jetzt mit den Darlegungen ausreichend und schlüssig begründet, in welchem Bereich sich diese Eingriffsbewertungsfaktoren bewegen. Sie sind plausibel. Natürlich kann man sich darüber streiten, ob man den Faktor 1,34 oder 1,35 zugrunde legt, aber in sich sind die Bewertungsfaktoren logisch aufgebaut. Das heißt, je älter und je naturnäher ein Waldbestand ist, desto höher bemisst sich auch der Eingriffsbewertungsfaktor. Beispielsweise muss der Eingriffsbewertungsfaktor in Bereichen, wo der Wald sehr knapp ist, wo das Bewaldungsprozent unter dem Landesdurchschnitt liegt, meines Erachtens deutlich höher liegen.

Diese Aspekte wurden bei der Festlegung der Eingriffsbewertungsfaktoren berücksichtigt.

Frau RA Fridrich:

Das ist so weit nachvollziehbar. Ein Punkt, der jetzt nicht vorkommt, den Sie aber in Ihrer Erwiderung auf unsere Einwendung gebracht haben, war das Thema der Waldfunktionen. Jetzt kann man natürlich sagen, ein alter Bestand ist naturnäher als ein junger. Das kann man vielleicht noch irgendwie einarbeiten. Aber wie sind die Waldfunktionen hier bei den Eingriffsbewertungsfaktoren konkret mit berücksichtigt worden?

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Die Waldfunktionen sind natürlich genauso einbezogen in die Eingriffsbewertungsfaktoren. Das sieht man auch daran, dass der Eingriffsbewertungsfaktor für das Oberbecken deutlich niedriger liegt, weil im Bereich Oberbecken vor allen Dingen nur Wasserschutzwald betroffen ist, während wir beim Unterbecken eine Betroffenheit von Klimaschutzwald und

Erholungswald Stufe 1 und 2 sehen. Diese Aspekte sind natürlich in die Eingriffsbewertung eingeflossen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir kommen jetzt zur Frist. Die Frist ein Problem. Es ist ja angekündigt worden, dass, falls ein positiver Planfeststellungsbeschluss ergeht, dieser beklagt wird. Also, Fristbeginn kann frühestens nach Bestandskraft des Beschlusses sein, und dann wird man sich in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde auf eine Frist festlegen, die berücksichtigt, wie lange die Ausschreibung dauert und wann die Ausführungsplanung gemacht ist. Das werden sicherlich fünf, sechs oder sieben Jahre sein. Ich weiß es aber nicht. Wir haben uns noch nicht festgelegt.

Das Problem ist, dass wir dann mindestens 10 oder 15 Jahre weiter sind. Insofern ist klar, dass wir dann eine neue Kartierung machen müssen. Wir werden also für den Planfeststellungsbeschluss aktuelle Daten brauchen, wir werden aber auch schauen müssen – das hatten Sie zu Recht angesprochen, Frau Fridrich –, wie der Naturhaushalt in 15 Jahren aussehen wird. Dafür brauchen wir eine neue Kartierung oder eine Aktualisierung der Kartierung. Das Problem ist, dass man in diesem Verfahren nicht nur einmal kartiert, sondern dass es im Grunde ein laufender Prozess sein wird.

Frau RA Fridrich:

Ich finde es gut, dass Sie eine Frist in Erwägung ziehen. Das Gesetz spricht von einer angemessenen Frist. Ob man dabei schon mögliche Klagen berücksichtigen kann, bezweifle ich. Bei anderen Projekten, beispielsweise bei Windkraftanlagen, die im Wald stattfinden, ist es die Regel, dass die beklagt werden. Gleichwohl wird in der getrennt erteilten Umwandlungsgenehmigung regelmäßig eine Frist ab Bescheiderlass gesetzt. Hier müsste man also schauen, ob man aufgrund der Konzentrationswirkung, sofern man von dieser ausgeht, möglicherweise gucken muss, wie man das kompatibel macht. Fakt ist aber, dass man genau diesen Punkt, Herr Gantzer, den wir mit den veralteten Daten angesprochen haben, irgendwie in den Griff bekommen muss. Wie das letztendlich rechtstechnisch mit einer Frist oder Fristlänge gemacht wird, ist ein anderes Thema. Wichtig ist aber, diesen Punkt mit in den Blick zu nehmen, und da fühle ich mich bei Ihnen gut aufgehoben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Danke schön. Ich kenne es vom Immissionsschutzrecht so, dass die Frist ab Bestandskraft läuft. Aber wir werden uns mit der Höheren Forstbehörde noch austauschen. – Herr Dolde.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich kann mich dem nur anschließen. Ich denke, bei der Windkraft sind wir im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Waldbehörden sind der Auffassung, die forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung sei nicht Teil der

Konstellationswirkung des § 13 BImSchG. Ich halte das nicht für richtig, aber das ist die Verwaltungspraxis.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das gibt es auch nur in Baden-Württemberg.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Bitte?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das gibt es nur in Baden-Württemberg.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ja, nur in Baden-Württemberg. Aber das ist ein Heiligtum. Ich habe das schon oft diskutiert.

Hier ist es ein bisschen anders. Ich glaube, hier ist es unstrittig klar, dass im Rahmen der Konstellationswirkung der Planfeststellung auch die Waldumwandelungsgenehmigung entschieden wird. Das Gesetz sieht vor, dass eine Frist zu setzen ist. Aber wir haben überall die Regelung, dass solche Fristen nur laufen können, wenn der Betroffene von der Genehmigung auch Gebrauch machen kann. Das heißt, solange eine aufschiebende Wirkung durch eine Klage besteht, kann die Frist nicht laufen. Deswegen ist es sinnvoll – wie Herr Gantzer das regulatorisch macht, will ich ihm überlassen –, die Frist dann zu bestimmen, wenn man weiß, wie man sie sinnvoll bestimmen kann. Das kann man sicher nicht bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, weil man nicht weiß, wie es weitergeht. Ich denke, das wird man sich dann vorbehalten müssen, wie die Frist aussehen wird. Es wird erstens eine angemessene Realisierungsfrist sein müssen. Zweitens. Wenn es in größeren Zeitabständen als heute sein muss, wovon wir ausgehen müssen, wird es sicherlich sinnvoll und zweckmäßig sein, noch mal zu aktualisieren und zu schauen, ob das, was der bisherigen Eingriffs- und Kompensationsbewertung zugrunde liegt, noch aktuell ist.

Ich glaube nicht, dass man dann von Neuem das Kartieren beginnt. Dann haben wir nämlich erstens einen Riesenaufwand und zweitens eine Verfahrensdauer, die sich vielleicht der jetzigen nähert, sodass sich schon wieder die Frage stellt, ob die Daten dann nicht schon wieder veraltet sind. Wir würden dann ein Karussell von Bestandserhebungen machen. Ich glaube, das kann es nicht sein. Aber das muss man dann am Ende des Tages sehen. Da gibt es auch verschiedene iterative Methoden, sich dem Thema zu nähern – von einer Grobprüfung bis zur Detailprüfung –, aber ich denke, das wird die Behörde sicherlich mit einem entsprechenden Entscheidungs- und Auflagenvorbehalt abdecken.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Ich wollte an das anknüpfen, was Herr Dolde sagte. – Erstens. Die Entwicklungsdynamik im Wald ist generell nicht so hoch wie bei manch anderen Biotopen. Es geht schlussendlich

darum, nachzuweisen, dass die Bewertung des Eingriffs hinreichend sicher bestimmt werden kann. Wir gehen daher von einer Überprüfung und Plausibilisierung der Daten aus, nicht von einer neuen Vollkartierung.

Zweitens. Ich glaube, bei der befristeten Waldumwandlung hat es ein Missverständnis gegeben. Ich meine die Fristen, die wir im Antrag nennen, also die 25 Jahre. Das möchte ich geraderücken. Es ist mitnichten so – das kann Frau Binder gleich besser darstellen als ich –, dass wir 25 Jahre warten wollen, bis wir mit der Umsetzung der Waldmaßnahmen beginnen. Vielmehr soll die Umsetzung der Waldmaßnahmen bereits während oder unmittelbar nach der Bauzeit zügig erfolgen. Es dauert aber, je nachdem, welche Maßnahme gemacht wird, eine gewisse Zeit, bis wieder Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes entstanden ist und dieser Wald einen Zustand erreicht hat, dass er in sich geschützt ist. Darauf beziehen sich die 25 Jahre, nicht auf den Beginn der Maßnahmenumsetzung.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

In Bezug auf die Rekultivierung und Wiederaufforderung gibt es klare Bestimmungen vonseiten der Höheren Forstbehörde. Diese hat in den Nebenstimmungen zum Ausdruck gebracht, dass innerhalb von 25 Jahren nach Inanspruchnahme der Flächen die Flächen wieder rekultiviert und aufgeforstet sein sollen. Dieser Nebenbestimmung hat die Schluchseewerk AG zugestimmt.

In Bezug auf einen möglicherweise veralteten Datenbestand, der bei der Eingriffsbewertung verwendet wurde, möchte ich nur sagen, dass sich meines Erachtens die Walddynamik nicht nachteilig auf die Eingriffsbewertung auswirkt. Wenn man zugrunde legt, dass beispielsweise ein 80-jähriges Fichtenbaumholz im Bereich Oberbecken dem Sturm anheimgefallen ist und kein 80-jähriges Fichtenbaumholz mehr darstellt, sondern nur eine Blöße, dann sehen Sie, dass der Eingriffsbewertungsfaktor von 1,35 auf 1,0 runtertuscht. Das heißt, wir sind mit unserer Eingriffsbewertung eigentlich auf der sicheren Seite.

Frau RA Fridrich:

Die Themen „Waldumwandlung“ und die „Frist der Kompensation“ sind später noch mal dran. Die wollte ich an der Stelle gar nicht angesprochen haben.

Beim letzten Punkt, Frau Binder, sehe ich es ein bisschen ambivalent. Denn Sie brauchen auch Flächen der Kommunen, die Sie für die Kompensation in Anspruch nehmen. Wenn Sie jetzt einen geringeren Eingriff hätten, hätte das zur Konsequenz, dass Sie weniger ausgleichen müssten. Gleichwohl ist das Ausgleichskonzept so festgelegt. Das heißt, Flächen, die jetzt von den Kommunen, beispielsweise von der Stadt Wehr, zur Verfügung gestellt werden müssten, wären dann gar nicht notwendig. Das würde dann andersherum betrachtet die Auswirkungen auf die Stadt Wehr oder andere Gemeinden, die Flächen zur Verfügung stellen müssten, reduzieren. Also, wenn Sie sagen, dass Sie aufgrund des

natürlichen Laufs der Dinge oder eines Abgangs von Bestand einen geringeren Eingriff vornehmen müssen, dann ist das natürlich ein bisschen zweischneidig.

Wichtig wäre mir die Entwicklungsdynamik. Es ist klar: Im Wald ist die Entwicklungsdynamik nicht so wie beim Artenschutz, den Sie die nächsten zwei Tage erörtern werden. Aber es gibt immer Situationen wie „Lothar“ und „Wiebke“ und wie die Stürme alle heißen, die natürlich zu erheblichen Veränderungen führen können. In so einem Extremfall wird man sich seitens der Behörde sicherlich überlegen müssen, was zu fordern ist. Es mag sein, dass es dann nur eine Aktualisierung ist. Das hängt dann vom zeitlichen Ablauf und den tatsächlichen Begebenheiten bis zur erneuten Überprüfung ab. Ich möchte hier aber nicht falsch verstanden werden. Wir fordern keine vollständig neue Kartierung. Wenn es mal so sein sollte, müssten wir es uns anschauen, wie sich die Situation verändert hat und wie wir zu reagieren haben. Das kann nur eine Aktualisierung sein. Im schlimmsten Fall muss es eine neue Kartierung sein. Das weiß bisher keiner. Wichtig ist, dass in dem möglichen Planfeststellungsbeschluss für solche Situationen Vorsorge getroffen wird, und da liegen Herr Dolde und ich nicht weit auseinander. Uns geht es einfach darum, dass Vorsorge getroffen wird, und die sehe ich dann, Herr Gantzer, entsprechend mit berücksichtigt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Also, rechtlich ist es nicht einfach zu bewältigen. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung muss ich die Kompensationsflächen festschreiben. Die sind dann quasi Fakt. Wenn sich in 10 oder 15 Jahren aufgrund von „Lothar“ oder großen Stürmen oder eines großflächigen Absterbens von irgendwelchen Wäldern herausstellen sollte, dass der Eingriff überkompensiert ist, dann weiß ich nicht, ob ich so einen Entscheidungsvorbehalt machen kann. Dann müssten wir letztendlich ein Planänderungsverfahren machen. Das kann dann auch im Interesse der Antragstellerin liegen, weil sie dann weniger Waldflächen erwerben muss. – Herr Dolde.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das Ganze kann natürlich in beide Richtungen gehen. Es kann auch sein, dass eine Fläche, die wir heute als Wald haben, bis dahin Gewerbegebiet geworden ist, und dann müssten wir nachführen. Ich denke, da wird Anpassung, was nicht nur Bestandserhebung betrifft, sondern auch was auch ganz andere Nutzungsarten – – Da wird keine Veränderungssperre – – Das gehört mit zu der Aktualisierung. Die geht in beide Richtungen, denke ich.

Sofern das zur Folge hat, dass sich der Kompensationsbedarf verringert, wird man auch das prüfen müssen, ob man es trotzdem macht, wenn die Betroffenen einverstanden sind. Wenn sie nicht einverstanden sind, hat man ein Rechtsproblem. Dann kann man die Fläche nicht in Anspruch nehmen. Ich denke, das muss dann gegebenenfalls sowohl nach unten als auch nach oben möglich sein.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Wir haben im Einwendungsschriftsatz auch auf einen anderen Aspekt hingewiesen. Es gibt Flächen, wo zwischenzeitlich, also seit Bestandserhebung durch die Vorhabenträgerin, erhebliche Veränderungen stattgefunden haben, sodass die Aufwertungsfähigkeit in der Form, wie sie in Ihrem Kompensationskonzept zugrunde gelegt worden ist, gar nicht vorhanden ist. Auf die Flächen haben wir im Einzelnen hingewiesen. Ich könnte beispielhaft eine an die Wand werfen.

(Folie: „Anpflanzung mit Laubholz“)

Das heißt, da haben Sie gar nicht die Aufwertungsbedürftigkeit und -fähigkeit. Trotzdem ist die Fläche in Ihrer Kompensation als Ausgleichsfläche enthalten. Allerdings – ich denke, da sind wir uns einig – müssen die Tatsachen zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses stimmen.

Wir haben explizit darauf hingewiesen, aber in Ihrer Stelle haben Sie abgewiegelt und gesagt: Na ja, wir haben die Bewertung zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags irgendwann einmal vorgenommen, und dabei bleibt es auch. – Das kann so natürlich nicht sein. Ich glaube, das ist auch unstrittig. In dem Moment, in dem der Planfeststellungsbeschluss ergehen wird, müssen die Bewertungen stimmen, und wir erwarten, dass die Flächen, die wir im Einwendungsschriftsatz auch ganz konkret bezeichnet haben, überprüft werden. Wenn diese nicht mehr geeignet sind oder entsprechende Änderungen in der Zwischenzeit stattgefunden haben, dann ist darauf entsprechend zu reagieren.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Dann sollte Frau Binder sagen, ob das die Eingriffsbilanzierung verändert oder nicht. Ich meine, wir haben vorhin von langen Zyklen gehört, und beim Wald ergeben sich Qualitätsänderungen kaum innerhalb von vier oder fünf Jahren. Aber das ist eine fachliche Frage, zu der ich mich nicht äußern will. Ich denke, dann nehmen wir uns die Flächen einzeln vor, und dann sollte Frau Binder zu den einzelnen Flächen sagen, warum sie an der bisherigen Bewertung festhält.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Ich denke, wir sollten jetzt scharf zwischen Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen trennen. Hier geht es um Ausgleichsmaßnahmen, Herr Hieke, oder?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Stadt sagt, die Fläche ist nicht mehr aufwertungsfähig, weil man inzwischen selber Laubholz angepflanzt hat.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Im Grundsatz gehen wir von dem aktuellen Datenbestand aus, der damals im Rahmen der sehr aufwendigen Biotoptypenkartierung erfasst worden ist. Wald ist ein dynamisches Ökosystem und unterliegt Veränderungen; das ist ganz klar. Unser Maßnahmenkonzept umfasst über 90 verschiedene Maßnahmentypen. Das heißt, bevor wir eine Maßnahmenfläche aus der Flächenkulisse entlassen, prüfen wir, ob sie ihre fachliche Eignung behält. Das muss sich nicht auf den einzelnen Maßnahmentyp beziehen, sondern das kann auch die Umwidmung einer Fläche in einen anderen Maßnahmentyp sein.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Aber da ist ein bestimmter Maßnahmentyp beantragt, und von dem müssen wir natürlich ausgehen. Wenn Sie sich die Fläche reservieren, aber später etwas ganz anderes darauf machen, dann kann das nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein. Also, die zuständige Behörde muss wissen, was Sie auf dieser Fläche vorhaben.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Ich hatte es so verstanden, dass wir gleich auf die Kompensationsmaßnahmen zu sprechen kommen. Wir können jetzt auch gerne – aber das müssten wir dann wirklich flurstückbezogen machen – direkt reingehen und die konkrete Fläche diskutieren.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es herrschte ja Einigkeit darüber, dass wir hier nicht drei Wochen lang sitzen und jede einzelne Fläche diskutieren, sondern es muss letztlich ein Prozess initiiert werden, sodass die Daten noch einmal aktualisiert werden und man sich die Fläche dann noch einmal anschaut. Herr Edelbluth hat recht. Wenn bezweifelt wird, dass die noch aufwertungsfähig ist, dann haben Sie in Ihrem Kompensationsverzeichnis ein Defizit. Darum kann ich nur dazu raten, dass man sich das noch einmal sehr genau anschaut.

Frau RA Fridrich:

In den Erwiderungen vor allem zu dem Maßnahmentyp 35E wurde auch von uns erhebliche Kritik geäußert. Dieser ist quasi dahin gehend entsprochen worden, dass man gesagt hat: Aus forstfachlichen und naturschutzfachlichen Argumenten heraus wird diese Maßnahme nicht weiter aufrechterhalten, und man macht jetzt eine andere Maßnahme; das geht in dieselbe Richtung.

Die Frage, die sich die Kommunen bzw. die Stadt Wehr, die solche Maßnahmen umsetzen bzw. dulden müsste, stellen, ist, inwieweit was konkret auf welcher Fläche vorgesehen ist. Nur zu sagen, das gehe in einem anderen oder sogar in einem neuen Maßnahmentyp auf, zu dem wir noch gar nicht Stellung nehmen konnten, geht nicht. Schließlich müssen wir auch die Möglichkeit haben, zu einem neuen Maßnahmentyp, der vielleicht aus unserer Sicht wiederum andere Betroffenheiten oder Probleme bereitet, Stellung nehmen können. Das ist

aus meiner Sicht ein großer Kritikpunkt. Einerseits sagt man: „Wir lassen das, wir machen das anders“, aber dann wird argumentiert: Wir entlassen die Fläche aber nicht aus unserer Kulisse, und bevor wir sagen, die Fläche XY der Stadt Wehr wird nicht benötigt und quasi entlassen oder aus dem Wickel genommen, wenn man so will, schauen wir, ob man sie noch mit einer anderen Maßnahme belegen kann.

Das reicht zumindest zum jetzigen Zeitpunkt aus meiner Sicht als Basis für eine Planfeststellung keinesfalls aus und muss konkretisiert werden.

Die Stadt Wehr stellt in diesem Zusammenhang den **Antrag**, zu den möglichen Änderungen, die in der Kulisse vorgenommen werden, auch bei den Maßnahmentypen auf den einzelnen Flächen der Stadt Wehr, noch einmal die Möglichkeit zur Stellungnahme zu bekommen und darüber gegebenenfalls noch unter sechs oder wie viel Augen auch immer sprechen zu können.

Ansonsten können wir unsere Rechte nicht entsprechend wahrnehmen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist in meinen Augen selbstverständlich.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Dafür gibt es ganz einfache Regeln, Frau Fridrich. Das sind Planänderungen, wenn Flächen herausgenommen werden und stattdessen andere Maßnahmen oder andere Flächen hinzukommen. Dann sind es Planänderungen nach Auslegung der Planunterlagen; da wird nach § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz verfahren. Diejenigen, die erstmals oder zusätzlich betroffen sind, erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieser Fall ist im Gesetz geregelt.

Herr Kircher (ILF):

Ich komme sozusagen von der anderen Seite, aus dem Naturschutz. Dieser großflächige Ausgleichsbedarf begründet sich nicht durch die Waldinanspruchnahme, sondern ist vornehmlich durch Naturschutzgründe hervorgerufen worden. Aus Artenschutzgründen brauchen wir eine bestimmte Kompensationsfläche, auf der wir diese Eingriffe kompensieren können. Aus dieser Sicht tun wir uns natürlich auch sehr schwer. Wir haben die Kompensation für den Artenschutz genau auf diese Fläche festgelegt und darauf ausgerichtet. Wir können noch prüfen, ob ein Waldbestand, der sich verändert hat, noch immer die Anforderungen des Artenschutzes erfüllt. Erst nach dieser Prüfung könnte man eine Fläche wieder entlassen. Ich verstehe die Konflikte, die in dieser Hinsicht bestehen, aber das liegt in der Natur der Sache zwischen Naturschutz und Forst begründet.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, es ist unstrittig, dass Sie mir für die Planfeststellung eine konkrete Maßnahme auf dieser Fläche benennen müssen. Sie können sich nicht Flächen sichern und sagen: Da machen wir schon irgendetwas Sinnvolles. – Ich denke, das ist unstrittig, oder?

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das hatte Herr Kircher auch nicht gemeint. Er meinte nur, es könne ja sein, dass sich die Wertigkeit des Waldes – ich formuliere es einmal untechnisch – geändert hat, sodass die Waldeingriffsbewertung bei Frau Binder zwar ausfällt, die Maßnahme aus artenschutzrechtlichen Gründen aber trotzdem notwendig ist, weil sie dort ihre Funktion behält. Das heißt nicht, dass wir irgendetwas machen. Die artenschutzrechtliche Maßnahme ist beschrieben, und wenn man diese aufrechterhalten muss und dazu nach wie vor die Fläche braucht, dann kann man sie insoweit nicht entlassen. Dann muss man vielleicht die Waldeingriffskartierung anpassen, aber die naturschutzrechtliche Maßnahme auf der Fläche bleibt die gleiche. Wir machen also nicht irgendetwas, was schon richtig sein wird. Das heißt nicht, dass die Fläche insgesamt entlassen werden kann.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Ich möchte nur noch ergänzen, dass wir das schon flurstückscharf beantwortet haben. Das heißt, es gibt einzelne Flurstücke, bei denen wir gesagt haben: Was auch immer vorgebracht wurde, ist richtig; die Maßnahme ist nicht mehr geeignet.

Wir haben aber auch geschrieben, von der Inanspruchnahme der Fläche werde abgesehen, weil die Maßnahme nicht mehr geeignet ist. Es gibt Fälle, in denen wir geschrieben haben: Statt dem Maßnahmentyp X ist jetzt der Maßnahmentyp Y vorgesehen. – Deswegen bleibt uns, wenn wir das so detailliert machen wollen, nichts anderes übrig, als Flurstück für Flurstück durchzugehen. Wenn in unserer Antwort steht, dass wir an der Inanspruchnahme in der geplanten Art und Weise festhalten, dann ist das auch so gemeint. Dann wollen wir die Fläche in gleichem Umfang für den gleichen Zweck weiterhin in Anspruch nehmen.

Es mag sein, dass die Bedeutung der Fläche im Gesamtausgleichskonzept – das ist das, was Herr Kircher gesagt hat – nicht immer auf den ersten Blick erkennbar ist. Vielleicht ist aus einer fast fachlichen Sicht das Aufwertungspotenzial auch nicht so groß, aber für die Zielart X oder Artengruppe X im Artenschutz ist diese Bedeutung eben nach wie vor vorhanden, weshalb wir sagen, auch wenn es vielleicht aus Forstsicht nicht unmittelbar sinnvoll erscheint: Wir halten an der Maßnahme fest, weil die Fledermaus oder Haselmaus oder wer auch immer diese Maßnahmen benötigt. – Das wollte ich noch einmal zur Eindeutigkeit unserer Beantwortung sagen.

Herr Springmann (RP Freiburg):

Grundsätzlich haben wir in unserer Stellungnahme auf diese Problematik hingewiesen, die auch Frau Fridrich dargestellt hat. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und des absehbar

noch längeren Zeitraums bis zur Umsetzung des Vorhabens gibt es natürlich Veränderungen im Wald, sei es durch natürliche Veränderungen wie z. B. einen Sturm oder durch die normale Waldbewirtschaftung infolge der normalen planmäßigen Umsetzung der Holzerntemaßnahmen und Pflanzmaßnahmen, wie sie die Forsteinrichtung z. B. in den Gemeindewäldern vorsieht. Diese Veränderungen gibt es.

Als Anregung möchte ich noch einspeisen, was auch in unserer Stellungnahme steht. Vor dem Hintergrund bleibt zu überlegen, ob das Maßnahmenkonzept so, wie es jetzt besteht, gegebenenfalls vorgezogen umgesetzt werden kann, um diesem vorzubeugen und die Maßnahmen in welcher Art auch immer in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu bevorraten. Das wäre aus unserer Sicht eine Möglichkeit, um diese Problematik zu entschärfen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Giesen ist, glaube ich, nicht so begeistert.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich hätte auch rechtliche Bedenken, denn die Rechtfertigung für die Umwandlung setzt voraus, dass der Zweck, der mit dem ganzen Projekt verfolgt wird, auch tatsächlich erreicht wird. Das würde voraussetzen, dass man sagt: Jawohl, wir ziehen das Ganze bis zum Ende, also bis zum Baubeschluss, durch. – Die Situation haben wir aber nicht, und bevor man diese Situation nicht hat, kann man auch nicht mit der Waldumwandlung beginnen, weil der rechtfertigende Grund nicht gesichert ist.

Herr Springmann (RP Freiburg):

Ich habe jetzt auch maßgebend auf die Ausgleichsmaßnahmen abgehoben. Mit der Rodung an sich, sprich mit der Waldinanspruchnahme, darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt und Rechtskraft hat. Es ging mir maßgeblich um die Ausgleichsmaßnahmen.

Die Frage ist: Wenn man dies vorgezogen durchführen würde und das Projekt an sich tatsächlich nicht käme, gäbe es dann auch schon im Vorfeld – abgestimmt mit den Behörden – die Möglichkeit, diese bevorrateten Ausgleichsmaßnahmen gegebenenfalls für andere Vorhaben Dritter trotzdem zur Verfügung zu stellen, sei es für die einzelnen Kommunen oder für ihre eigenen Vorhaben oder für Vorhaben Dritter in der Raumschaft? Das war der Hintergrund.

Herr Giesen (Schluchsewerk AG):

Wir meinten auch den Ausgleich. Ganz klar ist aber – Herr Dolde hat das bereits juristisch untermauert, und ich kann auch aus der heutigen Sicht nichts anderes sagen –, dass wir erst dann mit den Maßnahmen anfangen können, wenn wir wirklich einen Bauentscheid gefällt haben.

Herr Schirmer (Landratsamt Waldshut):

Ich möchte Herrn Springmann dahin gehend unterstützen, dass die Zahlenlage bei den Kompensationsflächen klarmacht: Auf circa 340 ha, also auf einer relativ großen Fläche, kommt es zu einem Umbau klimalabiler naturferner Fichtenbestände in naturnäheren Situationen. Die sind sehr anfällig. Wir reden hier von Zeiträumen von 10 bis 15 Jahren. Also spielen Sturm, Borkenkäfer und eventuell auch die planmäßige Nutzung eine wesentliche Rolle. Daher ist davon auszugehen, dass es innerhalb dieses Zeitraums zu gravierenden Veränderungen kommen wird.

Der vorgezogene Maßnahmenbeginn, der ins Spiel gebracht wurde – das wurde auch von der Unteren Forstbehörde angeregt –, ist eine Möglichkeit, lebensnah auf eine solche Situation zu reagieren, von der juristischen Einschätzung einmal abgesehen.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich möchte noch einmal aufgreifen, was Herr Dolde und Herr Fink gesagt haben, dass nämlich eine flurstück- oder parzellenscharfe Betrachtung der Einwendungen stattgefunden habe. Das können wir jedoch nicht erkennen. Wir haben die Einwendungen tatsächlich flurstückscharf vorgebracht und uns anhand der Tabelle, die dem Einwendungsschriftsatz beigelegt war, jedes einzelne Grundstück angeschaut und dazu nach einer Systematisierung mit Ziffern bestimmte Einwendungen erhoben. Diese Tabelle haben Sie in Ihrer Stellungnahme quasi aufgegriffen und dazu jeweils Anmerkungen gemacht. In diesen Anmerkungen – das ist die ganz rechte Spalte, die Sie dieser Tabelle hinzugefügt haben – findet sich allerdings nur zu ungefähr 60 von 360 Grundstücken überhaupt irgendeine Anmerkung und zu dem ganzen Rest nicht mehr.

Es gibt sehr viele Grundstücke, bei denen man immer noch das Gefühl hat, dass es widersprüchliche Angaben in den Antragsunterlagen gibt. Wir haben speziell für diese Grundstücke darauf hingewiesen. Sie behaupten, Sie hätten die alle im Einzelnen durchgearbeitet, aber tatsächlich findet sich nichts dazu. Das Gleiche ist bei den einzelnen Maßnahmentypen der Fall.

Mein Appell ist: Letztlich muss es, wenn Sie es nicht leisten, die Genehmigungsbehörde leisten, diese Grundstücke im Einzelnen durchzugehen und die Einwendungen abzuarbeiten. Wir sehen diese Aufgabe, die wir primär als Ihre Aufgabe als Antragstellerin betrachten, als bislang noch nicht geleistet an.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Herr Edelbluth, Sie haben Ihre Einwendungen in Bezug auf die jeweiligen Flurstücke in zwölf Kategorien gegliedert. Wir haben diese zwölf Kategorien übergeordnet und sehr umfangreich beantwortet und darüber hinausgehende ergänzende Erläuterungen in tabellarischer Form vorgenommen. Das heißt, wir haben Ihre Einwendungen sehr wohl flurstückscharf bearbeitet.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

In dieser Tabelle sehe ich keine Antwort. Die findet sich woanders.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Nein, Herr Gantzer, wir haben alle zwölf Kategorien in den Antworten – das sind die TÖB-Stellungnahme 2246 von Argument 36 bis 48 – beantwortet. Wir können das natürlich auch für jedes Flurstück und für jede Kategorie wiederholen. Das könnte man tun, das würde die Tabelle allerdings sehr stark aufblähen, an der Antwort aber im Prinzip nichts ändern.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Dann obliegt es aus meiner Sicht aber der Genehmigungsbehörde, das nachzuvollziehen. Wir erhalten das jedenfalls aufrecht. Wir haben an sehr vielen Stellen konkrete Einwendungen vorgebracht. In Ihrer pauschalen Antwort sind die allerdings nicht aufgegriffen und in dieser Tabelle auch nicht.

Wir haben das auch noch einmal exemplarisch – hierbei ging es um Widersprüchlichkeiten in Ihren Plänen, sprich dem Grunderwerbsverzeichnis und den Maßnahmenplänen – anhand einzelner Grundstücke erarbeitet und werden später noch darauf zu sprechen gekommen.

Sie haben gesagt, es gebe keine Widersprüchlichkeiten. Ich zeige Ihnen aber ganz konkret auf, wo ein Widerspruch besteht, und das ist nur exemplarisch. Man müsste diese Tabelle eigentlich Punkt für Punkt durchgehen. Das können wir im Rahmen dieses Erörterungstermins jedoch nicht leisten, sonst sitzen wir in drei Wochen noch hier. Aber wir sehen diese Widersprüche, und wir erwarten, dass das ernst genommen und abgearbeitet wird. Wir haben bislang jedoch nicht das Gefühl, dass das geschehen wird.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

In den 300 Zellen der Tabelle, die leer sind, steht quasi gedanklich immer die Antwort zu der übergeordneten Kategorie, weil das immer richtig ist. Des Weiteren – da müssen mich die Verfahrensjuristen gegebenenfalls korrigieren – ist hier sehr wohl der Ort, um diese Widersprüche auszuräumen. Ich sehe keine Möglichkeit, das auf irgendeinen anderen Mechanismus zu verlagern.

(Folie: „Flst. Nr. 673/9 laut Grunderwerbsverzeichnis für Maßnahme 107 für Zufahrt beansprucht, laut Maßnahmenplan nicht)

Wenn Sie sagen, ein Flurstück sei im Grunderwerbsplan für Maßnahme und Zufahrt beansprucht, laut Maßnahmenplan aber nicht, so haben wir darauf eine Antwort gegeben, wie wir im Grunderwerb auch die Zugänglichkeit dargestellt haben. Aber in den Maßnahmenplänen ist nur die reine Maßnahmenfläche ohne die Flächen, die temporär für Zufahrt und Herstellung der Maßnahme erforderlich sind. Wenn unsere Antwort nicht

ausgereicht hat, dann müssen wir uns das Flurstück für Flurstück noch einmal anschauen. Dann hilft das alles nichts.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Bisher sagen Sie ganz generell: Meine Einwendungen sind nicht sauber beantwortet. Was sollen wir damit anfangen? Dann nehmen Sie doch einmal ein Grundstück heraus, zu dem es für die einzelne Tabelle keine Anmerkung gibt, und dann nehmen Sie die Antwort zu der übergeordneten Gruppe, in der Sie das Grundstück eingeordnet haben, und sagen uns, die Antwort passt oder die Antwort passt nicht, damit wir wissen, worüber wir sprechen.

(Folie: „Flst. Nr .673/9 laut Grunderwerbsverzeichnis für Maßnahme 107 beansprucht, laut Maßnahmenplan nicht)

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich habe ein Beispiel an die Wand geworfen. Im Grunderwerbsverzeichnis ist dieses Flurstück 673/9 für eine Maßnahme 107 beansprucht, aber laut Maßnahmenplan nicht. Das gilt auch für das Grundstück 668/44; da ist es genau das Gleiche. Auf diesem Grundstück soll also eine Maßnahme 107 durchgeführt werden. In der generellen Antwort steht jedoch, die Maßnahme 107 soll dort nicht durchgeführt werden, sondern dort soll eine Einrichtungsfläche für 107 durchgeführt werden. Aber wo ist denn jetzt diese Einrichtungsfläche, und was soll denn jetzt auf diesem Grundstück stattfinden?

Durch die generelle Antwort, die Sie pauschal für alle Grundstücke geben, ohne dass in irgendeinem Maßnahmenplan oder irgendwo sonst beschrieben ist, was Sie an welcher Stelle in welchem Umfang auf diesen Grundstücken durchführen wollen, sehen wir unsere Frage bzw. Einwendungen nicht beantwortet.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Ich kann versuchen, das zu erläutern. Dafür würde ich gleich gerne den LPB-Maßnahmenplan und den Grunderwerbsplan „Kompensation“ für den Bereich an die Wand werfen. Wir haben in den Maßnahmenplänen die Flächen dargestellt, auf denen die Kompensationsmaßnahme umgesetzt wird und auf denen dann für die Dauer der Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme diese Kompensationsmaßnahme zu liegen kommt. Darüber hinausgehend gibt es weitere Flächen, die wir vorübergehend zur Herstellung dieser Kompensationsmaßnahme oder zur Zuwegung benötigen.

Das heißt also beispielsweise, wenn man einen Bach renaturiert, benötigt man vielleicht einen 3 m breiten Streifen, wo sich nachher die renaturierte Bachfläche befindet, und daneben noch einmal einen 2 m breiten Streifen, wo der Bagger entlangfährt und die Steine, die dort verlegt oder herausgenommen werden, zwischenzeitlich gelagert werden. Diese 2 m werden aber nur für wenige Wochen oder Monate in Anspruch genommen. Sie sind auf dem

Grunderwerbsplan dargestellt und auf dem Maßnahmenplan nicht, weil dort nur die Maßnahme in ihrem Endzustand dargestellt ist.

Was das Flurstück betrifft, das Sie konkret benannt haben, haben wir geantwortet, dass wir auf die Inanspruchnahme dieser Fläche verzichten. Für jedes Flurstück ist, wie gesagt, anhand unserer Beantwortung ablesbar, was wir dort vorhaben. Wenn es Unklarheiten gibt, dann müssen wir uns darüber austauschen. Aus unserer Sicht haben wir so systematisch und so gut wie möglich geantwortet.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Der Einwand war in Bezug auf das Flurstück der Kategorie 8 zugeordnet. Die Kategorie 8 wendet ein, dass die gekennzeichneten Flächen inzwischen verändert wurden oder durch Bewuchs und Bebauung im Laufe der langen Planungsphase verändert wurden, sodass die Grundlage der geplanten Maßnahme weggefallen ist. Das ist hauptsächlich für die Maßnahmentypen „I“ und „U“ zu finden. Wir haben dann quasi unsere generelle Antwort auf Ihrer Einwendung gegeben und darüber hinaus auf die Inanspruchnahme der Flächen aufgrund des geringen Umfangs nach nochmaliger Prüfung verzichtet.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Der Punkt, den Sie aufgreifen, war unsere Kategorisierung 7, dass es widersprüchliche Unterlagen gibt. Das ist auch genau das Beispiel mit den beiden Grundstücken, das ich eben an die Wand geworfen habe.

Sie sagen, Sie haben nur den eigentlichen Maßnahmentyp in den Maßnahmenplänen dargestellt – wenn es beispielsweise um die Renaturierung eines Bachlaufes geht, haben Sie nur für den eigentlichen Bachlauf den Maßnahmentyp vergeben –, im Grunderwerbsverzeichnis aber trotzdem diesen Maßnahmentyp bei den Grundstücken dargestellt, die Sie beispielsweise nur als Zuwegung oder Arbeitsraum für die Herstellungsphase benötigen.

Damit ist aber noch völlig unklar, was auf dem Grundstück stattfinden soll. Sie sprechen von einem 2 m breiten Arbeitsstreifen entlang eines Bachlaufes. Das habe ich jetzt zum ersten Mal gehört. Das schreiben Sie in Bezug auf alle Grundstücke, die im Grunderwerbsverzeichnis gekennzeichnet sind. Nirgendwo steht jedoch beschrieben, für welchen Zeitraum in welchem Umfang auf welcher Breite was durchgeführt werden soll. Es fehlt somit an einer Beschreibung. Die einzige Beschreibung, die es gibt, ist 107, Renaturierung eines Bachlaufes. Das ist natürlich sehr unpräzise.

Herr Kircher (ILF):

Die Maßnahme 107 hat die die Renaturierung eines Bachlaufes zum Inhalt. Ich glaube, die haben Sie gelesen; wir haben sie im Vorfeld auch schon öfter besprochen. Dabei handelt es sich um den Rückbau von festen Ufersicherungen. Für die Umsetzung dieser

Maßnahmenfläche benötigt man bauzeitig für einen bestimmten Abschnitt im Bereich des Gewässers einen bestimmten Arbeitsbereich, und diese Fläche ist ein solcher Arbeitsbereich. Das konkrete Flurstück 668/44 ist, glaube ich, sogar ein größerer Bereich; dort werden ca. 1 000 m² beansprucht. Das ist ein Bereich, wo beispielsweise Steine zwischengelagert werden. Das ist sozusagen eine BE-Fläche für diese Bachrenaturierung.

(Folie)

Im Detail – da haben Sie recht – ist das nicht auf der jeweiligen Fläche. Genau dort ist die Zufahrt, wo man etwas lagern oder abstellen kann. Das ist sozusagen die Kombination aus der Maßnahmenfläche und dem Grunderwerbsplan, und diese beiden geben Auskunft über die Beanspruchung der Fläche.

Zu 107 besteht, glaube ich, kein Aufklärungsbedarf.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich habe noch eine Nachfrage in Bezug auf das Beispiel mit dem Steinhaufen. Wo im Antrag ist beschrieben, an welcher Stelle auf dem Grundstück der errichtet werden soll?

Herr Kircher (ILF):

Das ist die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks 668/44. Da wird kein Steinhaufen – –

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Sie hatten gerade das Beispiel genannt, Sie nehmen Steine aus dem Gewässer und lagern die zwischen. Das muss doch irgendwo dargestellt sein. Herr Fink, Sie sagten vorhin, Sie wollten dazu einmal das Grunderwerbsverzeichnis aufrufen.

Die Frage ist: Wenn Sie auf einem Grundstück vorübergehend eine Fläche für was auch immer in Anspruch nehmen, ist dann beschrieben, wofür Sie die genau vorübergehend in Anspruch nehmen und an welcher Stelle des Grundstückes?

Herr Kircher (ILF):

Ich habe einmal nachgeschaut, was konkret das Grundstück 668/44 betrifft. Vielleicht kann man einmal den Grunderwerbsplan dazu aufmachen, den wir vorhin schon gesehen haben.

(Folie: „Grunderwerbsverzeichnis – Kompensationsfläche“)

Das ist bei mir als „Kompensation, Zufahrt“ ausgewiesen. Das Flurstück hat eine Größe von 53 000 m², und in Anspruch genommen werden ca. 1 005 m². Es handelt sich um eine vorübergehende Inanspruchnahme. Das heißt, dieses Grundstück wird nur bauzeitig für Zufahrt, Wegerecht sowie die Umsetzung der Maßnahme 107 genutzt, und danach wird das rückgebaut und steht wieder zur Verfügung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Können Sie noch einmal den Plan mit der Zufahrt aufrufen?

Herr RA Dr. Edelbluth:

Im Grunderwerbsverzeichnis steht „Kompensation“. Für mich heißt das, das ist nicht nur eine Zufahrt. Dort steht „Kompensation“, außerdem 1O7, also erst einmal eine Maßnahme. Was soll Kompensation bedeuten? Für uns ist unklar, auf welcher Fläche in welchem Bereich welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Im Übrigen ist eine dingliche Sicherung vorgesehen. Wenn es nur um die – –

Herr Kircher (ILF):

Gehen wir noch einmal auf die Maßnahme 1O7 ein: Optimierung von Gewässern, Renaturierung ausgebauter Bachabschnitte. Die Maßnahmenfläche besagt: Wir renaturieren ein Gewässer. Auf dem trockenen Grundstück da draußen – – Vielleicht können wir den Grunderwerbsplan noch einmal aufrufen.

(Folie)

Hier zeigt sich, dass es eine Zufahrt zum Bach gibt, wo wir bauzeitig vielleicht Stein- und Wurzelmaterial lagern müssen. Nach Fertigstellung der Maßnahme 1O7, Optimierung von Gewässern, wird das Grundstück wieder zurückgegeben.

Frau Bär (Schwarzwaldverein):

Wenn ich das richtig gesehen habe, ist das unser Kurpark, wo Sie Ihre Steine und Ihr Baumaterial abladen. Daran sieht man wieder einmal, welche Wertigkeit unsere Kurstadt Bad Säckingen für Sie hat.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Kircher, können Sie einmal mit der Maus zeigen, wo sich die Zufahrt befindet? Ist das die ganze Fläche? Nur der Bogen dort oben?

Herr Kircher (ILF):

Herr Lüth wird jetzt ein Luftbild an die Wand werfen.

(Folie)

Darauf sieht man dann auch die Zufahrtsituation von oben herunter über diesen bestehenden Weg. Das ist ein bestehender Weg, den wir vorübergehend bauzeitlich in Anspruch nehmen. Wenn wir die Maßnahme 1O7, die Renaturierung des Gewässers, durchgeführt haben, fällt diese Beanspruchung wieder weg.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich mit meinem mündlichen Beispiel Verwirrung gestiftet habe. Man hat jetzt anhand des Luftbildes sehr schön gesehen, dass es in dem Kurpark bestehende Wege gibt. Für einige Wochen oder Monate – das könntet ihr vonseiten des Umweltplaners noch einmal sagen – nutzen wir bauzeitlich diesen Weg. Man darf auf diesem Weg im Kurpark normalerweise nicht fahren und auch keinen Bagger entlangschicken. Damit wir das dürfen, haben wir eine vorübergehende Inanspruchnahme im Grunderwerbsplan und -verzeichnis beantragt, damit diese auch planfestgestellt werden kann. Wir haben diese Fläche im Maßnahmenplan LBP eben nicht dargestellt, weil die tatsächliche Fläche des renaturierten Baches dieses Flurstück nicht beeinträchtigt.

So wird aus dem scheinbaren Widerspruch zwischen diesen beiden Plänen aus unserer Sicht eine Verdeutlichung dessen, welche Teilflächen wie lange und für welchen Zweck in Anspruch genommen werden.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich möchte diese Diskussion jetzt ein bisschen abkürzen. Ich bitte darum, zu diesem Grundstück im Protokoll Folgendes festzuhalten: Was Sie beabsichtigen, wird in Ihrer mündlichen Erläuterung deutlich. Wenn man sich aber mit den Antragsunterlagen beschäftigt, bleibt das unklar. Würden Sie beispielsweise die Inanspruchnahme dieses konkreten Grundstücks als Kompensationsfläche – so steht es im Grunderwerbsverzeichnis drin – herausstreichen und dort nur „Bauzeitliche vorübergehende Inanspruchnahme als Zufahrt“ stehen, wäre allen klar, was dort passiert. Wenn dort aber von Kompensation 107 die Rede ist, meint man, auf diesem Grundstück ist etwas in dieser Weise geplant.

Das sind für mich Widersprüche in den Antragsunterlagen. Die kann man aber korrigieren. Wenn Sie uns das noch einmal zukommen lassen und unsere Tabelle zu den einzelnen Grundstücken entsprechend abarbeiten, dann sehen wir, was genau auf der Fläche beabsichtigt ist und was nicht. Ohne Ihre mündliche Erläuterung sind die Antragsunterlagen für mich jedoch in sich widersprüchlich.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich meine, das wurde jetzt eindeutig klargestellt. Es gibt zwei Flächen, und zwar die Maßnahmenfläche, die im LBP dargestellt ist, und die Fläche für die vorübergehende Inanspruchnahme als Zufahrt zur Maßnahmenfläche. Es wurde dargestellt, dass eine Fläche dauerhaft ist – das ist die Maßnahme 107 – und die andere vorübergehend als Zufahrt genutzt wird. So steht es in den Unterlagen. Das heißt, das haben wir heute nicht erstmals mündlich erläutert. Die Unklarheit, die Sie erwähnen, ist weder heute mündlich noch in den Unterlagen gegeben. Es ist vielleicht etwas schwierig, das zusammenzuführen, aber es steht alles sauber in den Unterlagen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Welche Fläche ist das jetzt, über die wir diskutiert haben? Sie haben jedes Mal den Zweck mit hineingenommen, und das ist ein wenig verwirrend, auch wenn es sich nur um Wegerecht handelt.

(Folie: „Kompensationsflächen verschlüsselt“)

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

In der Spalte 13a ist nur das Wegerecht eingetragen. Weiter oben ist aber z. B. auch Pflege LBP, Nutzungseinschränkung – oder was auch immer aus der Maßnahme folgt – verzeichnet.

Aus unserer Sicht ist das eindeutig. Es gibt beim Grunderwerb das Dokument „Legende und Übersicht“, in dem die Spalten des Grunderwerbsverzeichnisses und die Kategorien der Grunderwerbspläne erläutert werden. Das so zu machen, dass es für jeden Einzelfall selbsterklärend ist, ist vielleicht nicht ganz einfach. Trotzdem sind die Unterlagen aus unserer Sicht schlüssig und systematisch.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich möchte ergänzen. Lesen wir doch einmal in der Tabelle die Zeilen von vorne bis hinten. Dort stehen die Gemarkung, sprich das Flurstück, die bisherige Nutzung, Größe des Grundstücks, Fläche dingliche/vertragliche Sicherung, Baufeld: Kompensation, Zufahrt, Art der dinglichen/vertraglichen Sicherung: Wegerecht, und beim Maßnahmentyp steht 107. Dann kann doch kein Zweifel daran bestehen, dass es sich hier um ein Wegerecht zur Verwirklichung der Maßnahme 107 handelt.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Aber auf einer Fläche, auf der die Maßnahme selbst durchgeführt wird, steht genau dasselbe. Dann könnt es sein, dass es ein Grundstück – –

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Es steht aber sicherlich Wegerecht drauf.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Das kann ja ein großes Grundstück sein, auf dem zum einen eine Zufahrt stattfindet und gleichzeitig diese Maßnahme umgesetzt wird.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

In der ersten Zeile steht: Wegerecht, Pflege LBP, Unterlassungspflicht, Nutzungsbeschränkung. – Herr Kircher.

Herr Kircher (ILF):

In diesem Fall haben Sie recht, weil es sich bei Maßnahme 107 nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt. Wir stellen diese Gewässer vorübergehend her. Das ist vielleicht ein Gewässer, das öffentliches Wassergut darstellt. Dann führen wir die Renaturierung durch und geben die Fläche wieder dem öffentlichen Wassergut zurück.

Sie haben also recht. Es handelt sich nur um eine vorübergehende Nutzung. Das kann auch so drinstehen, und deswegen ist das vielleicht in diesem speziellen Fall verwirrend; da haben Sie recht. Aber die Maßnahmenfläche wird in diesem Fall wirklich nur vorübergehend genutzt, und es handelt sich nicht um eine dauerhafte Inanspruchnahme dieser Fläche.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Mit der Formulierung „vorübergehende Nutzung“ habe ich Schwierigkeiten.

Herr Kircher (ILF):

Die Maßnahme ist schon auf Dauer gesichert. Man hat einen verbauten Bachabschnitt, bei dem es sich um öffentliches Wassergut handelt, und die Schluchseewerk AG renaturiert dieses Teilstück bzw. das Wassergut und gibt diese renaturierte Strecke dann dem öffentlichen Wassergut sozusagen auf Dauer wieder zurück. Dieses Gewässer erhält sich selbst. Wir haben die Maßnahmen so konzipiert, dass es keiner dauerhaften Pflege dieser speziellen Gewässermaßnahme bedarf. Deswegen können wir diese Maßnahme herstellen und die Fläche danach vollständig wieder zurückgeben, und die Maßnahme bleibt auf Dauer von selbst erhalten.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Wir wollen diese 1 005 m² vorübergehend in Anspruch nehmen und dort ein Wegerecht eintragen. Eine dingliche oder vertragliche Sicherung ist nicht vorgesehen; davon steht da auch nichts. Das liegt daran, dass die Kompensationsmaßnahme selbst auf diesem Flurstück nicht zu liegen kommt, sondern wir das Flurstück nur für die Zugänglichkeit zur eigentlichen Maßnahmenfläche benötigen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Damit gab es keine Schwierigkeiten. Es ging um die Maßnahme als solche, die als vorübergehend bezeichnet wurde.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Soweit eine Maßnahme tatsächlich auf der Fläche zu liegen kommt, ist zusätzlich in der Spalte 10 eine Teilfläche oder die gesamte Fläche des Flurstücks mit „dingliche/vertragliche Sicherung“ eingetragen. Die dingliche Sicherung gilt bei privaten Eigentümern, die vertragliche Sicherung bei öffentlichen Körperschaften.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Also nicht vorübergehend in dem Sinne. Die Unterhaltlast trägt schließlich auch jemand. Das müssen Sie, denke ich, vertraglich mit dem Gewässereigentümer, z. B. der Kommune, vereinbaren.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Genau. Wenn das so ist, dann steht aber auch in Spalte 10 etwas. Bei dem Beispiel ist das nicht der Fall, und das liegt daran, dass auf dem Flurstück 668/44 die Maßnahme selber einfach gar nicht liegt, sondern nur der Weg, den wir brauchen, um zur Maßnahme zu gelangen. Deswegen haben wir diese scheinbar verwirrenden Pläne gemacht.

(Folie)

Das ist der Grunderwerbsplan, und dort ist auf dem Flurstück 668/44 etwas eingetragen. Diese schwarze Linie stellt die Flurstücksgrenze dar, und alles links davon sind – das hat man in dem Luftbild von Herrn Lüth überlagert gesehen – bestehende Wege. Das heißt, wir planen auch nichts im Kurpark. Diese bestehenden Wege dürfen wir normalerweise nicht nutzen; deswegen beantragen wir eine vorübergehende Inanspruchnahme mit einem Wegerecht, damit wir zu der Fläche gelangen. Auf dem Maßnahmenplan sieht man die eigentliche Kompensationsmaßnahme, welche Fläche sie im Endzustand in Anspruch nehmen soll. Diese gelbe Linie stellt die Flurstücksgrenze dar, und wie man hier erkennen kann, ist nichts davon auf dem Flurstück 668/44, und deswegen ist auch im Grunderwerbsverzeichnis in der Spalte 10, dingliche/vertragliche Sicherung, oder auch etwa in der Spalte 9, Erwerbsfläche, also die, die wir kaufen wollen, nichts eingetragen.

Das ist die Systematik, und die wiederum ist in dem Dokument „Grunderwerb – Legende und Übersicht“ so gut, wie es uns möglich war, erläutert.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Der Plan ist ein bisschen verwirrend, weil die Maßnahme die gleiche Farbe hat wie die Zufahrt. Das sind die Flächen, die Sie dafür in Anspruch nehmen, aber es stellt sich zu Recht die Frage: Ist das jetzt eine Ausbuchtung? – Der Plan von dem Gewässer ist ein bisschen unglücklich. – Herr Edelbluth.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich habe noch eine abschließende Frage: Sie sprachen eingangs davon, dass in Ihrer übergreifenden Antwort zu den Einwendungen die Rede davon war, dass Sie das jeweils betroffene oder angegebene Grundstück auch auf einem Streifen entlang des zu renaturierenden Gewässers beispielsweise für das Befahren und sonstige Dinge in Anspruch nehmen wollen.

Gilt das jetzt für dieses Grundstück, oder gilt das nicht? Denn Sie haben gesagt, Ihre übergreifende Antwort gilt jetzt immer. Das heißt, Sie wollen hier nicht nur ein Wegerecht, sondern auch den Streifen entlang des Gewässers in Anspruch nehmen, um dort z. B. mit einem Bagger entlangzufahren oder Material zu lagern. Oder wollen Sie das jetzt an dieser Stelle eben nicht? Dann würde Ihre übergreifende Antwort an dieser Stelle wiederum nicht zutreffen.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Wir müssten uns jetzt noch einmal die übergreifende Antwort anschauen. Wir haben die Flächen, die wir in Anspruch nehmen wollen, eindeutig in den Karten und Verzeichnissen bezeichnet. Wir wollen keine Flächen in Anspruch nehmen, die nicht im Grunderwerbsverzeichnis und in den Plänen dargestellt sind. Jetzt müssen wir noch einmal in die allgemeine Antwort schauen, die wir zu Flurstück 668/44 gegeben haben.

Was ich vorhin mündlich erläutert habe, war mein Versuch, das, was wir jetzt an diesem Beispiel konkret herausgearbeitet haben, allgemein zu erklären. Das war vielleicht unglücklich. Wir sollten uns lieber an die Antwort halten.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Haben Sie noch die Antwort?

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Es dauert einen kleinen Moment.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Wir schauen jetzt gerade noch, auf welche dieser Kategorien sich das bezogen hat.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Die Kategorien, die Sie angegeben haben, waren die Kategorien 6 und 7. – Kann das mal jemand heraussuchen?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Antwort war gerade bei 7 unten.

(Herr RA Dr. Edelbluth: Wir waren gerade bei 7!)

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Ja, das ist richtig. Ihre Kategorisierungen zu diesem Flurstück waren 6 und 7. 6 wäre so unsere Antwort, und unsere übergreifende Antwort zu 7 lautet folgendermaßen – –

(Folie: Argumente-Nummer: TÖB-STN-22_Teil4/6-043))

Die Antwort umfasst das, was wir gerade diskutiert haben. Die vorübergehende Inanspruchnahme der Pufferflächen soll eigentlich durch diese Antwort den nicht ganz leicht darzustellenden Sachverhalt verdeutlichen. Das ist das, was wir gerade miteinander besprochen haben und an den Plänen konkretisiert angeschaut haben.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ich möchte jetzt gern Herrn Edelbluth darum bitten, uns noch ein Grundstück zu nennen, von dem er meint, dass unsere Ausführungen dazu verwirrend und nicht klar dargestellt sind. Momentan steht nämlich im Raum, dass die Unterlagen nicht aussagekräftig sind. Vielleicht gibt es noch weitere fragwürdige Unterlagen.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich hatte das jetzt exemplarisch vorbereitet. Wir müssten dann noch ein Grundstück heraussuchen. Da wir aber nicht so eine Manpower haben wie Sie, müssten wir das auf nach der Kaffeepause vertagen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich hätte trotzdem den Wunsch, dass man sich noch einmal zusammensetzt und die Grundstücke in einem internen Gespräch Stück für Stück durchgeht, und wenn es dann neue Erkenntnisse gibt, werden wir diese in das Verfahren einführen. Ich denke, das wird das Beste sein. Sie sagen zwar, man könne es auch hier erörtern, Herr Fink, aber ich habe mir, wie gesagt, drei Wochen vorgenommen. Das ist auch im Interesse der Ehrenamtlichen. Wenn man das auf diese Weise erörtern will, braucht man sechs Monate. Das kann man auch machen. Das Land Baden-Württemberg bezahlt mich dafür, aber es sind viele im Raum, die bezahlt werden müssen oder sich ehrenamtlich engagieren. Deshalb bitte ich darum – so war es auch bei den Landwirten –, das Gespräch zu suchen. Notfalls kommen wir auch noch dazu. Ich bitte darum, diesen Weg zu wählen.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Sehr gerne. Ich wollte vorhin auch nicht sagen, dass wir das nicht machen wollen. Wir können das sehr gerne tun, und dann kann man wirklich auch noch einmal die Pläne nebeneinander ausbreiten. Das ist vielleicht vom Setting her auch besser, weil man nicht 20 m voneinander entfernt sitzt. Das können wir supergerne machen.

Meine Besorgnis war, dass wir das sozusagen nachgelagert machen. Vieles wird sich dann hoffentlich klären und die Besorgnis sich durch die Verdeutlichung des Sachverhalts auflösen, oder wir machen noch einmal eine Zusage und räumen damit den Konflikt aus. Für mich ist lediglich ein bisschen unklar, wie wir verfahren, sollten dabei Punkte verbleiben, bei denen wir uns nicht einig sind, wie wir damit verfahren, weil der Erörterungstermin dann schon stattgefunden hat. Das ist mir persönlich gerade nicht ganz klar.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es wird sicherlich noch einen geben, und da kann man es dann formal gegebenenfalls einführen. Für uns wird die Schwierigkeit sein, wenn wir uns auf den Weg machen, den Beschluss zu schreiben, falls wir den Weg beschreiten wollen. Dann wird es Nachfragen geben. Wenn ich es nicht verstehe, meine Kolleginnen es nicht verstehen, dann war der Einwand vielleicht berechtigt, und dann muss das konkretisiert werden. Anders sehe ich nicht, wie wir in dem Verfahren eines Tages zu einem Ende kommen wollen.

Es ist, wie gesagt, ein bisschen unglücklich – das hat man an dem Beispiel des Grundstücks gesehen –, dass die Maßnahme und die Zuwegung gelb sind. Wenn man das im Grunderwerbsverzeichnis nachliest, wird es einem klar. Aber man muss sich schon stärker mit den Unterlagen beschäftigen, um es Stück für Stück nachzuvollziehen. Es ist immer besser, wenn man eine ganz konkrete Antwort gibt, als wenn man irgendwelche Obersätze bildet, die dann vielleicht stimmen oder nicht. Vor dieser Situation stehen wir schließlich eines Tages. Ich muss mich mit jeder Einwendung mehr oder weniger auseinandersetzen. – Herr Dolde.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

D'accord mit dem, was Sie sagen. Die Einwendungen waren nur in Gruppen zusammengefasst, und so war auch die Antwort. Wir haben genauso genau geantwortet, wie eingewendet worden war.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut, dann kehren wir zur Tagesordnung zurück. Wir waren bei dem Thema „Abgrenzung dauerhafte/befristete Waldumwandlung“. Frau Fridrich, Sie hatten das angesprochen.

Frau RA Fridrich:

Das Thema hat uns, weil es für uns auch in den Antragsunterlagen nicht klar ersichtlich war, vor allem wegen dieser 25 Jahre, die vorher schon angesprochen waren, bewegt. Wir haben der Erwiderung auf unsere Stellungnahme entnommen, dass die Flächen, die als vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen gekennzeichnet sind, nach deren anderweitiger Nutzung unmittelbar wieder aufgeforstet werden sollen, und zwar dergestalt, dass man die Wiederaufforstung anschiebt und diese innerhalb von 25 Jahren im Sinne eines funktionalen Abschlusses abgeschlossen sein soll.

Das haben wir so in den Erwiderungen gesehen und es als verbindliche Zusicherung bzw. Klarstellung der Vorhabenträgerin angesehen, sodass sich diese Abgrenzungsthematik für uns nach der Antwort so nicht mehr gestellt hat und wir natürlich davon ausgehen, dass, wenn sie nach fünf Jahren Baustellenzeit nicht mehr genutzt werden und wieder zu Wald werden sollen, mit der Aufforstung begonnen werden soll. Damit ist der Punkt aus unserer Sicht durch die Erwiderung so weit erledigt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Danke schön. – Das betrifft eigentlich auch den nächsten Punkt „Ausgleichsbedarf“ mit dem Unterpunkt „Zeitpunkt der Wiederaufforstung von temporär beanspruchten Flächen/Ausgleichsflächen für dauerhafte Umwandlung“. Können Sie den Zeitpunkt benennen, zu dem Sie frühestens wiederaufforsten, z. B. eine BE-Fläche? – Herr Kircher.

Herr Kircher (ILF):

Grundsätzlich kann man sagen: Sobald die BE-Fläche nicht mehr gebraucht wird, wird, wie wir heute Vormittag bereits gehört haben, der Boden wieder aufgetragen und nach der Rekultivierung eingesät und nach Rückgabe an den Grundeigentümer mit der Aufforstung bzw. der Rückgabe – das gilt beispielsweise im Falle eines Waldstückes oder einer landwirtschaftlichen Fläche – begonnen und ein Wald entwickelt. Wir haben nicht vor, zehn Jahre zu warten, bevor wir mit der Aufforstung beginnen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, das gilt auch für die dauerhaften Flächen, dass man das möglichst frühzeitig macht. – Herr Kircher nickt. Ich nehme das zur Kenntnis.

Frau RA Fridrich:

Ich möchte jetzt einen harten Schlenker machen. Die Frage ist: Soll die Vorhabenträgerin früher mit den Maßnahmen beginnen, vor allem mit den Waldumbaumaßnahmen?

Der Gedanke ist zunächst gut. Die Vorhabenträgerin muss natürlich, bevor sie beginnt, auch aufgrund der Doppelbelegung – CEF-Maßnahmen, Waldumbau – sicherlich Maßnahmen vor der eigentlichen Umwandlung zumindest beginnen. Mit einer losgelösten vorgezogenen Ausgleichsplanung für Waldumbaumaßnahmen, bevor die Frage der Realisierung des Vorhabens geklärt ist, kann die Stadt Wehr nicht leben. Das möchte ich in aller Deutlichkeit sagen. Denn wie soll ich Herrn Freidel erklären, dass er in zwei Jahren seine Douglasien, wie es im Moment noch vorgesehen ist, aus dem Wald herausnehmen soll, obwohl das Projekt doch nicht zur Umsetzung kommt? Das ist nicht im Interesse der Stadt Wehr. So, wie es seitens der Forstbehörden vorgeschlagen bzw. angeregt war, habe ich den Vorschlag bezogen auf die Ausgleichsflächen verstanden. Da sind wir sicherlich auf einer Linie, Herr Dolde und Herr Giesen: Erst dann, wenn tatsächlich feststeht, dass das Vorhaben realisiert werden soll, kann man auch über vorgezogene Maßnahmen nachdenken, aber nicht völlig unabhängig von einer späteren eigentlichen Vorhabenrealisierung. Das ist auch nicht im Interesse der Stadt Wehr.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann ging es um Zerschneidungseffekte an mehreren Stellen. Von den Kommunen, aber auch vom Staatsforst als Waldeigentümer wurde eingewandt, dass eine ganze Reihe von Restflächen übrig bleiben, die nur schwer bis gar nicht zu bewirtschaften sind. Das hängt

auch ein bisschen davon ab – das hatte Frau Fridrich vorhin bereits angesprochen –, inwieweit Sie auf diese Bewirtschaftungsinteressen Rücksicht genommen haben und wie das in Ihren Unterlagen dargestellt ist. Wer kann etwas zu den Zerschneidungseffekten und den übrig bleibenden Restflächen, die nicht zu bewirtschaften sind, sagen und dazu, wie man generell mit dem Gesichtspunkt der Waldbewirtschaftung durch Kommunen und Private umgeht? – Frau Fridrich.

Frau RA Fridrich:

Ich habe noch eine Frage, Herr Gantzer. Sie sind jetzt nicht beim Ausgleichsbedarf und den dortigen Zerschneidungseffekten, sondern schon beim nächsten Punkt, oder?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Nein, ich bin eigentlich noch – –

Frau RA Fridrich:

Weil das kommt ja nachher, die Nutzung von „Restflächen“. Das wäre unter dem Tagesordnungspunkt „Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung“.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Jetzt muss ich gerade einmal nachschauen.

Frau RA Fridrich:

Dann werden die Zerschneidungseffekte noch unter „Erholungs- und Klimaschutzwald“ thematisiert. Ich möchte nur nicht, dass wir etwas Falsches dazu ausführen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir sprechen jetzt über die Zerschneidungseffekte beim Erholungs- und Klimaschutzwald.

Herr Vollmar (Schluchseewerk AG):

Zum Thema „unrentable Restflächen“ hatten wir schon in der vergangenen Woche angeboten, dass wir dieses Thema bei der Verhandlung über die Flächen gerne mit einbeziehen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut, das war jetzt vorgezogen. Frau Fridrich hatte recht, ich bin ein wenig gesprungen. Wir sind jetzt bei dem Punkt „Erholungs- und Klimaschutzwald (Zerschlagungseffekte)“.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Zu den Zerschneidungseffekten beim Erholungs- und Klimaschutzwald ist Folgendes zu sagen: In der Unterlage zum forstrechtlichen Ausgleich wurden die Wirkungen in Bezug auf den Erholungs- und Klimaschutzwald dargestellt. Danach muss die Zerstörung von

Erholungswald der Stufen 1 und 2 ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich ist durch die entsprechenden Erholungsmaßnahmen als Ersatzmaßnahmen dargestellt in der Antragsunterlage 4. In Bezug auf den Klimaschutzwald, der durch die Inanspruchnahme insbesondere im Bereich des Unterbeckens zerstört wird, beruft sich dieser Antragsteil D.IV auf das Klimaschutzgutachten, und danach sind durch den Verlust des Waldes keine nachteiligen Wirkungen auf die Klimawirkung des Waldes zu erwarten. Deswegen wird für den forstrechtlichen Ausgleich auch Klimaschutzwald nicht explizit ausgeglichen.

Frau RA Fridrich:

Ich würde das gerne einmal zusammenfassend aus unserer Sicht für den Erholungswald darstellen. Auch hier gibt es wieder verschiedene Überschneidungsbereiche, sodass man aus meiner Sicht nicht mehr auf die Details eingehen muss, weil die schon besprochen wurden.

Unser Argument war beispielsweise, dass Teile des Erholungswaldes der Stufe 2 durch die Maßnahme entfallen. Jetzt ist uns vonseiten der Antragstellerin in der Erwiderung entgegengehalten worden, sie stelle die Wege wieder so her, wie sie vorher waren. Deshalb seien die Erholungsfunktion und die Einstufung dieser Fläche als Erholungswald Stufe 1 wieder gegeben. Das knüpft ein bisschen an die Diskussion an, die wir zum Tourismus und der Frage der tatsächlichen Wiederanschließung oder Wiederherstellung des Wegenetzes bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung der Qualität geführt haben.

Stellen Sie sich einen Erholungswald Stufe 1 oder 2 vor. Dessen Einstufung hängt davon ab, wie viele Besucher sich pro Hektar pro Tag dort aufhalten. Und selbst wenn das Wegenetz wiederhergestellt ist, dieses aber völlig unattraktiv ist, weil es dort eine technische Einrichtung und – ich sage es einmal bewusst überspitzt – ein Unterbecken gibt, das abgelassen ist, würde man dort nicht präferiert Erholung suchen bzw. wandern gehen. Puristisch gesprochen: Wenn keine weiteren Maßnahmen stattfinden, stellt sich doch die Frage, ob der Wald, sprich der Rest des ursprünglichen Erholungswaldes Stufe 1, wenn man diesen Teil entfernt und keine attraktivitätssteigernden Maßnahmen vornimmt, obwohl er räumlich nicht angegriffen ist, dann immer noch Erholungswald Stufe 1 oder 2 bleibt. Schließlich wird er nicht mehr in der Form frequentiert.

Das ist aus unserer Sicht in den Unterlagen im Hinblick auf die qualitative Einstufung nicht abgearbeitet, sondern es ist rein tatsächlich danach geschaut worden: Sind die Wegeverbindungen noch gegeben? Kann man dort noch wandern? Ist das Wanderwegenetz noch vorhanden?

Das greift jedoch beim Thema „Wald“ zu kurz, weil der Wald eine Erholungsfunktion hat. Diese ist aus unserer Sicht von den Eingriffen her schon höher zu bewerten, als es hier dargestellt wird, weil die negativen Auswirkungen auf den Rest nicht berücksichtigt wurden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich glaube, wir hatten das schon einmal im Hinblick auf den neu zu schaffenden Erholungswald in Rippolingen sehr ausführlich diskutiert. Frau Binder, Sie können aber gern noch einmal etwas zur Qualität sagen.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Ich denke, man muss eine Unterscheidung in Bezug auf den forstrechtlichen Ausgleich für den verloren gegangenen Erholungswald vornehmen. Es gibt Standardisierungen, wie man diesbezüglich vorgeht. Dabei geht es vor allen Dingen um Infrastruktureinrichtungen, die man aktiv schafft, um Erholungswald wiederherzustellen.

In Bezug auf den forstrechtlichen Ausgleich sind die dargestellten Erholungsmaßnahmen hinreichend. Darüber hinaus gibt es sicher auch noch einen Erholungsaspekt, der über den forstrechtlichen Ausgleich hinausgeht. Darüber haben wir letzte Woche bereits hinreichend unter den Stichworten „Schutzgut Mensch“, „Erholung“, „Therapiewald“ usw. gesprochen.

Es stellt sich also die Frage: Wie wirken sich der Bau des Hornbergbeckens II und auch der Bereich des Unterbeckens auf das Landschaftsbild, auf das Landschaftsempfinden, auf den Wald an sich und damit auf seinen Erholungswert aus?

Als Beispiel möchte ich einfach einmal das bestehende Hornbergbecken I anführen. Wenn Sie sich einmal die kartografische Abgrenzung der Waldfunktionskartierung anschauen, sehen Sie relativ schön, dass sich um das bestehende Hornbergbecken I, sprich den Dammbereich, der eigentlich wunderschön mit Sukzessionswald bestockt ist, ein ca. 150 m breites Band zieht. Durch den Bau ist dieser jedoch mit Sicherheit Erholungswald Stufe 2 geworden, weil er stark frequentiert wird und als Aussichtspunkt gilt.

Das Landschaftsbild verändert sich zwar durch den Bau des Unterbeckens, aber es ist nicht zu erwarten, dass es sich unbedingt verschlechtert. Vielmehr bietet sich auch die Chance, das Erholungsempfinden gerade im Hinblick auf den Wald deutlich zu verbessern. Das gilt auch vor dem Hintergrund des Umstandes, dass ganz viele Ausgleichsmaßnahmen genau in dem Bereich Erholungswaldstufe 1 und 2 liegen, im Bereich des Säckinger Waldes, die dazu beitragen, dass der Wald, der momentan noch einen Wirtschaftswald darstellt, deutlich beruhigt wird, was die Bewirtschaftung angeht. Bäume werden erhalten, sie werden alt und dick, man nimmt eine Waldrandgestaltung vor, und somit liegt das Augenmerk tatsächlich noch mehr auf der Erholungsfunktion, als es bisher schon der Fall war.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Frau Binder, in den Antworten auf unsere Argumente wurde ebenfalls das Argument angeführt, dass das Hornbergbecken im Erholungswald Stufe 2 liegt. Man darf aber nicht verkennen, dass dieses Hornbergbecken, das jetzt besteht, in eine Landschaft hineingebaut wurde, in der es keine ebenen Flächen und großen Rundwege gab. Daher finde ich dieses

Argument übertragen auf das Unterbecken, dass dadurch Erholungswald oder Erholungswege geschaffen werden, etwas schwach.

Frau RA Fridrich:

Ich denke, das ist ein Punkt, bei dem wir keine Einigung erzielen werden. Wir haben auch schon bei der Erholung gesagt, dass uns das zumindest für die Gemarkungen Wehr zu wenig ist bzw. nicht ausreicht. Das mag beim Hornbergbecken I nach wie vor anders sein, aber es geht darum, dieses Vorhaben zu beurteilen. Dabei ist aus meiner Sicht sehr wohl – zumindest von Ihnen, Herr Gantzer – zu prüfen, inwieweit die zusätzlichen Auswirkungen, insbesondere das Entfallen der Wasserfläche, die Einstufung des Erholungswaldes in die Stufen 1 oder 2 beeinflussen, sprich ob durch die Anzahl der Besucher pro Hektar pro Tag voraussichtlich eine andere Einstufung stattfinden wird.

Über die Frage, ob man zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungseignung machen kann, haben wir schon gesprochen, und die Stadt Wehr hat bereits angeboten, sich diesbezüglich mit der Vorhabenträgerin zusammzusetzen und Ideen einzubringen. Aber solange das noch nicht in den Antragsunterlagen oder wie auch immer manifestiert ist, sehe ich hier zumindest einen Punkt, der Ihrerseits, Herr Gantzer, noch zu klären und zu prüfen ist.

Frau Bär (Schwarzwaldverein):

Ich habe es am Freitag bereits ausführlich erläutert: Der Erholungswald von Bad Säckingen ist weg, und es nützt auch nichts, wenn man irgendwo anders weit oben etwas Neues anlegt. Der Erholungswald sollte sich schließlich in der Nähe der Stadt befinden, damit man nicht ins Auto steigen muss. Dazu gibt es keinen Ausgleich. Alles andere ist Augenwischerei.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Frau Fridrich, wir haben – das haben Sie schon zur Erholung bzw. zum Erholungswald ausgeführt – bereits die Zusage gegeben, uns dazu noch einmal zusammzusetzen. Ich denke, genau in dem Rahmen sollten wir uns das Thema noch einmal gemeinsam anschauen und eine umfassende Lösung finden, damit wir beide Seiten vereinen und letztendlich das Ziel erreichen, dem Erholungsaspekt in dieser Gegend ausreichend Rechnung zu tragen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann würde ich Ihnen jetzt gern eine Kaffeepause vorschlagen. Wir verhandeln schon zwei Stunden, und es entsprach unserem bisherigen Rhythmus, zwischen drei und halb vier eine Kaffeepause einzulegen. Ich schlage vor, wir unterbrechen bis Viertel vor vier.

(Unterbrechung von 15:15 bis 15:45 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann fahren wir fort. Auf der Tagesordnung steht noch der Punkt „Bindungsfrist der Maßnahmen“. Wenn ich mich recht entsinne, ist es vorgesehen, dass die Bindung so lange besteht, bis der Wald in das Schutzregime des Landeswaldgesetzes fällt. – Frau Binder, können Sie die Bindungsfrist einmal näher erläutern?

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Bei der Bindungsfrist muss man auch wieder unterscheiden. Die befristete Waldumwandlung haben wir bereits besprochen. Die Frist beträgt 25 Jahre nach Beginn der Inanspruchnahme. So lauten auch die Nebenbestimmungen. Darüber hinaus sind die Ausgleichsmaßnahmen für den forstrechtlichen Ausgleich mit Baubeginn umzusetzen. Es gibt natürlich noch eine Vielzahl von Maßnahmen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen vor Baubeginn umgesetzt werden müssen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Hintergrund war, glaube ich, die Frage: Wie lange pflegen Sie letztlich den Wald? Wie lange dauern die Maßnahmen an, die Sie anlegen, sprich die Wiederaufforstung bzw. der Waldumbau?

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Bei Waldumbaumaßnahmen und Erstaufforstungsmaßnahmen ist es klassisch. Im Grunde gilt eine Maßnahme als gesichert hergestellt, wenn eine stubenhohe Deckung vorherrscht, das heißt eine Deckung, die so hoch ist wie eine Stube. Das heißt, dann kann man davon ausgehen, dass die angestrebten Zielbaumarten auch vorherrschend und gesichert sind, und die Maßnahme aus der Bindungsfrist entlassen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich sehe keine weiteren Fragen dazu. – Dann kommen wir jetzt zur „Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung“. Da wollten Herr Hieke und Herr Edelbluth noch auf eine Reihe von Einzelmaßnahmen eingehen. – Frau Fridrich.

Frau RA Fridrich:

Wir hatten Gruppen zu den Einwendungen gebildet. Deswegen würden wir gern konkret zu den Restflächen ein Beispiel präsentieren wollen, wenn das in Ordnung ist, und zwar nicht für alle Gruppen hintereinander, sondern aufgehängt und angedockt an den Unterpunkten; sonst geht es vielleicht nachher durcheinander.

Mit der eingeschränkten Nutzung von Restflächen in unserer Einwendung hat sich die Gruppe 2 befasst. Wir sind so vorgegangen, dass wir die Flächen, mit der die Stadt Wehr Probleme hat – – Ich betone in dem Zusammenhang noch einmal, dass es sich dabei um einen kleineren Teil der Flächen handelt, den wir genannt haben. Zu einem Großteil der

Flächen, die für die Waldthematik in Anspruch genommen werden, hatten wir uns gar nicht positioniert und das insofern akzeptiert. Das ist auch so in der Einwendung dargestellt.

Bei den Gruppen, bei denen es bestimmte Gründe für eine Ablehnung gab, haben wir eine Zusammenfassung in extra Tabellen vorgesehen, damit man nicht auf alle Flächen noch einmal im Detail eingehen muss.

Bei Gruppe 2 war in der Erwiderung in Bezug auf die Erschwernis in der Bewirtschaftung sowie den Aspekt, dass nichtüberplante Restflächen übrig bleiben, die Rede davon, dass die Auffassung der erschwerten Bewirtschaftung der restlichen Flächen durch überplante Flächen geteilt wird.

Zunächst einmal finden wir es gut, dass unsere Einwendung zumindest insoweit auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Was uns aber nach wie vor fehlt – denn im Folgenden heißt es auch, die Teilflächen und Restflächen werden mit entschädigt –, ist natürlich eine Antwort auf die Frage: Welche Flächen betrifft das denn dann? – Darüber könnte man sich nämlich trefflich streiten. Das ist ein Punkt, der nach wie vor offen ist.

Wir haben es uns so aufgeteilt, dass Herr Freidel von der Stadt Wehr, der sich am besten in dem Wald auskennt, ein Beispiel anhand einer Maßnahmenfläche oder eines Konglomerats von Maßnahmen benennt. Ich würde dazu einfach einen Ausschnitt aus den Planunterlagen an die Wand werfen, und Herr Freidel wird dann die Erläuterung dazu übernehmen.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Herr Freidel, könnten Sie uns die Plannummer – – Ich sehe sie schon, 79. Okay.

(Folie: „ATD-GE-PFA-D.05-01033-ILF-Blatt079-Z.0“)

Herr Freidel (Wehr):

Es handelt sich um die Maßnahmen 5397, 5399, 5400, 5401. Das sind im Grunde die rot schraffierten Flächen, die Sie hier sehen. Was in diesem Kartenausschnitt nicht so deutlich herauskommt, ist, dass es sich um ein Steilhanggelände handelt, also um ein Seilkrangelände, das bewirtschaftet wird, und zwar von dem oberhalb des Hanges verlaufenden Weg, dem sogenannten Winterhaldenweg – den würden Sie jetzt, wenn der Ausschnitt ein anderer wäre, in der unteren Bildhälfte erkennen –, und dem Mühlegrabenweg, der unten im Tal verläuft. Der würde dann am oberen Bildrand erscheinen.

Hier sieht man es angedeutet; genau hier kommt die Leitungstrasse hin. Geplant ist laut Maßnahmenblatt 50 die Maßnahme 5N2, also praktisch eine Nutzungsaufgabe. In diesem Bereich, also dem darunter liegenden Hangbereich und auch in dem darüber liegenden Hangbereich, würde die Bewirtschaftung insofern erschwert, als wir aus diversen Gründen keine Seiltrassen mehr durch das Gebiet der rot schraffierten Fläche führen könnten. Die

darunter liegende Fläche wäre dann erschwert zu bewirtschaften. Das gilt auch für die darüber liegende Fläche hangoberseits bis zum Winterhaldenweg.

Wir müssten einfach darüber sprechen, wie die Fläche neu abgegrenzt wird. Vielleicht gibt es eine Analogie zur Verkehrssicherung. Dazu haben Sie ja bereits ausgeführt, dass Sie die ganze Fläche als Maßnahme mit eingerechnet haben. Das ist hier nicht erfolgt, und darüber müssten wir sprechen.

Herr Vollmar (Schluchseewerk AG):

Wir hatten eben schon darüber gesprochen, dass wir unrentable Restflächen in die Verhandlungen einbeziehen. Unsere Vorstellung ist, dass wir das dann tun, wenn wir die Grunderwerbsverhandlungen führen.

Frau RA Fridrich:

Da sehen wir ein Problem, denn die Frage ist ja: Welche Beeinträchtigungen und Auswirkungen hat das Vorhaben auf Dritte, nämlich hier die Stadt Wehr? – Wenn Sie den Punkt offenlassen, ist gar nicht klar, mit welchem Gewicht die Belange hier einzustellen sind, weil wir hier auch mehr Flächen hätten, die aus der Bewirtschaftung herausgenommen oder verändert werden müssten; ich formuliere es einmal zurückhaltend.

Solange das nicht geklärt ist und offenbleibt, um welche Flächen – Sie sagen ja dem Grunde nach: Jawohl, es gibt eine Bewirtschaftungerschwernis, und dafür würde die Stadt Wehr Geld bzw. eine Entschädigung bekommen. – Solange es keine Klarheit darüber gibt, kann man aus meiner Sicht nicht über die Frage der Waldumwandlung entscheiden, Herr Gantzer. Das muss doch geklärt sein, bevor Sie im Planfeststellungsbeschluss über die Waldumwandlung entscheiden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wenn wir davon ausgehen, dass ein Anspruch besteht, diese Rechtsprechung zu übernehmen, dann muss das vorher eigentlich geklärt sein. Wenn die Bewirtschaftung jetzt so unmöglich ist – das sei einmal unterstellt; ich kann es nicht beurteilen –, dann muss die Fläche irgendwie einbezogen werden bzw. entschädigt werden, und das muss vorher festgelegt werden.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wenn die Restfläche wirtschaftlich nicht nutzbar ist, dann gibt es einen Übernahmeanspruch. Der setzt sich aber eigentlich im nachfolgenden Enteignungsverfahren oder bei den Grunderwerbsverhandlungen durch. Ich glaube nicht, dass man das in der Planfeststellung wissen muss. Vielleicht muss man für die Abwägung wissen, welche Folgewirkungen es für Flächen nebenan gibt. Aber ob die Fläche jetzt so unwirtschaftlich zu bewirtschaften ist, dass sie mit übernommen werden kann/darf/muss, denke ich, muss nicht die Planfeststellungsbehörde entscheiden.

Herr Freidel (Wehr):

Das macht es für uns natürlich schwierig. Schließlich können wir nicht an der Einzelfläche den gesamten Ablauf festmachen. Wir haben hier beispielhaft Flächen zusammengefasst, für die dieses Kriterium gilt, und das muss man eben auf den Forstbetrieb, sprich den Stadtwald Wehr, beziehen, weil sich damit wirtschaftliche Veränderungen ergeben, die ich jetzt zu betrachten habe.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das ist das gleiche Thema, das wir zum Jagdausübungsrecht besprochen haben. Wenn man endgültig Flächen in Anspruch nimmt, im Erwerb, und dadurch die Jagdausübung respektive Bewirtschaftung benachbarter Flächen beeinträchtigt werden, dann muss das mit in die Bemessung der Entschädigung einfließen. Aber über die entscheiden wir ja nicht hier in der Planfeststellung.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Das macht es uns in der Entscheidung ein bisschen schwer. Sie haben sich ein Flurstück mit einer Fläche von 320 ha herausgegriffen; das haben wir gerade einmal überschlägig ermittelt. Davon würden wir 64 ha in Anspruch nehmen. Jetzt fragen wir uns natürlich: Was ist die Restfläche? Wenn wir an dem Beispiel einmal die Restfläche definieren, haben wir eine relativ große Diskussion.

Frau RA Fridrich:

Aber genau das ist ja der Punkt. Wenn Sie uns erwidern, die Teil- und Restflächen würden mit entschädigt, ist aus unserer Sicht doch nicht mehr und nicht weniger zu klären als die Frage, um welche Flächen es sich handelt.

Wir versuchen gerade, anhand eines Beispiels darzustellen, welche Auswirkungen das hat. Das mag später für die Entschädigungsfrage eine Rolle spielen, aber auch im Rahmen der Abwägung der Waldumwandlung, wo die wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers mit einfließen müssen.

Insofern muss meiner Meinung nach Folgendes auf jeden Fall auch für die Planfeststellung geklärt werden – und dabei spielt die Flächengröße aus meiner Sicht keine Rolle –: Wenn man sagt, der Bereich, den man nachher nicht mehr wirtschaftlich nutzen kann, reicht quasi bis zur Leitungstrasse, ist das dann etwas anderes, als wenn man sagt, er reicht 5 m über die Maßnahme hinaus?

Uns geht es darum, das noch einmal klarzumachen und zu bestimmen, über welchen Bereich wir hier reden. Wir haben dargestellt, dass es dort Bewirtschaftungerschwernisse gibt, und diese müssen wir in irgendeiner Art und Weise definieren und in den Griff bekommen, in welchem räumlichen und in welchem inhaltlichen Bereich man sagt: Hier sind

die Auswirkungen so gering, dass man es nicht mehr in die Betrachtung der wirtschaftlichen Belange des Eigentümers einzustellen braucht.

Darauf haben wir abgezielt und wollten nur aufzeigen, dass die Erwiderung uns zwar ein Stück weit entgegenkommt und uns recht gibt, dass das aber nur der halbe Schritt ist.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Wir haben diesen Punkt auch in unseren Argumenten erwähnt. Ich möchte Herrn Freidel hier in der Frage unterstützen, wie die Restfläche des Forstbetriebes nachher bewirtschaftet wird. Dabei geht es zum einen um die eigentliche Fläche, es geht aber auch darum, dass gewisse Fixkosten von uns vorbehalten werden müssen, die auf die dann noch zu bewirtschaftende Restfläche verteilt werden müssen. Das stellt natürlich auch wieder ein betriebliches Argument dar.

In der Folge stellt sich natürlich auch die Frage, welche Auswirkungen kleine Maßnahmenflächen auf die eigentliche betriebliche Fläche haben, ob diese kleinen Maßnahmenflächen dann überhaupt noch gewährleistet sind und ob sie dann überhaupt noch eingebracht werden können.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich wollte mich lediglich Frau Fridrich anschließen. Ich meine auch, dass es für die Abwägung eine Rolle spielt, ob Auswirkungen über die Inanspruchnahme des eigentlichen Grundstücksbereichs hinaus gegeben sind.

Natürlich ist es eine Frage des Entschädigungsverfahrens oder der Vertragsverhandlungen, wie man etwas entschädigt, aber der Eingriff ist zunächst einmal gegeben, nämlich eine Beeinträchtigung der Nutzung von Eigentum, und das ist für mich im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Herr Freidel (Wehr):

Ich möchte noch etwas zu Herrn Giesens Einwurf, dass es praktisch nur um 60 ha gehe, sagen. Im Moment reden wir vielleicht über 60 oder 64 ha, aber die Fläche wird, wenn wir sie dann vollumfänglich mit einbeziehen, wesentlich größer sein. Unter Umständen kann es sogar sein, dass es noch ein Vielfaches der Maßnahmenfläche werden wird, und diese Fläche hätte ich gerne festgehalten und nicht die Fläche, auf der die eigentliche Maßnahme, sprich der Nutzungsverzicht, stattfinden soll.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, man muss die Fläche schon konkretisieren. Sie konzedieren im Grunde genommen, dass es Erschwernisse in der Bewirtschaftung gibt. In dem Zusammenhang müsste man schon darlegen, auf welche Fläche sich das bezieht. Ansonsten muss ich mich

auf das beziehen, was die Stadt Wehr vorträgt, und das als wahr unterstellen. Ich denke, damit müsste man sich schon auseinandersetzen.

(Herr Freidel [Wehr]: Es ist immer wahr, was wir sagen!)

– Frau Fridrich weiß, was ich meine. Das ist ein juristischer Begriff. Dann wird, ohne es näher zu prüfen, einfach so getan, als wäre es so, wie Sie es vortragen.

Man sollte sich schon möglichst konkret mit der Frage auseinandersetzen: Was bedeutet es für die Flächen, wo eine solche Erschwernis geltend gemacht wird?

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Herr Vollmar hatte vorhin schon gesagt, dass wir Restflächen mit entschädigen wollen, wenn sie für sich nicht mehr zu bewirtschaften sind. Jetzt befinden sich aber im weit überwiegenden Fall, vor allem bei den privaten Grundstücken, sehr viele kleine Grundstücke im Splitterbesitz. Deshalb haben wir erst einmal gesagt: Wenn wir von einem 1 ha großen Flurstück 0,8 oder 0,9 ha in Anspruch nehmen und 0,1 ha nicht, z. B. wegen Verkehrssicherheit am Weg oder Ähnlichem, würden wir uns im Einzelfall dafür entscheiden, die gesamte Fläche zu entschädigen.

Bei diesem sehr großen Flurstück des Stadtwaldes handelt es sich so gesehen aber um einen Sonderfall. Es wäre wichtig – das haben wir unsererseits, soweit ich weiß, nämlich noch nicht ermittelt; außer die Kollegen korrigieren mich –, festzustellen, welche Teilflächen dieses 321 ha großen Flurstücks durch die Maßnahmen in der Bewirtschaftung erschwert sind. Es sei denn, Sie gehen zunächst einmal davon aus, dass die gesamten 321 ha in der Bewirtschaftung erschwert sind, bis wir wieder das Gegenteil beweisen.

Spricht man, wie gesagt, im Normalfall von 0,1 ha auf dem 1 ha-Flurstück, fällt es einem leicht, zu sagen: Wir entschädigen die gesamte Fläche. – Hier ist das wegen des absoluten Umfangs eine schwierigere Angelegenheit. Für solche Fälle muss man vielleicht ermitteln – – Ich will jetzt aber keine Zahlen nennen, sonst heißt es wieder: Herr Fink hat von 100 ha gesprochen. – Wir nehmen 61 ha im Rahmen der Maßnahmen in Anspruch, 321 ha hat das Flurstück insgesamt, und irgendwo dazwischen liegt die Zahl der in der Bewirtschaftung beeinträchtigten Teilfläche des Flurstücks, und diese gilt es zu ermitteln.

Frau RA Fridrich:

Einerseits wundere ich mich jetzt über die Erwiderung; denn Sie haben konkret auf den Einwand der Stadt Wehr geantwortet. Vielleicht ist das auch nicht so gemeint, wovon ich jetzt aber nicht ausgehe. Ich denke auch, dass Sie sich an dem festhalten lassen.

Wenn Herr Freidel sich jetzt hinsetzen und die Fläche abgrenzen sollte, ist das natürlich ein Riesenaufwand. Wir könnten natürlich hingehen und sagen: Die betroffene Fläche beträgt

320 ha. – Das halten wir aber nicht für zielführend. Es wäre völlig absurd, zu sagen, die kompletten 320 ha sind in der Bewirtschaftung beeinträchtigt.

Es stellt sich auch immer die Frage, welche Kriterien man anwendet. Wir könnten natürlich einen Stift nehmen und schätzen, aber es wäre sicher sinnvoller, zu versuchen, einheitliche Kriterien zu finden oder sich zumindest auch in den anderen Fällen ein bisschen heranzutasten und zu sagen: Das sind echte Bewirtschaftungserschwerisse; das schlägt jetzt entweder in eine Übernahme um oder muss entschädigt werden.

Ich denke, die Stadt Wehr wird sich noch einmal mit der Vorhabenträgerin zusammensetzen und sich gemeinsam entweder noch einmal die Flächen auf einem Plan angucken oder ein Procedere vereinbaren, um es zusammen zu erarbeiten. Ansonsten geht nachher das Pingpongspiel los: Wir sagen, wir glauben, es seien 100 ha, Sie verneinen, wir fragen warum, dann sagen Sie, weil Sie das sagen, und wir erwidern, wir sehen es anders, und am Ende hat dann Herr Gantzer darüber zu entscheiden. Das kann man zwar auch machen, aber wir würden dafür plädieren, es anders zu machen. Es wäre allerdings schwierig, wenn Herr Freidel das komplett außerhalb seiner sonstigen Tätigkeit auch noch leisten müsste. Vielleicht kann man sich da noch einmal zusammensetzen und versuchen, das anders zu lösen, gern auch zusammen mit den anderen Kommunen. Das hängt jetzt davon ab, wie das gestaltet werden soll.

Herr Schirmer (Landratsamt Waldshut):

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass dies nicht nur die Stadt Wehr oder die Stadt Bad Säckingen betrifft, sondern auch andere Waldbesitzer. Mir fällt ein Beispiel aus dem Staatswald ein, in dem die Problemlage ähnlich ist.

Klar ist: Sollte es zu Nutzungseinschränkungen oder sonstigen finanziellen negativen Auswirkungen auf Waldflächen kommen, sind diese meiner Einschätzung nach komplett zu entschädigen. Das sind nicht nur Bewirtschaftungserschwerisse, sondern das sind zum Teil auch Rand- und Folgeschäden, die beispielsweise auch bei Kompensationsflächen auftreten können, oder sonstige Betriebserschwerisse, beispielsweise die Umlage von betrieblichen Fixkosten.

Es gibt ein Entschädigungsmodell des Forstbezirks aus dem Jahr 2011/2012, das zwar sehr trickreich und im Ansatz gut ist, hinsichtlich der Berücksichtigung aller finanziellen Auswirkungen aber noch weiterentwickelt werden muss.

Insgesamt wäre es hilfreich, wenn man dazu eine Aussage im Planfeststellungsbeschluss hätte, dass alle finanziellen Auswirkungen abzugelten sind. Mir ist bewusst, dass die konkrete Entschädigung natürlich Teil eines privatrechtlichen Verfahrens ist, welches nachgeschaltet ist. – Danke.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist üblich im Planfeststellungsbeschluss. In diesem steht dann, es sei mithilfe eines Sachverständigen zu entschädigen.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Man darf natürlich auch nicht vergessen, dass zu beachten ist, ob sich die Fläche in einer Hanglage oder auf einer ebenen Fläche befindet und ob eine zerschneidende Funktion gegeben ist oder nicht. Befindet sich die Fläche, die jetzt an die Wand geworfen ist, in einer ebenen Lage, kann man den Wald im Normalfall außen herum bewirtschaften. Wenn sie sich jedoch in einer Hanglage befindet, kann man den Wald unterhalb nicht mehr bewirtschaften.

Zum Zweiten stellt sich die Frage: Welche Maßnahme ist dort geplant?

Wir sehen hier bei N2 einen Nutzungsverzicht. Jetzt ist natürlich die Frage – das haben wir bei den ganzen Nutzungsverzichten, die bei uns geplant wurden, auch eingewendet –, ob sich der Nutzungsverzicht auf die hier dargestellte Grenze bezieht und ob die Auswirkung dieses Nutzungsverzichts dann nicht noch größer ist. Das bedeutet, wir reichern in diesem Nutzungsverzicht mit Totholz an, und wenn dort jetzt ein Baum umfällt – das Alt- und Totholzkonzept hat hier die doppelte Baumlänge als Schutz oder Bewirtschaftungsrisiko um diese Flächen herum für den Arbeitsschutz –, dann muss man diese Maßnahmenfläche um den Wirkungsbereich auch noch vergrößern.

Herr RA Dr. Neusüß:

Es wurde mehrfach gesagt, das Ganze könne in das Entschädigungsverfahren bzw. Enteignungsverfahren verlagert werden. Bei der Auswahl der Flächen muss man auch forstwirtschaftliche Belange berücksichtigen haben, und die Flächen selbst werden im Planfeststellungsbeschluss, sofern er denn kommt, festgelegt.

Wenn ich es hier richtig sehe, wurde die Grundlage dafür, dass genau diese Flächen seitens der Vorhabenträgerin ausgewählt wurden, vollkommen losgelöst von forstwirtschaftlichen Belangen geschaffen. Ist das richtig, oder wie sind die berücksichtigt worden?

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich komme noch einmal zurück auf das, was ich vorher sagte. Wir sind hier noch nicht im Entschädigungsverfahren, und das bedeutet, wir müssen noch nicht sämtliche Folgeschäden in der Nachbarschaft pekuniär ermitteln und auch keine Maßstäbe festlegen, wie das ermittelt wird. Wir müssen nach § 9 Abs. 2 Waldgesetz im Rahmen der Waldumwandlungserklärung die forstwirtschaftlichen Belange berücksichtigen.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, geht es Ihnen nicht darum, dass man die Maßnahme von Flurstück 5 auf Flurstück 20 verlegt, sondern Sie sagen, Sie wollen sozusagen die Bewirtschaftungsnachteile im Umfeld der Maßnahme in die Abwägung eingestellt haben.

Dazu muss man sie ermitteln, und dann ist die Frage: Wie genau muss man sie ermitteln, damit man die Abwägung treffen kann, und – ich denke, das ist Ihre Frage – wie hat man es berücksichtigt?

Es gibt zwei Dinge, die sich überlappen. Wir haben den Waldausgleich, sprich den forstrechtlichen Ausgleich, und zugleich die naturschutzrechtlichen Anforderungen, die abwägungsfest sind, nicht zur Disposition stehen und zu erfüllen sind. Diese lassen mir nur die Möglichkeit, die Anforderungen auf verschiedenen Grundstücken zu erfüllen. Wenn wir davon ausgehen, dass wir hier nicht über die Wahl anderer Grundstücke reden, sondern über die Berücksichtigung von Folgewirkungen in der Nachbarschaft der in Anspruch genommenen Flächen, dann müssen wir bei der Prüfung § 27 Landeswaldgesetz berücksichtigen. Der enthält das Gebot der Rücksichtnahme zwischen den Waldbesitzern und die Einschaltung der zuständigen Behörde und mutet zunächst einmal grundsätzlich dem Waldbesitzer in der Nachbarschaft zu, dass er Änderungen bei anderen Grundstücken hinzunehmen hat. Das ist etwas anderes, wenn ich von einem Grundstück eine Teilfläche in Anspruch nehme. Dann bin ich nicht im Nachbarschaftsverhältnis; das ist klar.

Aber wir haben beide Fälle: Es gibt Teilflächen eines Grundstücks, wo Folgewirkungen für das andere Grundstück gegeben sind, und es gibt Grundstücke, die komplett in Anspruch genommen werden, und dann stellt sich die Frage: Wie sieht es mit den Nachbargrundstücken aus? Und nur für den Fall gilt § 27.

Wenn ich Sie richtig verstehe, ist die Frage: Was ist die Aufgabe? Die Aufgabe ist, das bereitzustellen, was die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Entscheidung nach § 9 Abs. 2 braucht. Dafür braucht sie kein Modell der Waldrente, sondern sie braucht allenfalls einen groben Umgriff dessen, was es an Folgebeeinträchtigungen in der Nachbarschaft gibt; ich formuliere das einmal ganz allgemein und unjuristisch. Das wird man aber, denke ich, nicht für jede einzelne Maßnahmen bis ins Detail ermitteln können, zumal die Vorgabe vonseiten des Naturschutzrechts eigentlich lautet: Wenn die Flächen fachlich geeignet sind – naturschutzrechtlich muss es sein, und es geht nicht um Alternativflächen –, dann kann das eigentlich nur eine relativ grobe Folgenabschätzung sein, die in die Abwägung nach § 9 Abs. 2 eingeht und mit allen anderen Belangen abzuwägen ist, die wir an anderer Stelle erörtert haben.

Eine weitere Frage ist: Wie operationalisieren wir das sinnvollerweise? – Wir können jetzt nicht jeden Baum und jedes Grundstück nehmen. Dieser Aufgabe müssen wir uns stellen, aber das kann eigentlich nur eine relativ übersichtsmäßige generelle Beurteilung sein. Dabei sollte man sich in der Tat Gedanken über Maßstäbe machen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Damit ist das Gesprächsangebot aufgegriffen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Es betrifft ja alle. Da wird man also noch etwas machen müssen. Ich wehre mich aber ein bisschen dagegen, dass wir heute schon die Entschädigung zu regeln versuchen. – Sie schütteln den Kopf, Frau Fridrich. So haben Sie es nicht gesagt. Das kann nicht die Aufgabe sein, deswegen habe ich versucht, den Rahmen zu setzen, und den kann man wahrscheinlich nur gemeinsam ausfüllen. Ich denke das wird weder die Schluchseewerk AG allein können noch der Waldbesitzer. Das muss man dann sehen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, wir haben letztlich den Wirkraum dieser Maßnahmen diskutiert. Wenn ich das abwägen soll, muss für mich schon irgendwo klar sein, dass auf x Hektar auch Beschränkungen in der Waldbewirtschaftung vorliegen. Das muss man versuchen, zu konkretisieren. Das Rücksichtnahmegebot in § 27 wirkt wie jedes Rücksichtnahmegebot immer in beide Richtungen. Das heißt, auch Sie müssen mit Ihren Maßnahmen letztlich auf den Stadtwald Wehr Rücksicht nehmen.

Es gab noch eine Frage zu der Maßnahmenfläche, was das Totholz betrifft. Können wir dazu noch einmal die Folie von vorhin einblenden?

(Folie)

Genau, dieses Gelbe, 203. – Nein, das nicht.

Herr Freidel (Wehr):

Damit haben wir keine Probleme. Das ist eine Felsfreistellung, und das ist völlig in Ordnung. Es geht um die rot schraffierten Teile.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Sind da auch die Wuhrflächen mit drin? Die Frage war ja, ob die gesamte Fläche als Totholz entwickelt wird oder ob man die zwei Baumängen als Sicherheitsabstand zum Nachbarwald lässt.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Ich denke, man muss noch etwas zu dieser Maßnahme sagen, damit es auch wirklich verständlich ist und die Problematik möglicher weiter gehender Entschädigungsfragen noch einmal aufzeigt.

Bei der Maßnahme 2U3 handelt es sich im Grunde um die Freistellung von Felsen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die ist ja nicht strittig.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Genau.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die ist akzeptiert.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Genau. Richtig, aber man muss bei einer solchen Betrachtung auch immer die Gesamtmaßnahme im Blick haben. Man muss sich z. B. auch das Relief und das Gelände vorstellen. Wir wissen, dass das eine Steilhanglage ist, die eigentlich nur mit einem Seilkran bewirtschaftet wird. Rechts und links von diesen Felsen befinden sich die 5N2-Maßnahmen, also die Nutzungsverzichte, und unterhalb der Nutzungsverzichtsflächen finden sich im Grunde Optimierungsmaßnahmen zur Aufwertung von Buchenwald sowie von Hang- und Schluchtmischwald.

Man muss sich einfach noch einmal die Situation vergegenwärtigen. Wir haben eine Erschließung vom Oberhang. Mir sind die Distanzen jetzt allerdings nicht ganz klar. Im Grunde kann man auf jeden Fall vom Pfarrweg in einem Bereich ... (akustisch unverständlich) normal bewirtschaften, aber man würde den gesamten Hang, weil er so lang und unerschlossen ist, mit einem Seilkran bewirtschaften. Im Bereich des Felsens wird man wahrscheinlich keine Seillinie legen.

Ich möchte damit sagen, bei der Eruierung, welcher Entschädigungsansatz und welche Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden können, gewählt werden, muss man sich auch die Maßnahme anschauen. Außerdem muss man die naturräumliche Situation betrachten und sich beispielsweise fragen: Wie viele Seillängen würde man denn in diesem Maßnahmenbereich vom Oberhang zum Unterhang legen, und inwiefern wäre das nicht mehr möglich, wenn man diese Maßnahme umsetzt?

Klar ist auf jeden Fall, dass der Unterhangbereich wahrscheinlich nicht mehr mit einem Seilkran bewirtschaftet werden kann – vielleicht lediglich noch ein Seillinienbereich –, aber das sind tatsächlich auch Einzelfallfragen, die man am besten über eine separate Kategorie – vielleicht über dieses Entschädigungsmodell – erarbeitet, indem man im Entschädigungsmodell eine Kategorie berücksichtigt, mit der man sich vielleicht anhand von gehäuften Beispielen an diese Entschädigungsfrage annähert.

Was die Wirkung von Totholzflächen im Bereich von ein bis zwei Baumängen betrifft – das hatte Herr Hieke angesprochen –, ist ihm natürlich recht zu geben. Diese Flächen fallen faktisch jedenfalls in Teilen aus der Bewirtschaftung, weil es irgendwann zu gefährlich sein wird, darin zu bewirtschaften; das ist ganz klar. Das heißt, man muss bei der Entschädigungsermittlung gedanklich um diese Maßnahmenflächen eine Art Korridor oder Puffer berücksichtigen; das ist auch klar. Ich könnte mir aber gut vorstellen, dass man

überhaupt im Rahmen dieser ganzen Entschädigungsfragen für das Modell der jährlichen Waldrente auch für diese Kategorie der Maßnahmenflächen mit erschwerter Restflächenbewirtschaftung zu einem Ansatz kommt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das enthebt mich aber nicht meines Problems, dass ich für meine Entscheidung wissen muss, auf welchen Flächen es diese wirtschaftlichen Einschränkungen gibt. Das müssen Sie mir nachliefern. Wenn Sie sagen, überall wo Totholz ist, hat man eine Art Cordon sanitaire mit 30 m oder mehr, dann muss das flächenmäßig auch irgendwo für mich deutlich werden.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Ich wollte das noch einmal zusammenfassen und eine entsprechende Forderung stellen. Zum einen haben wir durch die Maßnahme eine Zerschneidungswirkung in den Waldbereichen, die nicht mit Maßnahmen belegt sind, und zum anderen um sämtliche 5N-Maßnahmen noch einmal einen Ring mit Fläche, die wir nicht in der normalen Bewirtschaftung bewirtschaften können, und zwar aufgrund der Erschwernisse durch diese 5N-Maßnahmen. Ich kenne den Flächenumfang der 5N-Maßnahmen nicht, aber ich denke, dass noch ein beachtlicher Teil an Flächen hinzukommen wird, der den Forstbetrieben wiederum entzogen wird.

Herr Freidel (Wehr):

Herr Gantzer, Sie haben vollkommen recht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es gibt also ein Gesprächsangebot, und man wird versuchen, diese Flächen mit den Kommunen zu ermitteln. Das betrifft primär die großen Flächen. Ich bitte darum, auch mit dem Staatsforst zu sprechen, weil es auch vonseiten ForstBW als Eigentümer des Waldes große Vorbehalte gab, dass Erschwernisse auf ForstBW zukommen. ForstBW ist ja im Grunde genommen ein Wirtschaftsbetrieb.

Im Grunde genommen wurde die Verkehrssicherung schon angesprochen, jetzt ging es um die Arbeitssicherheit. Dann kommen wir jetzt zu den Flächen.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Was die Erschwernisse in der Bewirtschaftung betrifft, wird für Beeinträchtigungen während der Bauphase das Gleiche gelten. Dazu hatten wir entsprechend vorgetragen, dass es zu Beeinträchtigungen kommt. Da gilt letztlich dasselbe.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich verstehe das nicht ganz. Wir sprechen doch gerade über Waldumwandlung und nicht über bauzeitliche Beeinflussungen. Die haben wir zum Thema „Baulärm“ behandelt, aber wir

sprechen über § 9 Abs. 2, die Belange des Waldeigentümers im Rahmen der Waldumwandelungsgenehmigung. Dabei geht es um die Folgen der beantragten Waldumwandlung für die Bewirtschaftung der benachbarten Flächen.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Wir haben das jetzt doch etwas allgemeiner erörtert, nicht nur im Rahmen der Waldumwandelungsgenehmigung, sondern auch im Zusammenhang mit sämtlichen Ausgleichsmaßnahmen, seien sie naturschutzrechtlicher Art, artenschutzrechtlicher Art oder sonstiger Art, die im Bereich von Waldflächen stattfinden oder konzipiert sind. So verstehe ich das.

Die Überschrift „Waldumwandlung“ in der Tagesordnung ist aus meiner Sicht nicht in einem juristischen Sinne zu verstehen – Herr Gantzer, korrigieren Sie mich –, sondern wir reden jetzt im Prinzip über naturschutzfachliche oder forstrechtliche Maßnahmen im Bereich des Waldes.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir haben es unter dem Gesichtspunkt „Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung“ diskutiert, was da auch immer hineinspielen mag. Wir haben es jetzt generell diskutiert, haben uns Beispiele angeschaut, aber ich konzidiere Ihnen, dass es sicherlich noch anderes gibt, wo auch die Waldbewirtschaftung beeinträchtigt sein kann, aber das ist nicht der Baulärm.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Dann darf ich hier noch einmal eingreifen. Im Rahmen der Bauausführung sind Bereiche des Stadtwaldes von der Erschließung abgegrenzt, weil die Wegverbindungen abreißen bzw. intensiv durch die Baustelle genutzt werden, und darin sehen wir eine Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das Argument ist letztlich, dass der Wald, der bewirtschaftet werden soll, während der Bauphase nicht mehr erreicht werden kann. Das ist sicherlich auch ein Gesichtspunkt, der zu berücksichtigen ist.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Es gibt zwei grundsätzliche Aussagen dazu. Ich würde Frau Binder bitten, das noch einmal im Detail auszuführen. Grundsätzlich sagen wir, dass wir die Zugänglichkeit der Waldgrundstücke oder auch andere Anliegergrundstücke während der Bauphase aufrechterhalten wollen. Es stimmt, dass es bestimmte Einschränkungen gibt, die sind aber sowohl vom räumlichen als auch vom zeitlichen Umfang her sehr begrenzt, weil wir uns große Mühe gegeben haben, das so weit wie möglich einzugrenzen. Eine zusätzliche

grundsätzliche Aussage ist: Für den Fall, dass dadurch tatsächlich Bewirtschaftungerschwernisse entstehen, erfolgt eine Entschädigung.

Zu den technischen Details kann vielleicht jemand anderes etwas sagen.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Herr Hieke, ich erinnere mich, dass in den Einwendungen vor allen Dingen die Befürchtung vorgetragen wurde, dass im Rahmen der bauzeitlichen Tätigkeit vor allem Fichtenbestände nicht bewirtschaftet werden können und daraus das Forstschutz- oder Waldschutzproblem resultiert.

Damals war ein Flächenumfang von um die 34 bis 40 ha genannt. Außerdem war eine Karte abgebildet, auf der man das gut nachvollziehen konnte. Man muss hier einfach differenzieren: Zum einen handelt es sich bei den 37 ha um Jungbestandspflegeflächen, die man jederzeit bewirtschaften kann, ohne dass dort große Holzerntemaschinen fahren. Die Flächen sind gut zu erreichen, und man kann sie bewirtschaften, ohne dass man auf eine Holzabfuhr angewiesen ist. Das betrifft aber nur einen Teil der Flächen.

Ein anderer Teil der Flächen stellt Kompensationsmaßnahmen dar. Was die bauzeitliche Phase angeht, kann man, denke ich, schieben. Außerdem gibt es noch diesen Block der südexponierten Fichtenbestände, die mit Sicherheit aufgrund der Höhenlage als klimabil einzustufen sind und wo man auf jeden Fall ein forstliches Monitoring durchführen muss. Man muss außerdem aufrechterhalten, dass diese Waldbestände auf jeden Fall zugänglich sind, wenn Handlungsbedarf besteht. Im Rahmen der Bauausführungsphase sollten die Wege so unterhalten werden und hergestellt sein, dass dort Maßnahmen möglich sind. Wichtig ist in dem Zusammenhang eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit dem Waldbesitzer, sodass der Waldbesitzer handlungsfähig bleibt.

Darüber hinaus möchte ich noch etwas Grundsätzliches sagen. Man geht davon aus, dass eine Durchforstung im normalen Turnus vielleicht alle fünf bis sieben Jahre stattfindet, sprich ein- bis zweimal im Jahrzehnt. Das heißt, wenn im Rahmen einer Bauphase in einem stabilen Waldbestand eine Durchforstungsmaßnahme nicht durchgeführt werden kann, bedeutet das nicht gleich, dass der Bestand dann ganz viel Totholz bildet, ausfällt oder labil wird. In Fichtenbaumhölzern muss man wirklich darauf achten, aber ansonsten kann man das durchaus handeln. Da es in Verbindung mit dem Forsteinrichtungswerk auch eine vorbereitende Bauphase gibt, müsste es eigentlich auch handelbar sein, dass man Durchforstungen so plant, dass sie nicht unbedingt in die bauzeitliche Phase fallen. Das wäre das Optimale, die Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin und Waldbesitzer, auch was die Dringlichkeit der Pflegemaßnahmen im Hinblick auf Durchforstung angeht.

Herr Fritzer (ILF):

Ich möchte aus technischer Sicht noch einmal an Folgendes erinnern: Wir haben die Transportstrecken dargestellt, und ich denke, eine wichtige Transportstrecke ist der Duttenbergweg. Das ist gleichzeitig sozusagen auch eine Erschließung für die Waldbewirtschaftung. Dieser Duttenbergweg wird von der Baumaßnahme im fünften oder sechsten Baujahr durch geringe sporadische Transporte für Stahlwasserbauelemente genutzt; das gilt auch für das erste Baujahr. Das Transportaufkommen ist aber gering. Es ist kein Problem, das so abzustimmen, dass eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hier möglich ist. Entlang des Beckenrandes haben wir diese Injektionsmaßnahmen sozusagen im ersten Baujahr vorgesehen. Auch dort ist es, denke ich, nachher kein Problem mehr, diesen Weg für die Forstbewirtschaftung dieses Bereiches zu nutzen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann kommen wir zu den entgegenstehenden waldbaulichen Gründen. Dort wird geltend gemacht, dass beispielsweise Forstschutz in vielen Bereichen nicht zu gewährleisten sei.

Frau RA Fridrich:

Herr Gantzer, Sie sind heute zu schnell für mich. Wir waren doch gerade bei der eingeschränkten Nutzung von Restflächen, und dann müssten wir doch jetzt eigentlich auf die geringen Flächengrößen zu sprechen kommen. Es ist aber Ihre Tagesordnung. Ich würde das gerne abarbeiten; denn dazu haben wir auch entsprechende Beispiele. Wenn Sie einverstanden sind, können wir gleich eines präsentieren.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gerne.

(Folie)

Frau RA Fridrich:

Es geht um das gleiche Bild, das wir gerade schon gesehen haben, und zwar mit der Maßnahme 5393. Die findet man auf den ersten Blick gar nicht und muss ziemlich genau hinschauen. Das ist dort, wo 504 steht. Die Flächengröße beträgt 30 m². Deshalb haben wir gesagt, die Maßnahme macht in der Form keinen Sinn. Daraufhin wurde uns erwidert, dass durch digitale Verschneidung von den Biotoptypen eine kleinflächige Biotopkartierung zustande kam und Flurstücksgrenzen und die Planung so beibehalten werden. Herr Freidel wird jetzt darstellen, warum er die Fläche für völlig ungeeignet hält für die Maßnahme 504, Maßnahmenblatt 57, Optimierung von Schluchtblockhalden und Hangschuttwald.

Herr Freidel (Wehr):

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir beispielhaft für die Gruppen, die wir gebildet haben, noch einmal etwas vorstellen möchten. Eine Maßnahme kommt teilweise in

dieser kleinflächigen Parzellierung immer wieder vor. Dort werden 30-m²-Stücke oder 90-m²-Stücke als Maßnahmen aufgeführt. Zum einen ist es schwierig, diese überhaupt im Bestand aufzufinden, und zum anderen erschwert eine kleinparzellierte, extrem kleinteilige Bearbeitung die Arbeit draußen natürlich extrem. Das ist der Grund dafür, dass ich diese zu einer Gruppe zusammengefasst und gesagt habe, dass ich Bedenken habe. In der Optimierung von Schluchtblochhalden und Hangschuttwald auf 30 m² wird es wohl um einen Baum gehen, denke ich.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Frau Binder, können Sie etwas zu der Fläche sagen?

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Bei der 30 m² großen Maßnahmenfläche handelt es sich tatsächlich um eine Verschneidung, die sich aus GIS ergibt. Ich sehe jetzt eigentlich kein Problem in der Maßnahmenumsetzung, wenn man die Agglomeration dieser Gesamtmaßnahmen berücksichtigt, also die Felsfreistellung mit dem Nutzungsverzicht und den angrenzenden Optimierungsbeständen. Ganz im Westen bei der Maßnahme 5O7 befindet sich sogar noch ein Bergmischwald, der optimiert werden soll; da scheint also noch die eine oder andere Tanne zu stehen. Man muss diese Maßnahmenfläche im Grunde auch als in sich zusammenhängenden Block ansehen. Die zusammengefassten Maßnahmen haben natürlich auch eine Maßnahmenfläche, und die Fläche 5393 muss man einfach als GIS-Verschnitt zur Kenntnis nehmen. Tatsächlich wird es sich nur um einen Baum handeln, der wahrscheinlich schon optimal dasteht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Was ist auf der Fläche konkret geplant?

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Das ist die Maßnahme 5O4, die Optimierung von Hang- und Schluchtmischwald. Es wird sich, wie gesagt, möglicherweise um einen Baum handeln. Vielleicht ist es aber auch nur ein Unterstand; das kann ich jetzt von hier aus nicht beurteilen. Aber wenn kein Handlungsbedarf besteht, wird man diesen Baum oder Unterstand stehen lassen und gar nichts tun.

Wenn man sieht, dass sich dort beispielsweise eine Douglasie entwickelt, wird man die Douglasie entfernen. Das kann man anhand des Luftbildes nicht erkennen. Aber eine Optimierungsmaßnahme sieht den Auszug naturferner Bäume bzw. Baumarten vor, und entsprechend richtet sich danach auch die Ausführung.

Frau RA Fridrich:

Ich möchte nur nicht, dass wir jetzt falsch verstanden werden. Wir hätten kein Problem damit, wenn die Maßnahme 5O4 in einer anderen, angrenzenden Maßnahme,

beispielsweise 5O5 oder 5O7, aufgehen würde. Für uns ist das Problem ein anderes. Es geht nicht darum, einen Plan zu zeichnen, der möglicherweise Differenzen aufgrund eines GIS-Verschnittes aufweist, sondern man muss die Maßnahme auch praktisch umsetzen können. Ich versuche, mir vorzustellen, eine Fläche von 30 m² an dem Hangwald abzugrenzen. Zudem setzen Sie südlich Maßnahme 5O5 und nördlich Maßnahme 5O7 um, die wahrscheinlich andere Anforderungen stellen, sonst hätten sie ja keine andere Maßnahmenbezeichnung. Das heißt, es bleibt zu überlegen, wie man diese 30 m² in der Natur rein praktisch abgrenzt. Auf diesen 30 m², die von hier nach dort gehen, muss ich die 5O4-Maßnahme umsetzen. Darum geht es uns. Es ist praktisch nicht durchführbar.

Wir haben, wie gesagt, kein Problem damit, wenn Sie sagen, Sie möchten das in die Maßnahme 5O5 mit einbeziehen. Das wäre aus unserer Sicht durchaus vorstellbar. Aber in der Form ist die Maßnahme nicht umsetzbar.

Herr Dr. Lüth (ILF):

Sie haben vollkommen recht. Das ist viel zu klein dimensioniert. Man muss vielmehr die gesamte Maßnahmenfläche betrachten, und die gesamte Maßnahmenfläche hat 2,4 ha. Die Hauptmaßnahme ist die Optimierung eines Ahorn-Eschen-Schluchtwaldes. Diese Maßnahme wird kleinflächig durch den Nutzungsverzicht sowie kleinflächig durch Freistellung von Felsen erreicht. Kleinstflächig ist es bereits ein Ahorn-Eschen-Schluchtwald, der lediglich optimiert wird. Man muss das im Zusammenhang sehen. Ganz links im Bild kann man sehen – das hat Frau Binder schon erwähnt –, dass wir hier auch noch Tannen beigemischt haben. Dann wird es wahrscheinlich ein Bergmischwald werden.

Final ist zu erwähnen, dass man mit einem Forstbeauftragten diese 2,4 ha abgeht und dabei einzelne Bäume herauszieht, die gebietsfremd sind, um eine zusammenhängende Maßnahmenfläche zu erhalten, nämlich einen optimalen Ahorn-Eschen-Schluchtwald im größten Teil, und zwar auf 2 ha.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich habe noch ein Bilanzierungsproblem. Wenn Sie jetzt 5O4 auf 30 m² realisieren, ist das doch irgendwo in eine Bilanz eingegangen. Jetzt sagen Sie aber, es sei nicht sicher, ob das so zu realisieren ist. Wie gehen Sie damit um, Herr Kircher?

Herr Kircher (ILF):

Wir sind uns einig, dass diese 30 m² ein Baum mit Krone ist, und zwar kein großer, wie wir alle wissen. Das heißt, es handelt sich sicher um ein Verschneidungs- bzw. GIS-Problem. Das werden wir wohl ändern müssen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Okay, wenn Sie es ändern, dann ist es ja gut. Dann hätten wir die Diskussion auch abkürzen können. Aber damit ist ja ein grundlegendes Problem angesprochen. Das war ja nur eine

Beispielfläche. Schauen Sie sich die Flächen deshalb noch einmal genau an, Herr Giesen und Herr Kircher.

Ist das Thema der Flächengröße damit abgehandelt? Ich frage lieber vorsichtig nach. Ich denke, die Themen der Arbeitssicherheit sowie der Verkehrssicherheit hatten wir bei den Bewirtschaftungen diskutiert. Dazu wollten Sie auch noch etwas sagen? – Okay. Zuerst behandeln wir aber das Thema „Widerspruch zu Bewirtschaftungszielen (Erschwernisse in der Bewirtschaftung/Ertragseinbußen)“. – Frau Fridrich.

Frau RA Fridrich:

Unsere Gruppe 1 in der Einwendung hat sich vor allem mit der Frage der Forsteinrichtung der Stadt Wehr, die bis 2021 gilt und eingerichtet ist, beschäftigt. Eine Zielsetzung ist u. a. das Pflanzen und Beibehalten von Douglasien. Das haben wir auch in der Einwendung dargestellt. In Teilen der Flächen sollen Douglasien als gebietsfremde Arten entfernt werden. Das widerspricht jedoch in den Teilen, die wir mit den entsprechenden Flächen in der Kategorie-Gruppe 1 aufgenommen haben, den Bewirtschaftungszielen der Stadt Wehr.

Dazu möchten wir ein Beispiel anführen, um das einmal plastisch zu machen. Herr Freidel wird in diesem Zusammenhang noch etwas zur Douglasie und ihrer Funktion vor allem in unserem Bereich hier unten ausführen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Douglasie ist das liebste Kind aller Kommunen.

Herr Freidel (Wehr):

Ein Beispiel für unsere Gruppe 1 sind die Umsatzeinbußen, wie wir es genannt haben. Leider ist das von der Karte her auch ein bisschen ungünstig verschnitten. Die Fläche geht natürlich noch nach Osten hin weiter. Es handelt sich hier um ein 56-jähriges Douglasienbaumholz mit einem dGZ von 17, auf Stufe 2 geastet, mit Buche und Bergahorn in streifenweiser Mischung beigemischt, Fichte einzeln bis tropweise dabei.

Dieser gesamte Bestand wird mit einem Maßnahmenblatt 66 überplant, sprich mit der Maßnahme 5U6. Das würde bedeuten, dass hier eine vollständige Räumung naturferner Bestockung stattfinden soll. Das heißt, dieser Douglasienbestand wäre hinterher nicht mehr vorhanden. Dieses Douglasienproblem wird nicht nur in den Umwandlungsbeständen, sondern auch in den Optimierungsbeständen angesprochen. Das führt somit letztendlich zu einem vollständigen Auszug der Douglasie, die wir im Forsteinrichtungswerk als Baumart angeführt haben, deren Anteil wir deutlich erhöhen möchten. Das widerspricht also ganz klar unseren betriebswirtschaftlichen Zielen. Wir würden außerdem auf den Gleichklang der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion abheben. Die Nutzfunktion im Stadtwald Wehr ist uns sehr wichtig. Dabei spielen auch betriebswirtschaftliche Aspekte eine Rolle. Deswegen

haben wir diese Maßnahmen zusammengefasst und werden sie ablehnen. Wir möchten das nicht haben.

Herr Kircher (ILF):

Was die Douglasie betrifft, besteht immer der Konflikt zwischen Forst und Naturschutz. Diesbezüglich hat es – ich war selber nicht dabei – Abstimmungsbegehungen mit dem Regierungspräsidium und den Forstbehörden gegeben. Vonseiten des Regierungspräsidiums bzw. des Naturschutzes wurde ganz klar gesagt, dass die Douglasie als Neophyt zu bezeichnen ist, und großer Wert darauf gelegt wird, dass die Douglasie bei solchen Naturschutzmaßnahmen ausgezogen wird. Dieser Forderung vonseiten des Naturschutzes müssen wir entsprechen, um die Flächen anrechenbar machen zu können.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Dieser Einwand gilt natürlich gleichermaßen für die von uns vertretenen Kommunen. Insbesondere Herrischried und Rickenbach befürworten eine Bewirtschaftung mit Douglasien und halten das auch langfristig für forstwirtschaftlich sinnvoll. Das gilt auch mit Blick auf den Klimawandel. Vielleicht können die entsprechenden Fachleute noch etwas dazu sagen. Sie haben gerade eine Bewertung als Neophyt vorgenommen. Ich kenne auch andere Stellungnahmen der entsprechenden Forstbehörden, dass gerade mit Blick auf den Klimawandel eine Förderung der Douglasienanteile befürwortet wird. Aber dazu würde ich gern noch einmal die Fachleute zu Wort kommen lassen und möchte Herrn Schirmer ganz konkret ansprechen.

Herr Schirmer (Landratsamt Waldshut):

Zu der Fragestellung möchte ich Folgendes sagen: Das Bundesamt für Naturschutz hatte die Douglasie 2013 vorschnell als Neophyt eingestuft. In den Folgejahren 2014/2015 gab es dann große fachliche Diskussionen mit den Forstleuten, die im Jahr 2016 – Herr Kircher, Sie wissen das; ich habe das schon einmal in einem Gespräch angesprochen – in einem gemeinsamen Positionspapier der Vertreter von Forstwissenschaft und Naturschutz mündeten. Diese legten gemeinsame Empfehlungen für den Anbau eingeführter Waldbaumarten vor. Ich zitiere:

„Der deutsche Verband der forstlichen Versuchsanstalten und das Bundesamt für Naturschutz stimmen darin überein, dass auf der weit überwiegenden Anzahl von Waldstandorten in Deutschland der derzeitige Douglasienanbau nach aktuellem Kenntnisstand auf der nationalen Ebene keine erhebliche Beeinträchtigung der Biodiversität und damit verbundenen Ökosystemleistungen darstellt. Auf bestimmten Sonderstandorten sollte die Douglasie allerdings grundsätzlich nicht angebaut werden.“

Mittlerweile haben wir seitens des Bundesamtes für Naturschutz eine etwas andere Einstellung. Ich denke, wir sollten auf der Basis von Fakten und nicht postfaktisch argumentieren. Außerdem sollten wir den Aspekt des Klimawandels und die Frage, welche Baumarten mittel- bis langfristig bei zunehmenden Temperaturen in unseren Waldökosystemen beheimatet sein können, nicht komplett unter den Tisch fallen lassen. Das ist jetzt eine rein forstbetriebliche Einschätzung. Ob es allerdings möglich ist, auf Basis einer solchen Einschätzung eine naturschutzfachliche Anerkennung von Kompensationsflächen durchzuführen, kann ich nicht abschätzen, Herr Gantzer. Das müssen Sie schlussendlich als Planfeststellungsbehörde tun.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich war übrigens auch bei der Begehung anwesend. Die Zielrichtung dieser Kompensationsmaßnahmen ist, Wald einer bestimmten Art zu entwickeln, und in diesen Wald passen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Douglasien. Deshalb erfolgte der grundlegende Ansatz der Schluchseewerk AG entsprechend. – Herr Freidel hatte sich gemeldet.

Herr Freidel (Wehr):

Ich möchte gern auf Herrn Kirchner erwidern, weil ich nicht als der Förster dastehen möchte, der den Naturschutz mit Füßen tritt. Ich sehe diesen Konflikt zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft für den Stadtwald Wehr nicht, und zwar u. a. deswegen nicht, weil selbst in den flächigen Schutzgütern in FFH-Gebieten, also beispielsweise in den Waldlebensraumtypen – und die gibt es hier im Stadtwald Wehr; wir verfügen über seltene naturnahe Buchenwaldgesellschaften –, eine Beimischung nicht lebensraumtypischer Baumarten bis zu einem Anteil von 20 % als immer noch guter Erhaltungszustand definiert ist, und so sieht es im Stadtwald Wehr aus. Wir haben genügend Naturschutzflächen, wir arbeiten aber auch gerne betriebswirtschaftlich, und deswegen brauchen wir die Douglasie. Wenn die Douglasie aus sämtlichen Maßnahmen, die Umwandlungsmaßnahmen oder Optimierungsmaßnahmen darstellen, herausgenommen wird, dann rutschen wir unter unsere 20 %, die wir als Spielraum haben und die für uns forstbetriebswirtschaftlich sehr wichtig sind.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Die Schluchseewerk AG hat überhaupt nichts dagegen, dass Douglasien im Wald wachsen. Wir sind aber in der Situation, dass wir unter sehr engen fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen, die die Kollegen im Einzelnen viel besser erklären können als ich, insbesondere was das Thema „Artenschutz“, aber auch verschiedene andere Themenbereiche betrifft, eine Kompensationsplanung beibringen müssen, die dann seitens der Naturschutzbehörden als anrechenbar, ausreichend sicher usw. bewertet wird.

Ich kann dazu nur sagen, dass wir mit den Naturschutzbehörden mehrere Jahre über diesen Punkt diskutiert haben. Das fing an mit diesen Exkursionen und hat sich durch die Vor- und Vollständigkeitsprüfung der ganzen Umweltplanungsunterlagen hindurchgezogen. Als Vorhabenträgerin leiden wir im Prinzip unter diesem Zielkonflikt. Wir haben diesbezüglich einfach sehr harte Vorgaben. Ich verstehe das aus Sicht der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung total. Wir können das zwar nachvollziehen, aber schlussendlich ist das eine finanzielle Einbuße, die entschädigt werden kann. Dass das für Sie nicht befriedigend ist, ist mir klar.

Als Energiefirma, die sich eigentlich gar nicht mit Wald- und Naturschutz im Detail auskennt, kann ich Ihnen sagen: Wenn es einen Weg gibt, wenn also eine behördeninterne Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutz zu einer Lösung führt, dass also in einigen dieser Maßnahmentypen 5 oder 10 oder 20 % Douglasien zulässig sind, haben wir überhaupt nichts dagegen und setzen das sehr gerne so um.

Wir sind aber auch diejenigen, die in der Zwickmühle sitzen. Der Druck vonseiten des Naturschutzrechtes ist so groß, dass wir sozusagen in die Richtung gelenkt wurden, zu sagen: In der Maßnahmenplanung sind keine Douglasien enthalten.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Nach dem, was Herr Schirmer gesagt hat, scheint es mir so zu sein, dass gerade in den letzten fünf bis zehn Jahren ein fachliches Umdenken im Bereich der Einschätzung der Douglasie stattgefunden hat. Sie halten an der Einschätzung fest, die ursprünglich einmal als herrschende fachliche Meinung gegolten hat. Die Frage ist aber, ob das tatsächlich noch der aktuelle Stand der heutigen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse ist.

Sollte dem nicht so sein und sollte es also so sein, wie Herr Schirmer gesagt hat, dass nämlich auch forst- und naturschutzfachlich nichts gegen eine Beimischung der Douglasie spricht und dies von den zuständigen Behörden, sowohl dem Naturschutz als auch den Forstbetrieben, bestätigt wird, kann ich nicht erkennen, dass das der Verwirklichung Ihrer Maßnahmen entgegenstehen würde. Dann könnte man zur Zufriedenheit aller eine Beimischung der Douglasie zulassen, ohne dass die Aufwertung und damit die Generierung von Ökopunkten oder die Durchführung von CEF-Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes oder Sonstiges für Sie darunter leiden würde.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich habe Herrn Schirmer anders verstanden. Er hat gesagt, dies sei eine forstbetriebliche Einschätzung, die nicht naturschutzrechtlich bedingt ist; der Naturschutz könne es möglicherweise anders sehen, und Douglasien würden die Biodiversität nicht beeinträchtigen.

Wir haben eine andere Aufgabenstellung. Ähnlich wie bei der Landwirtschaft stehen wir vor einem Nutzungskonflikt zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz. Das ist im Grunde das gleiche Grundproblem, und ich verstehe sehr wohl die forstbetrieblichen und forstwirtschaftlichen Belange, aber es gibt Zielkonflikte, die bei der Landwirtschaft noch viel deutlicher sind und wo der Naturschutz den Vorrang hat und die betriebswirtschaftliche Betrachtung gegenüber der Entschädigung zurücktreten muss.

Ich will mich nicht für oder gegen die Douglasie aussprechen – das ist nicht mein Job –, aber die forstbetriebliche Optimierung kann bei den naturschutzrechtlich notwendigen Kompensationsmaßnahmen nicht das oberste Ziel sein. Man kann versuchen, diese so umzusetzen, dass die forstwirtschaftliche Optimierung möglichst wenig beeinträchtigt wird, aber man kann ihr keinen Vorrang einräumen; sonst kommt man nicht mehr zur naturschutzrechtlichen Kompensation. Das ist dann letztlich die Abwägung des Zielkonflikts zwischen Landwirtschaft einerseits und Naturschutz andererseits. Genauso gibt es den Konflikt zwischen Forstwirtschaft einerseits und Naturschutz andererseits. Das muss letztlich geklärt und unter einen Hut gebracht werden.

Wenn die Naturschutzfachbehörden sagen, die Douglasie sei ungeeignet oder verhindere den notwendigen Aufwertungserfolg, dann kann man entweder auf die Maßnahme verzichten oder sie woanders machen, oder man muss auf die Douglasie verzichten, um die naturschutzrechtlich gebotene Kompensation zu erreichen.

Herr RA Dr. Neusüß:

Ich möchte noch etwas zu den Ertragseinbußen sagen. Klar ist: Durch die Abholzungsmaßnahmen kommt sehr viel Holz auf den Markt. Dadurch werden die Preise sinken, und das führt auch zu Ertragseinbußen. Dazu haben Sie geschrieben, darauf könne sich der Forstbetrieb einrichten, und er müsse damit leben, das sei Sozialbindung des Eigentums. Ich frage mich aber, ob es nicht auch Maßnahmen Ihrerseits geben kann, um diese Auswirkungen möglichst zu begrenzen. Des Weiteren ist bei der Gesamtabwägung sicherlich auch zu berücksichtigen, dass hier zwei Parteien Geld verdienen wollen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann kommen wir zu den entgegenstehenden waldbaulichen Gründen.

Frau RA Fridrich:

Wir haben darunter die 35E2-Maßnahme verstanden – ich hoffe, ich habe es richtig wiedergegeben –, die jetzt in einer anderen Maßnahme aufgehen soll. Wir haben diese Maßnahme eigentlich schon vorher besprochen. Wir hätten sie, wie gesagt, an die Tagesordnung angedockt. Aus unserer Sicht ist zu dem Punkt einleitend alles besprochen worden, und zwar auch, wie damit umzugehen ist, sollte es jetzt eine andere Maßnahme werden. Aus Sicht der Stadt Wehr ist es nicht mehr notwendig, hierzu zu erörtern.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Wir hätten unter diesem Punkt gern noch die Rand- und Folgeschäden besprochen. Einige der Maßnahmen greifen punktuell, teilweise aber auch flächig in die Waldbestände ein, und daraus werden aus unserer Sicht Rand- und Folgeschäden entstehen.

(Folie: „Neophyten + verdämmende Flora am Bestandsrand“)

Das ist ähnlich wie beim Alt- und Totholzkonzept. Wir sehen hier einmal die Maßnahmenfläche in Blau und die Auswirkungsfläche drum herum, die von Rand- und Folgeschäden betroffen sein werden. Windwürfe, Astabbrüche, Kronenanteile, die verloren gehen, Wasserreiser, Sonnenbrand, im Untergrund die Brombeere, das Adlerfarn und Neophyten, die wiederum eine Verjüngung behindern – alle solche Fälle sehen wir als Rand- und Folgeschäden an. Wir halten es daher für zwingend geboten, dass auch die Auswirkungsflächen um die Maßnahmenflächen herum beschrieben werden und dass dann entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Genauso ist es auch beim Forstschutz. Sie haben beschrieben, dass in einigen Fällen Lockstofffallen aufgebaut werden sollen, und zwar – das haben wir nicht ganz verstanden – entweder zum Zwecke des Monitoring oder zum Abfangen der Borkenkäfer.

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass man in der forstlichen Praxis eigentlich davon Abstand genommen hat, mit Lockstofffallen zu arbeiten, weil man nämlich wieder gewisse Abstände zu Fichtenbeständen einhalten muss. Außerdem kam es durch die Lockstofffallen dazu, dass gerade die Käfer in die noch gesunden Bestände eingeflogen sind. Wir würden uns wünschen, dass die Schluchseewerk AG davon Abstand nimmt.

Herr Schirmer (Landratsamt Waldshut):

Ich möchte zum Thema „Waldschutz“ noch sagen, dass bei den Fichtenbeständen, also bei den Kompensationsflächen, die umgebaut werden sollen, eine Waldschutzproblematik immer dann besteht, wenn Borkenkäfer stehende Fichten befallen.

Die Antragstellerin sieht vor, hier entsprechende Monitoring-Maßnahmen vorzusehen. Allerdings ist nicht klar beschrieben, in welchem Umfang die Monitoring-Maßnahmen vorgesehen sind, also was dies konkret bedeutet. Es wird sicherlich für eine Entschärfung der Waldschutzsituation nicht ausreichen, nur zu lokalisieren, wo bzw. welche Bäume befallen sind. Für mich ist eigentlich auch klar, dass diese Bäume dann auch unschädlich gemacht werden sollten. Dies ist im Prinzip – beispielsweise bei einer Flächenstilllegung – eine Folgewirkung des Projektes. Deshalb sollte die Antragstellerin das aktive Unschädlichmachen befallener Bäume auch durchführen.

Herr Freidel (Wehr):

Ich möchte Herrn Schirmer und auch meine Vorredner unterstützen. Wir haben hier beispielhaft eine Fläche ausgesucht; Frau Fridrich wirft sie gerade an die Wand. Da geht es

auch um eine Optimierungsmaßnahme, Maßnahmenblatt 57, 504, Optimierung von Schlucht-/Blockhalden.

Unsere Befürchtung lässt sich wie folgt zusammenfassen – das ist in der Maßnahmen beschrieben; ich zitiere –:

Da Fichtenholz auf den Maßnahmenflächen verbleibt, werden Vorsorgemaßnahmen gegen die Gefahr ergriffen, dass sich Borkenkäfer auf umgehende Bestände ausbreiten. Hierzu werden Lockstofffallen aufgestellt. Sie dienen zum Erkennen potenzieller Borkenkäferkalamitäten. In diesem Fall muss zum Schutz der Nachbarbestände eingegriffen werden.

Wir teilen die Sorge, dass die Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, im Zweifelsfall nicht ausreichen werden. Das Monitoring, also diese Kalamitäten zu überwachen, wird sehr aufwendig sein und auf jeden Fall eine zusätzliche Daueraufgabe darstellen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Zum Thema „Lockstofffalle“. Das sei nicht mehr Stand der Technik. Wer kann darauf erwidern? – Frau Binder.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Fangen wir einmal beim Borkenkäfer-Monitoring und dem Thema „Waldschutz“ an. Wir haben die Einwendungen sehr ernsthaft bearbeitet und als Schlussfolgerung aus den Einwendungen auch das Maßnahmenkonzept noch einmal konkretisiert, was die Waldschutzmaßnahmen angeht. Demnach unterliegen zum einen unmittelbar angrenzende Fichtenbestände im Bereich des Beckens einem Borkenkäfer-Monitoring, aber auch Maßnahmenflächen, an die man eventuell nicht so gut herankommt. Dazu zählen auch die Beispielflächen, die Herr Hieke erwähnt hat. Darüber hinaus wird es Kompensationsmaßnahmen geben; ich denke dabei an die großen Waldumbaupläche, die im Bereich Rütte und Herrischried entstehen werden. Auch dort muss man ein aktives Borkenkäfer-Monitoring betreiben und auf den Kompensationsflächen entsprechend die Bäume unschädlich machen.

Darüber hinaus ist es wichtig, die Waldumbaumaßnahmen so umzusetzen, dass man bei angrenzenden Beständen kein Waldschutzproblem auslöst. Wichtig sind also die gute fachliche Praxis der Herangehensweise sowie die Berücksichtigung der räumlichen Ordnung, um das Risiko dieser Bestände nicht noch zu erhöhen. Dass dies aufgrund des Flächenumfangs eine Daueraufgabe ist, ist auch klar. Das beschränkt sich, wie gesagt, auf die Kompensationsflächen sowie auf die angrenzenden Flächen. Man kann natürlich keine Bäume auf fremden Flurstücken unschädlich machen, man kann lediglich darauf hinweisen. All dies geschieht im Rahmen der nachbarschaftlichen Pflichten nach Landeswaldgesetz.

Es ist aber ein sehr viel umfassenderes Borkenkäfer-Monitoring vorgesehen, und zwar mit den Aspekten, die ich gerade aufgezeigt habe. Dies soll zudem in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durchgeführt werden, sodass man wirklich auf stabilen Füßen steht, damit das Waldschutzkonzept auch greift.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Werden die Lockstoffe zum Zwecke des Monitorings noch eingesetzt oder nicht?

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Mir ist bekannt, dass es in den Maßnahmenblättern noch so formuliert ist. Ich würde sagen, bis es dazu kommt, dass man diese Flächen umbaut, wird es auch einen Stand der Technik geben, und dann wird man das nehmen, was am idealsten und effizientesten greift.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist ein bisschen unbefriedigend für mich. – Herr Neusüß.

Herr RA Dr. Neusüß:

Wenn sich aus dem Monitoring ein Schadensfall ergibt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen, wer ersetzt dann den Schaden? Wir folgern daraus, dass das Schadensrisiko bei Ihnen als Verursacher liegen muss.

Frau RA Fridrich:

Ich habe das gleiche Problem wie Sie, Herr Gantzer. Deshalb kann ich mich Ihnen nur anschließen. Alle Veränderungen, Ergänzungen und Anpassungen der Maßnahmenblätter, die dann auch Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein sollen, kann man natürlich nicht offenlassen. Sie müssen in irgendeiner Art und Weise – dieses Procedere haben wir vorher besprochen – eingeführt werden, und wenn sie dann in Form des Planfeststellungsbeschlusses verbindlich werden sollen, muss klar sein, was gemacht werden muss und was nicht.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Frau Fridrich, das haben wir haben in der Beantwortung nicht offengelassen, sondern die Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes durch Planänderung beantwortet. Das heißt, diese Fragen bleiben nicht offen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Planänderung haben wir noch nicht gesehen. Ich denke, wenn das Paket fertig ist, wird es eine weitere Runde geben müssen. – Dann war noch der Wirkraum um die Maßnahmenflächen offen. Wie gehen wir mit der Auswirkungsfläche um?

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das gehört auch zu dem Thema, das wir vorher besprochen haben, nämlich Bewirtschaftungserschwerung angrenzende Flächen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut, wenn das so konzediert ist. – Dann sind wir beim Thema „Verkehrssicherung“. Obwohl es am Rande immer wieder thematisiert wurde, soll es hier noch einmal angesprochen werden. – Frau Fridrich.

Frau RA Fridrich:

Hierzu haben wir drei Beispiele. Das wurde von unserer Gruppe 5 behandelt. Ich finde es gut, dass Sie die Tagesordnung so gewählt haben, weil das ganz gut zu unserer Gruppenbildung passt.

Herr Freidel wird jetzt auf die drei Flächen eingehen. Es geht einmal um eine Fläche in der Nähe der Umspannstation, zum Zweiten um die Straße und zum Dritten um den Waldspielplatz. Darauf möchten wir im Folgenden kurz eingehen.

Herr Freidel (Wehr):

Wenn ich es richtig sehe, geht es zunächst um die Fläche 5428, 5438 und 4151, Maßnahmenblatt 50, 5N2, Nutzungsaufgabe oberhalb der Übergabestation der Schluchseewerk AG. Dort haben wir sozusagen in Dienstleistung immer wieder die Verkehrssicherungspflicht übernommen. Ich halte es für sehr kritisch, diesen Bestand in die Nutzungsaufgabe zu bringen, denn – das wird auf dem Bild leider nicht ganz deutlich – auch hier handelt es sich um steiles Gelände. Stellen Sie sich vor, die Übergabestation ist am Grunde des eingeschnittenen Mühlegrabens, und wenn wir dort oben einen Nutzungsverzicht machen, dann liegt die relativ ungeschützt dar. Ich diskutiere das sowieso immer wieder mit den Leuten von der Schluchseewerk AG; deshalb müsste es Ihnen bekannt sein. Wenn an der Übergabestation bzw. an den Isolatoren etwas passiert, dann handelt es sich um einen Millionenschaden.

Ich kann deshalb nicht nachvollziehen, wieso dort die Nutzung aufgegeben wird. Dann wird es nämlich – und das ist das zweite Stichwort auf der Tagesordnung – auch für die Arbeitssicherheit kritisch. Wenn der Bestand für die Nutzung aufgegeben wird, können wir in diesem Bestand nicht mehr arbeiten. Dann ist Sense, dann ist das sozusagen Bannwald. Das kann ich nicht nachvollziehen. Das war das erste Beispiel.

(Folie)

Das zweite Beispiel ist eine Fläche an der Straße. Das haben wir aber weitgehend geklärt. Hier ist die Vorhabenträgerin bereit, die Verkehrssicherung zu übernehmen. Trotzdem bleibt diese Maßnahme für mich auch nicht nachvollziehbar. Sie sehen hier die L 155 und die

Haarnadelkurve. Es geht um den Bestand, der dazwischen liegt. Das sind auch am breitesten Ende im oberen Bildrand höchstens drei Baumhöhen und zumindest in dem vorderen Zwickel keine ganze Baumhöhe. Hier eine Optimierung durch Totholzreicherung zu machen, würde ich auch aus Gründen der Verkehrssicherung ablehnen.

(Folie)

Das dritte Beispiel ist der Waldspielplatz in Öflingen. Auch hier besteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, weil wir dort einen Waldspielplatz betreiben. Es handelt sich um die Maßnahme 5826. Hier geht es um eine Nutzungsaufgabe, nämlich 5N4, an einem Waldspielplatz. Hier liegt eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Waldbesuchern vor, und deshalb können wir das nicht gutheißen.

(Folie: „Luftbild“)

Ich habe hier einmal ein Luftbild herausgegriffen. Sie sehen dort sogar Autos stehen, die unerlaubt parken. Jetzt wäre es interessant, zu wissen, an welchem Datum das Luftbild gemacht wurde. Auf jeden Fall kann man dort die Sitzgruppen erkennen und sieht die Hütte. Es ist zwar schwer zu erkennen, aber die weißen Punkte sind die Grenzen des Flurstücks, und in der Mitte des Flurstücks würde die Nutzungsaufgabe verlaufen. Im Grunde läge der Spielplatz mittendrin.

Das sind unsere Beispiele der Gruppe 5, wo wir Bedenken wegen der Verkehrssicherung haben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Hieke und Herr Edelbluth haben sicherlich auch noch Beispiele.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Wir wollten das auch mit Beispielen aus Bad Säckingen unterstreichen.

(Folie)

Sie sehen hier die Maßnahme 5N1 im Landschaftsschutzgebiet, wo keine Pflegeeinsätze geplant sind. Das sind Nutzungsverzichte über Flurstücksgrenzen hinweg, wo es auch ins Offenland hinausgeht und teilweise das Nachbarschaftsrecht der einzelnen Grundstücksbesitzer betroffen ist. Weiter oben sehen Sie den Bereich des Waldkindergartens. Wir halten einen Großteil der Maßnahmen für an den falschen Orten ausgestaltet.

(Folie: „Karte Obersäckingen“)

Hier ist der Bereich des Waldkindergartens rot umrandet. In der Mitte befindet sich blau umrandet der Staatswald und außen herum der Kommunalwald.

(Folie: „Maßnahmentypen auf Flächen des Waldkindergartens“)

Auf der nächsten Folie sehen wir die Maßnahmen mit einem Nutzungsverzicht. Auf der Fläche des Waldkindergartens, mit dem die Stadt Bad Säckingen einen Pachtvertrag hat, ist ein Nutzungsverzicht als 5N-Maßnahme geplant sowie Maßnahmen, die eine Totholzanreicherung vorsehen.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich möchte für die Gemeinde Rickenbach noch ein Beispiel ergänzen, das sich entlang der Straße befindet.

(Folie: „Detail Gruppe 5 5605 Straße“)

Es ähnelt einem Beispiel, das gerade schon angesprochen wurde. Dort sieht man die Landesstraße und unten die Maßnahme 5O5. Auch hier haben wir bezogen auf die Verkehrssicherung, insbesondere entlang der Verkehrswege, ein Problem.

Ich denke, man sollte hierbei zwei Dinge unterscheiden; das eine ist die Frage der Maßnahme selbst. Wie ist die Maßnahme konzipiert, und wird damit hinreichend auch auf sensible Bereiche, bei denen besonderes Augenmerk auf Verkehrssicherungspflichten zu nehmen ist, Rücksicht genommen?

Die andere Frage ist natürlich die zivilrechtliche Frage der Haftung. In der Stellungnahme zu den Einwendungen durch die Vorhabenträgerin war sinngemäß des Öfteren zu lesen, die Gemeinde könne froh sein, dass künftig jemand anderes die Verkehrssicherungspflicht übernehmen würde. Diese zivilrechtliche Konsequenz sehe ich nicht. Mir ist nicht bekannt, dass die Zustandsstörerhaftung des Grundstückseigentümers entfällt, weil hier eine naturschutzfachliche Maßnahme durchgeführt und vielleicht auch dinglich gesichert wird.

Das gilt auch im Haftungsfall. Ich nenne einmal ein Extrembeispiel: Im Waldkindergarten stürzt ein Baum um, und es kommt zu einem erheblichen Personenschaden für ein Kind. Dass die Stadt aus der Haftung im Außenverhältnis entlassen ist, ist eine juristische Frage. Wir haben allerdings erhebliche Bedenken bezüglich möglicher Haftungskonsequenzen durch erhöhte Risiken in solchen Bereichen für die betroffenen Kommunen, sei es Rickenbach, Herrischried, Bad Säckingen oder Wehr.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Ich möchte versuchen, die vielen Einwendungen nacheinander zu beantworten.

Zunächst zu Herrn Freidel. Leider habe ich die Flurstücknummer nicht mehr im Kopf, aber sein Beispiel stand im Zusammenhang mit der Übergabestation. Unsere Maßnahmen liegen 55 m von der Übergabestation und damit auch von der Leitung entfernt. Wir werden unser Maßnahmenkonzept hinsichtlich der Verkehrssicherung konkretisieren. Es ist auch Teil

unserer Erwiderung, dass wir bei ein bis zwei Baumtlängen der Verkehrssicherungspflicht Vorrang vor den naturschutzfachlichen Zielen geben.

Der zweite Fall stand im Zusammenhang mit der Haarnadelkurve am Wehrer Hang. Uns ist bewusst, dass das ein sehr enger Bereich ist. Aber auch dort gilt: Die Verkehrssicherungspflicht wird konkretisiert, und ein bis zwei Baumtlängen werden dort eingehalten. Insofern ist das auch für die Waldbewirtschaftung bzw. Waldbesitzer von Vorteil, weil die Verkehrssicherungspflicht an dieser Stelle auf den Vorhabenträger übergeht.

Das dritte Beispiel betraf die Spielplatznutzung im Wehrer Wald. Dazu kann ich im Moment nichts sagen, aber vielleicht kann mir einer der Kollegen helfen.

Ich würde gerne noch etwas zum Waldkindergarten in Bad Säckingen sagen. Auch hier haben wir zugesagt, das Monitoring-Konzept zu konkretisieren, nämlich explizit in Form der 50-Maßnahmen. Es wird eine kartografische Darstellung der verkehrssicherungsrelevanten Teilflächen einer Maßnahme geben. Im Zuge der Ausführungsplanung haben wir schon darüber gesprochen. Auch dort hat die Verkehrssicherung Vorrang vor den naturschutzfachlichen Aspekten. Insofern werden sich die walddtypischen Gefahren auch im Bereich des Waldkindergartens durch unsere Maßnahmen nicht erhöhen, sondern die walddtypischen Gefahren bleiben weiterhin so bestehen, wie sie im Moment nach Konkretisierung des Maßnahmenkonzeptes auch für den Besuch eines Waldkindergartens gelten.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Diese Konkretisierung des Maßnahmenkonzeptes müsste – da gilt analog das, was wir zuvor besprochen haben – im Vorerlass des Planfeststellungsbeschlusses überhaupt erst einmal gegeben sein, damit wir wissen, was das konkrete Maßnahmenkonzept ist. Bislang wissen wir es nämlich nicht ganz konkret.

Sie sprachen vom Vorrang der Verkehrssicherungspflicht. Das würde dazu führen, dass Ihre Maßnahme, so wie sie konzipiert wurde, naturschutzfachlich geändert wird, sprich, es wird eine andere Maßnahme. Dann haben Sie natürlich auch nicht mehr dieses Totholzkonzept, jedenfalls in den Bereichen, die Sie noch näher definieren wollen. Insofern frage ich mich auch, ob das Konsequenzen für die fachliche Bewertung und Aufwertung auf den entsprechenden Flächen hat.

Sie haben eben auch noch erwähnt, dass die Verkehrssicherungspflicht auf die Vorhabenträgerin übergeht. Das ist mir nicht bekannt; das habe ich bereits erwähnt. Sie müssen natürlich Ihre Maßnahme durchführen, aber dass damit der Waldeigentümer aus der Verkehrssicherungspflicht und insbesondere auch aus der Haftung entlassen ist, ist mir nicht bekannt. Wenn Sie den betroffenen Städten und Kommunen auf einer vertraglichen Ebene eine Haftungsfreistellung und Übernahme sämtlicher eventueller Schäden anbieten, würde ich auf Sie zugehen wollen. Dass aber die Verkehrssicherungspflicht im Außenverhältnis auf

die Vorhabenträgerin sowie die Kommunen übergeht und diese damit aus der Verpflichtung entlassen sind, weil Sie die Maßnahme in einer bestimmten Art und Weise planen, wäre mir neu.

Frau RA Fridrich:

Ich würde gern noch einmal die Maßnahme in der Haarnadelkurve beschreiben. Ganz am Anfang haben wir die Frage aufgeworfen – das hat auch Herr Hieke angesprochen –: Was kann ich aus Arbeitsschutzgründen in den Flächen, in denen ich keine Bewirtschaftung mehr machen soll – – Wie weit wirkt sich das über die Maßnahmenfläche hinaus aus?

Damals hatten wir von etwa zwei Baumlängen gesprochen, aber auch die Vorhabenträgerin hat bei den weiteren Auswirkungen eingeräumt, dass die Maßnahmenfläche sich auch außerhalb der dargestellten Flächen befindet. Schaut man sich die Maßnahme an, dann befindet man sich mit zwei Baumlängen links und rechts sowie um die Maßnahme herum schon weit über der Straße. Vor dem Hintergrund ist mir schleierhaft, wie bei dieser Maßnahme die Verkehrssicherung gewährleistet sein soll.

Wenn das nicht miteinander vereinbar ist, kann man eigentlich nur eine andere Maßnahme dort vorsehen, die sich wirklich nur auf die Fläche beschränkt, auf der ich die Maßnahme plane. Für mich ist das ein Paradebeispiel dafür, dass die Verkehrssicherung und die Auswirkung auf die Flächen drum herum überhaupt nicht gewährleistet werden könne. Dann möchte ich einmal den Fall erleben, wenn ein Autofahrer dort fährt und der Baum umfällt, weil die Stadt Wehr ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Dann wird man sich fragen: Hätten wir eine solche Maßnahme überhaupt planen dürfen, und wer haftet dafür?

Ich kann die Ausführungen meines Vorredners nur unterstützen. Das ist eine Frage, die im Moment völlig offen ist. Ob die Verkehrssicherungspflicht die Schluchseewerk AG hat, wäre mir als Drittem, der dort zu Schaden kommt, erst einmal völlig egal. Als Erstes würde ich mich nämlich an die Stadt Wehr wenden und sagen: Das ist euer Wald, von dem ist eine Gefahr ausgegangen, die sich bei mir realisiert hat, und ihr zahlt dafür.

Ich denke, dem sollte noch einmal nachgegangen werden, und das sollte geklärt werden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich habe es bisher so verstanden – aber Herr Fink kann mich gleich gerne korrigieren –, dass man beim Straßenbeispiel zwei Baumreihen von der Straße abrückt. Dann stellt sich natürlich die Folgefrage: Wie sieht es am Ende aller Tage bilanziell aus? Ist der Ausgleich dann noch gegeben oder nicht? Das muss man sich dann genau anschauen. – Herr Fink.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Wir haben in der Beantwortung gesagt, dass wir je nach Steilheit des Geländes zwischen ein und zwei Baumlängen vom Rand bzw. verkehrssicherungsrelevanten Bereich, also von der Straße her oder welcher anderen Nutzung auch immer, liegendes statt stehendes Totholz vorsehen. Das ist der Unterschied, der in der Maßnahmenbeschreibung gemacht wird.

In der Beantwortung haben wir dargelegt, dass wir die Maßnahmenblätter 55 bis 60 entsprechend ändern bzw. ergänzen werden, dass in solchen Bereichen, in denen die Verkehrssicherung eine Rolle spielt, statt stehendem liegendes Totholz vorgesehen ist. Wir reden jetzt nicht von Nutzungsverzichtmaßnahmen, sondern von Optimierungsmaßnahmen.

Die Frage, ob diese Maßnahme den gleichen Aufwertungsbetrag bringt, wenn ich dort statt des optimalerweise stehenden Totholzes liegendes Totholz vorsehe, ist berechtigt. Das kann ich wahrscheinlich nicht wieder pauschal über den gesamten Maßnahmentyp beantworten. Das hängt vielleicht auch wieder davon ab, für welche Art das gedacht ist. Vielleicht gibt es irgendwelche Tierarten, die gerne in den stehenden toten Baum einziehen statt in den liegenden. Dazu würde ich ILF um eine Ergänzung bitten.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, ein stehender toter Baum – in Anführungszeichen – „lebt“ länger als ein liegender. Der wird irgendwann in Fäulnis übergehen, weil er am Boden liegt und wahrscheinlich ganz anderen Bedingungen ausgesetzt ist.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Genau da möchte ich noch einmal anknüpfen. Wenn Sie diese Maßnahmen entsprechend ändern, dann muss man das noch einmal konsequent auch anhand der Flächen prüfen. Denn wenn Sie das beispielsweise gleichzeitig als Artenschutzmaßnahme konzipiert haben, z. B. für die Fledermaus, weil diese vielleicht in einen stehenden Baum mit einer entsprechenden Höhle im Totholz eingeht, greift das natürlich nicht mehr, wenn der Baum liegt. Das wirft viele Folgefragen auf. Insofern ist das noch nicht abschließend beantwortet, wenn Sie sagen: Wir rücken ein bis zwei Baumlängen ab. – Das wirft vielmehr Folgefragen auf.

Herr Schirmer (Landratsamt Waldshut):

Forstlicherseits haben wir leider im Laufe der letzten Jahre zunehmend Probleme mit der Verkehrssicherung, vor allem deshalb, weil die juristischen Daumenschrauben angezogen werden. Das heißt, Gefährdungen, die von stehenden Bäumen ausgehen, die umfallen, werden zunehmend dem Waldbesitzer zulasten gelegt. Das Ganze greift nicht nur bei Totholz, sondern auch bei beschädigten und überalterten Bäumen, bei denen es gutachterlich klar ist, dass sie über kurz oder lang umfallen.

Ich bin sehr froh, dass die Antragstellerin in der entsprechenden Gegenerwiderung das Thema der Verkehrssicherungspflicht aktiv aufgegriffen und ein Monitoring-Konzept angeboten hat. Für mich ist allerdings auch klar, dass die Antragstellerin zusätzlich zu dem wünschenswerten Monitoring auch die betriebliche Abwicklung, das heißt die Maßnahmenumsetzung, vornehmen müsste, sodass die Dinge auch sinnvoll aufgehen und, wie Herr Edelbluth bereits angeführt hatte, auch die privatrechtliche und eventuell, sofern juristisch machbar, auch die strafrechtliche Verantwortung übernimmt, wenn etwas passiert. Das heißt, dass eine haftungsrechtliche Freizeichnung des Waldeigentümers durch die Antragstellerin erfolgt.

Für den Staatswald bzw. ForstBW gilt: Wenn dort Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, ist eine solche haftungsrechtliche Freizeichnung von vornherein vorgesehen. Das sollte man auf alle Waldeigentümer übertragen.

Der Forstbezirk hat hierzu, wie ich finde, einen sehr produktiven Vorschlag gemacht, wie man diese Problematik „Verkehrssicherungspflicht versus Flächenbereitstellung für Kompensationsmaßnahmen“ lösen könnte. Es gibt auch Niederwaldflächen, die benötigt werden, und es wäre an sich zweckmäßig – das ist zumindest meine erste forstliche Einschätzung –, die Niederwaldflächen eventuell entlang der Straßen zu konzentrieren. Wir haben das fachlich natürlich schon diskutiert. Ob das naturschutzrechtlich alles problemlos anerkennungsfähig ist, sei dahingestellt, aber das wäre ein Ansatz zur Lösung der Problematik.

Herr Kircher (ILF):

Genau das haben wir gemacht. Entlang der Straßenflächen haben wir Niederwaldbewirtschaftung gemacht. Dabei ist darauf zu achten, mit welchen verschiedenen Tierarten diese Flächen belegt worden sind, damit sich kein artenschutzrechtlicher Konflikt ergibt, wenn Tiere wie beispielsweise die Haselmaus an der Straße überfahren werden.

Ich möchte noch kurz auf den Waldkindergarten eingehen. Wir haben hier eine ganze Fläche –– Zu der Konzeption dieser Fläche, bei der es um die Nutzungsaufgabe geht, haben wir natürlich eine größere Fläche genommen. Es ist nicht vorgesehen, dass die ganze Fläche nachher als stehendes Totholz endet, sondern das betrifft immer wieder nur ausgewählte Baumgruppen, die absterben und stehendes Totholz werden.

Insbesondere im Bereich des Waldkindergartens haben wir auch darüber nachgedacht, dass genau dort keine solche Totholzgruppe stehen sollte, die Kinder oder Erholungssuchende gefährden könnte. Wenn in diesem Bereich Totholz auftritt, hat die Verkehrssicherung natürlich ganz klar Vorrang. Das ist auch immer so ausgeführt. In einem solchen Fall würden wir dieses stehende Totholz in liegendes Totholz umwandeln, das natürlich für die eine oder andere Tierart dann nicht mehr vollumfänglich nutzbar wäre. Aber wir haben klar dargelegt,

dass die Verkehrssicherung klaren Vorrang gegenüber naturschutzfachlichen Maßnahmen hat.

Ich möchte noch einmal auf die kleinen Zwickelflächen im Bereich der Straße eingehen, wo eine Optimierung vorgesehen ist. Die Optimierung hat darauf abgezielt, dass wir artfremde Bäume ausziehen; das betrifft auch wieder die Douglasie. Zusätzlich wurde diese Fläche mit verschiedenen Vögeln – dazu kann Herr Bergmüller noch etwas ausführen – belegt, wodurch diese Fläche wieder eine artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Nutzung und Wertigkeit hat.

Herr Bergmüller, können Sie noch ein Beispiel zu den Vögeln auf dieser Fläche sagen?

Herr Bergmüller (ILF):

Ich möchte das bestätigen. Totholz hat eine höhere Wertigkeit, wenn es stehen kann, weil es vielen Arten als Bruthöhle dient und insbesondere für Spechte nutzbar ist. Liegendes Totholz hat hingegen einen hohen Nahrungswert. Grundsätzlich hatten wir in den Vorgesprächen aber auch schon vereinbart, dass die Verkehrssicherung immer Vorrang hat. Insofern könnte eine Lösung sein, die Maßnahmen zu ergänzen, sodass im Falle von Verkehrssicherungspflichten auf jeden Fall die Verkehrssicherungspflicht Vorrang hat und die Maßnahme dementsprechend nicht voll ausgeführt wird.

Einige Beispiele für Arten auf den Flächen, die genannt wurden, sind z. B. der Schwarzspecht, der Waldlaubsänger, der Raufußkauz, die Hohltaube sowie Gilde Wald und Generalisten. Somit wurde eine Menge von Arten für diese Flächen vorgesehen. Aber auch wenn sich der Wert aufgrund von Verkehrssicherungspflichten ändert, sind sie nach wie vor naturschutzfachlich wertvoll.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Was jetzt noch nicht angesprochen war, was mir aber wichtig ist, ist die haftungsrechtliche Frage. Sie sprechen immer davon, dass Verkehrssicherungspflichten Vorrang haben, die Verkehrssicherungspflicht ist aber eigentlich eine zivilrechtliche Frage. Insofern könnte man sagen, das wird jetzt nicht endgültig von der Planfeststellungsbehörde entschieden, aber es ist natürlich ein Punkt, der für die betroffenen Kommunen von ganz erheblicher Bedeutung ist. Wir haben hier eine extrem sensible Nutzung. Schließlich handelt es sich um einen Kindergarten. Sie müssen sich einmal vorstellen, was passieren würde, wenn es tatsächlich zu einem Schadensfall käme. In Haftung genommen würde sicherlich in allererster Linie die Kommune als Waldeigentümer. Die Geschädigten kämen vermutlich auch gar nicht auf die Idee, sich an die Vorhabenträgerin zu wenden, die dort eine naturschutzfachliche Maßnahme durchführt. Es ist mir sehr wichtig, diesen Punkt zu regeln.

Ich schlage deshalb noch einmal vor, dass man darüber Gespräche führt und eine entsprechende Vereinbarung abschließt. Wenn Sie sagen, Sie stellen die Kommunen von

jeglicher Haftung frei, dann, glaube ich, kommen Sie bei den Kommunen ein gutes Stück weiter. Wenn Sie das nicht tun, wird die Kommune sich auf die Hinterfüße stellen, um zu verhindern, dass Sie die Maßnahmen überhaupt durchführen. Dann können Sie noch so oft sagen, dass sie ein Monitoring-Konzept machen, aber das wird dann nichts bringen.

Am Ende steht die Kommune in der Haftung, und ich glaube Ihnen bislang nicht, obwohl es mehrfach gesagt wurde, dass Sie die Verkehrssicherungspflicht übernehmen würden. Das können Sie im Außenverhältnis auch nicht, weil die Kommune als Eigentümerin und juristisch auch als Zustandsstörerin weiter in der Haftung ist. Das wollte ich noch einmal ganz konkret Herrn Dolde mitgeben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Dolde, wollen Sie die Kommune im Innenverhältnis freistellen?

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Nein, die Erklärung gebe ich jetzt nicht ab. Ich denke, man muss vielleicht noch drei Sätze dazu sagen.

Erstens. Nach der Rechtsprechung des BGH ist jeder Waldnutzer den walddtypischen Gefahren ausgesetzt. Insoweit besteht keine Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Aber an der Straße sieht es vielleicht anders aus.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich bin noch nicht fertig. An der Straße sind wir in der Tat nicht im walddtypischen Gefahrenbereich. Deswegen werden dort auch Abstände von ein bis zwei Baumtängen eingehalten, und damit ist der Verkehrssicherungspflicht Genüge getan. Wenn dem so ist, kann kein Schadensfall eintreten.

Beim Waldkindergarten wird es sicher sinnvoll sein, Abstände einzuhalten. Aber nach der Rechtsprechung des BGH könnte man schon ins Gröbeln kommen, ob das nicht walddtypische Gefahren sind, für die der Waldbesitzer nicht haftet oder Vorsorge zu treffen hat. Ich sage bewusst, man könnte ins Gröbeln kommen. Man wird sicher tun, was Herr Kircher gesagt hat.

Die Planung muss so sein, dass sie die Anforderungen an die Verkehrssicherung erfüllt, und wie das zu geschehen hat, wurde erläutert, indem nämlich an den entsprechenden Flächen zu anderen Nutzungen die Abstände eingehalten werden. So ist derweil zu bewirtschaften, so sieht die Vereinbarung bzw. die dingliche Sicherung aus. Wenn dem genügt wird, kann es keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und auch keinen Schadensfall geben. Das

kann es eigentlich nur geben, wenn die Bewirtschaftung abweichend davon erfolgt. Dann ist die Frage: Wer übernimmt die Bewirtschaftung? Wenn es einen Vertrag mit der Stadt gibt und diese die Bewirtschaftung übernimmt, dann ist sie für die Einhaltung dieser Anforderungen aus dem Vertrag und aus dem Planfeststellungsbeschluss verantwortlich. Dann muss sie, denke ich, auch haften.

Sollte es trotz Einhaltung dessen, was im Planfeststellungsbeschluss festgelegt wird und was zur Verkehrssicherungspflicht genügt, zu einem Schaden kommen, dann kann es eigentlich keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und auch keinen Schadensersatzanspruch geben. Dann kann es auch kein Verschulden des Waldeigentümers geben, wenn er das macht, was im Planfeststellungsbeschluss steht. Daher sehe ich das Haftungsrisiko für denjenigen, der die Maßnahme durchführt – wer auch immer das ist –, bei planfeststellungsgemäßigem Verhalten nicht. Deswegen reden wir darüber, dass die Planung so ist, dass die Verkehrssicherungspflicht erfüllt wird.

Frau RA Fridrich:

Ich möchte noch einmal das Beispiel mit der Haarnadelkurve anführen. Im oberen breitesten Bereich sind es vielleicht drei Baumlängen. Wenn Sie also vom äußeren Rand der Maßnahme zwei Baumlängen abziehen wollen, dann bleibt nichts mehr übrig.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wenn das so ist, dann haben Sie recht. Dann gibt es auch keine Verkehrssicherungspflicht. Die Umplanung wird zeigen müssen, ob noch etwas Sinnvolles übrig bleibt, Frau Fridrich.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Das bedeutet, dass diese Optimierungsmaßnahme dann mit liegendem statt mit stehendem Totholz umgesetzt wird. Die Maßnahme ist trotzdem weiterhin als Optimierungsmaßnahme sinnvoll. Das ist zumindest unser derzeitiger Standpunkt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Sie müssten dann noch darlegen, wofür das in diesem Fall sinnvoll ist.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Herr Dolde, Ihre Ausführungen in Ehren, aber der ideale Fall, dass Sie immer alle Ihre Aufgaben zu 100 % erledigen und es nie zu einem Schadensfall kommt, zeigt sich in der Praxis häufig nicht. Wenn die Maßnahmen in 20 oder in 50 Jahren nicht mehr ganz so sorgfältig durchgeführt werden, weil sie nicht mehr so sorgfältig überwacht werden, und es plötzlich zu einem Schadensfall kommt, dann wurde eine der festgesetzten Maßnahmen nicht richtig durchgeführt, und weil die Stadt Eigentümerin der Flächen ist, haftet sie im Außenverhältnis. Zivilrechtlich sehe ich das jedenfalls so. Dann kann sie vielleicht der

Vorhabenträgerin nachlaufen und ihren Regressanspruch geltend machen, aber im Außenverhältnis ist die Stadt als Waldeigentümerin in der Haftung.

Ihre idealtypischen Ausführungen, dass es, wenn immer alle ihre Pflichten erfüllen, nicht zum Schadensfall kommt, gelten für alles in der Welt. Nur leider sieht die Realität anders aus. Es gibt auch einmal Verstöße, und Schadensfälle treten nun einmal ein. Dann stellt sich die Frage: Wer ist in der Haftung? – In dem Fall sehe ich die Gemeinden Bad Säckingen, Herrischried und Rickenbach weiter in der Haftung, obwohl es nicht ihre Maßnahmen sind, die durchgeführt werden.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Darauf gibt es eine einfache Antwort: Dann haftet derjenige, der den Verstoß begeht.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Aber im Außenverhältnis haben wir nach § 840 BGB eine gesamtschuldnerische Haftung.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das gilt aber auch nur für diejenigen, die Verstöße begehen. Der Grundstückseigentümer, der keinen Verstoß begeht, haftet nicht für den Verstoß eines anderen.

Herr Freidel (Wehr):

Ich möchte noch einmal auf die Äußerung von Herrn Finke eingehen. Auch das liegende Totholz überzeugt mich an der Stelle nicht. Liegendes Totholz muss schließlich entweder stehend abgestorben sein, oder Sie müssen es irgendwie dorthin transportieren, oder es muss gezielt gefällt werden. Das halte ich an dieser Stelle einfach nicht für machbar. Deswegen macht diese Maßnahme für mich an dieser Stelle überhaupt keinen Sinn.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Wenn ich es richtig verstanden habe, hatte Herr Dolde vorher gesagt: Für alles, was das Landratsamt genehmigt, haftet es auch, egal was passiert.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wer ist das Landratsamt?

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Sie, Herr Gantzer.

(Heiterkeit)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Nein. Erstens haftet das Land Baden-Württemberg in dem Fall, und bis das realisiert wird, bin ich in Pension.

(Heiterkeit)

Und bis dahin gibt es sicher noch zig Planänderungen.

Haben Sie noch Beispiele zum Thema „Arbeitssicherheit“, oder haben wir das im Grunde genommen mit abgehandelt? – Gut.

Dann steht noch das Thema der Wiederaufforstung auf der Tagesordnung. Aus unserem Haus gab es insbesondere naturschutzfachliche Bedenken gegen einzelne Aufforstungsflächen. Diese brauchen wir jetzt nicht zu diskutieren, weil die Gegenäußerung vorliegt. Am Ende aller Tage muss man sich dann eine Meinung dazu bilden.

Des Weiteren wurde das Bodenmanagement hinterfragt, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, wie man mit Wurzelstücken und Ähnlichem umgeht.

Herr Böhm (HPC):

Wenn noch eine Frage zum Bodenmanagement besteht, kann ich die gerne beantworten. Aber wir hatten heute Morgen zum Bodenmanagement erörtert, und von meiner Seite aus gibt es nichts zu ergänzen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wenn ich die Einwendungen noch richtig vor Augen habe, ging es in erster Linie um die Frage, wie man mit den Wurzelstücken umgeht. Das hatten Sie, glaube ich, gestern schon einmal dargestellt, wenn ich mich recht entsinne. Diese werden letztlich herausgenommen, die Erde wird abgeklopft, und anschließend werden sie gehäckselt und entsorgt.

Herr Fritzer (ILF):

Herr Gantzer, Sie haben das genau so wiedergegeben, wie ich es gestern gesagt habe. – Danke.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Bitte. Das Kurzzeitgedächtnis funktioniert also noch einigermaßen, wie man sieht. – Dann kommen wir zum Thema „Waldausgleichsbörse“. Hierbei stellt sich letztlich die Frage, ob man nicht Ausgleichsflächen über die Börse aktivieren kann. Das wäre ein Minimierungskonzept hier in der Region. Hat man geprüft, inwieweit man an Flächen über die Waldausgleichsbörse kommt? Das ist ein neueres Instrumentarium. – Herr Springmann.

Herr Springmann (RP Freiburg):

Zum damaligen Zeitpunkt war nichts verfügbar.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielleicht in zehn Jahren.

Herr Springmann (RP Freiburg):

Herr Gantzer, dazu würde ich gern noch etwas sagen. Ich habe in meiner Stellungnahme auf die Waldausgleichsbörse Bezug genommen, ein relativ neues Instrument. Im Zuge der eigentlichen Planung gab es das noch nicht. Aktuell wären darin auch Flächen für den Naturraum Schwarzwald enthalten, und zwar über 14 ha Neuaufforstungsflächen, wenn ich es richtig im Kopf habe.

Meine Aussage in der Stellungnahme war folgende: Sollte sich herausstellen, dass von dem bisherigen geplanten Ausgleichskonzept einzelne Maßnahmenflächen aus welchen Gründen auch immer nicht verwirklicht werden würden, würde man zumindest für den forstrechtlichen Ausgleich prioritär diese Flächen aus der Waldausgleichsbörse heranziehen.

In Ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme haben Sie darum gebeten, für den Fall, dass einzelne Maßnahmenflächen nicht möglich sind, zunächst zu prüfen, ob innerhalb des Maßnahmenkonzepts noch andere Flächen ersatzweise dafür verwendet werden können. Soweit können wir da mitgehen. Wenn man aber an einem Punkt wäre, an dem wieder neue Maßnahmen gesucht werden, bezieht man aus forstrechtlicher Sicht auch die Waldausgleichsbörse mit ein und verwendet geeignete Maßnahmen daraus.

In Ihrer Erwiderung haben Sie noch angeführt, dass eine Walderhaltungsabgabe nach § 9 Abs. 4 in Betracht zu ziehen sei, sollten in der Ausgleichsbörse keine Flächen enthalten sein. Aus forstrechtlicher Sicht hat der funktionale Ausgleich durch naturale Maßnahmen immer Vorrang. Eine Walderhaltungsabgabe wäre eine absolute Ultima Ratio, sprich würde nur dann erfolgen, wenn nachweislich keine Aufforstungsflächen und keine anderen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen möglich wären. Das ist hier offensichtlich nicht der Fall.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Herr Springmann, vielen Dank, dass Sie die Waldausgleichsbörse hier noch einmal eingebracht haben. Wir hatten nämlich auch einige Einwendungen gegen die Aufforstungen, die bei uns auf den Flächen in Bad Säckingen geplant waren, und würden diese auch gerne vorbringen. Das betrifft zum einen Flächen im Katzenmoos, welche als neue Aufforstung geplant sind. Wir haben hier altes Hofgut, welches landwirtschaftlich betrieben wurde, und wenige offene Landflächen, die dort noch erhalten sind. Diese sollten mit einer Erstaufforstung geplant werden, gegen die sich die Stadt Bad Säckingen vehement sträubt.

Es ist richtig, dass wir diese Flächen im Katzenmoos ins Spiel gebracht haben, wir waren aber nicht im Begriff, zu sagen: Wir wollen hier eine Erstaufforstung. Wir hatten diese Flächen vielmehr mit dem Hintergedanken eingebracht, dass es hier einen Offenlandausgleich für ein Offenland geben kann, damit dieses oben im Katzenmoos mit seinem Erholungswert und der Heidsicht gut erhalten bleiben kann. Das betrifft auch die Fläche in der Schneckenhalde, die ebenfalls als Aufforstung geplant wurde.

Herr Ness (IUS):

Herr Hieke, das sind Alternative Facts, wie ich seit letztem Wochenende weiß. Das stimmt so nicht.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Ich habe das Thema schon heute Morgen angesprochen, aber es ist wohl nicht ganz verstanden worden. Wenn Herr Ness sagt, dass stimmt so nicht, wäre das ein weiterer Grund gewesen, den geschichtlichen Hintergrund umfassend für alle Flächen im Vorfeld zusammenzufassen, damit man hier nicht darüber diskutieren muss, was stimmt und was nicht stimmt. Mir ist an zwei, drei anderen Orten der geschichtliche Bezug aufgefallen. Niemand – auch nicht das Denkmalamt – kann 3 500 Seiten danach durchlesen, ob dort irgendetwas Geschichtliches zu finden ist.

Jetzt sind wir in der Situation, dass wir meinen, das sei geschichtlich. Ich bestehe immer noch darauf, dass da ein Hof war, der dort nicht isoliert stand, sondern erst zum Säckinger Stift und später zur Stadt gehört hat. Dazwischen befinden sich viele Hohlwege, die schon auf Karten von 1780 zu finden sind. Daran kann man erkennen, dass der Weg dort hoch für unsere Vorfahren über Jahrhunderte wichtig war. Es fehlen aber die Fakten, um darüber zu reden.

Bereits heute Morgen war mein Anliegen, alle Flächen in einem geschichtlichen Zusammenhang zu sehen. Würde man die Geschichte von 1 bis 100 auf einer Skala darstellen, wären das Münster und die Brücke die Nummer 1. Dann gibt es zwei oder drei Gebäude mit der Nummer 2, die unter Denkmalschutz stehen. Die Nummer 100 wäre die ganze Kulturlandschaft, weil man diese nicht schützen kann. Es wäre aber super, wenn man sie trotzdem schützen könnte, dann dürften nämlich keine Becken gebaut werden. Nach den Nummern 5, 6, und 7 gäbe es aber auch noch welche. Dazu gehört exemplarisch auch das Katzenmoos. Aber mit der Aussage, das stimme nicht, war die Diskussion einfach beendet. Wir müssen diese Diskussion aber führen, ob das stimmt oder nicht. Das würde ich gern tun, wenn die fachlichen Gutachten dazu vorliegen. – Danke.

Herr Ness (IUS):

Als wir begonnen hatten, das forstliche Kompensationskonzept zu diskutieren – das war im Jahr 2010 –, haben wir eine Menge Vorschläge von den Kommunen erhalten. In diesen Diskussionen haben wir uns immer wieder bemüht, die Flächenvorschläge tatsächlich in den

Plan aufzunehmen – ganz offen ausgesprochen –, weil die Schluchseewerk AG dies auch unter dem Aspekt der Akzeptanzförderung gesehen hat.

Bei dem Beispiel mit der Haarnadelkurve war ich eben richtig am Kochen. Denn es wird hier so dargestellt, als wären alle Beteiligten an dieser Planung etwas ungeschickt damit umgegangen.

(Herr Freidel [Wehr]: Also da möchte ich was zu sagen!)

Tatsächlich ist es aber so – das kann ich für diese Fläche noch nicht mit Bestimmtheit sagen, aber das wird parallel in meinem Büro geprüft; ich kann es Ihnen aber spätestens morgen sagen –, dass viele solcher Flächen Wünsche der Kommunen waren, damit die Schluchseewerk AG im Rahmen dieser Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Verkehrssicherungspflicht, die an diesen Punkten schwierig ist, mit ihrer Power und Verantwortung zeigen kann, dass es besser geht.

Dazu gehört z. B., an einzelnen Bäumen, wo es sinnvoll ist, einzelne Äste zurückzuschneiden, statt den ganzen Baum abzusägen. Das waren fachlich superplausible Wünsche. Das sind nicht unbedingt die Maßnahmen, die wir in dem Zusammenhang in den Vordergrund stellen können, aber in dem Augenblick, in dem die Kommunen, die insgesamt jeweils mehrere Zehner Hektar gemeldet hatten, bereit sind, an der einen oder anderen Stelle in den sauren Apfel zu beißen, um z. B. einen solchen Nutzungsverzicht zu ermöglichen, beißt die Schluchseewerk AG ebenfalls in den sauren Apfel und übernimmt eine solche Fläche, die wir eigentlich nicht besonders geschickt finden, und kann dann trotzdem begründen, welcher geringe Beitrag damit für einzelne Arten geleistet wird.

Zum Katzenmoos. Generell war die wiederholte, auch schriftliche Forderung vonseiten der Forstverwaltung: Macht bitte nicht nur Nutzungsverzicht und Umwandlungen, sondern versucht, alle Potenziale zu aktivieren, wo in irgendeiner Art und Weise Wald neubegründet werden kann, und verschließt bitte nicht die Augen davor, dass mehr als 1 km² Wald verloren geht. Eure Maßnahmen sind ja alle schön und gut gemeint, aber in diesem Raum kann der Wald, der neu entsteht – das ist uns klar –, nicht im Verhältnis 1:1, wie wir uns das eigentlich wünschen würden, entstehen, sondern nur in einem gewissen anderen Verhältnis.

Daraufhin haben wir Prüfungen durchgeführt und gegenüber der Forstdirektion erklärt, dass wir keine Potenziale sehen. Diese Potenziale, die jetzt in den Unterlagen enthalten sind, sind dann entgegen unserem fachlichen Rat in diese Diskussionen mit den Kommunen aufgenommen worden.

Ich verstehe Ihr Argument bezüglich der Kulturlandschaftspflege in dem Zusammenhang. Wenn allerdings tatsächlich etwas im Boden wäre und Bäume darauf stehen würden, ist es dort auf jeden Fall besser geschützt als im Offenland. Nichtsdestotrotz: In der damaligen Diskussion waren diese Neuaufforstungen immer strittig und problematisch. Frau Binder hat

es dankenswerterweise bereits einleitend in ihrem Beitrag auf den Punkt gebracht: Wir sprechen hier über einen Bereich, der absolut walddominiert ist. Das heißt, wenn man dort noch zusätzlich Wald hinzupflanzt, ist das aus naturschutzfachlicher Sicht zumeist etwas fragwürdig. Sie haben in Ihrem Beitrag am Vormittag die Kulturlandschaftspflege hervorgehoben, aber aus Sicht der Kulturlandschaftspflege benötigt dieser Bereich etwas ganz anderes als noch mehr Wald, noch mehr Wald, noch mehr Wald. – Danke.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Wenn das für Sie fachlich besser ist, nehmen wir die Fläche eben raus. Wir sind dafür. Dann nehmen wir die Fläche im Katzenmoos heraus, und dann gibt es dort keine Erstaufforstung, genauso wie in der Schneckenhalde, und damit haben wir die Thematik abgehandelt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist für Herrn Springmann schwierig. Letztlich muss irgendwo aufgeforstet werden – darin sind wir uns alle einig –, und dafür benötigt man Flächen. – Herr Freidel, Sie möchte noch etwas zur Geschichte sagen?

Herr Freidel (Wehr):

Ja, genau. – Herr Ness, ich würde Sie gern fragen, zu welchem Zeitpunkt Sie aus dem Verfahren ausgestiegen sind. Es ist vollkommen richtig, dass wir am Anfang Flächen miteinander abgesprochen haben. Dazu gibt es überhaupt nichts zu sagen. Es gab aber eine Begehung – vielleicht waren es auch zwei Begehungen – mit Herrn Christoph Schmidt, wo ich wirklich konkret Vorschläge machen konnte, und letztes Jahr sind mir dann bei der Offenlegung der Pläne die Augen übergegangen, als ich gesehen habe, was im Nachgang noch an Flächen dazugekommen ist, von denen ich überhaupt nichts wusste; das kann ich Ihnen versichern.

Wenn Sie das Beispiel der Haarnadelkurve anführen und mir unterstellen wollen, dass ich diese Fläche für eine solche Maßnahme vorgeschlagen hätte, ist das schlichtweg unverschämt. Ich habe zu keinem Zeitpunkt diese Flächen vorgeschlagen; ich müsste jetzt überprüfen, wie die Abweichung ist. Es kam für mich im Laufe des Verfahrens zu einem deutlichen Bruch, und ich mache den zeitlich an dem Punkt fest, als Sie ausgestiegen sind.

Herr Ness (IUS):

Herr Freidel, ich bin nie ausgeschieden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es bringt, glaube ich, nichts, sich gegenseitig die Vergangenheit an den Kopf zu werfen. Man muss vielmehr nach vorne blicken. Es geht jetzt inhaltlich einfach darum, ob die Flächen geeignet sind oder nicht, aber nicht darum, wie das zustande kam.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Maßnahmenblatt 33A1, Neuanlage von artenreichem Grünland.

(Folie: „33A1 – Maßnahmenblatt 19“)

Es geht darum, dass diese Fläche hier unten – jetzt Wald – nach der Maßnahme in Grünland umgewandelt werden soll.

(Folie: Karte)

Jetzt stelle ich mir natürlich die Frage, wenn es so schwierig ist, diesen Wald an anderen Stellen wieder neu aufzufordern, warum hier der Eingriff „Wald weg, Grünland her“ lautet.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Grünland ist auch Mangelware im Verfahren. Wer kann das erklären?

Herr Kircher (ILF):

Die Kollegen suchen gerade die Flächen heraus. Ich kann das Flurstück jetzt nicht genau lesen.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Das ist Flurstück 1199/2.

Herr Kircher (ILF):

Aber grundsätzlich kann man sagen, in der Offenfläche, also im Wald, gibt es sehr viele Maßnahmen, und wir haben auch eine sehr große Fläche mit Waldmaßnahmen belegen können. Diese Offenlandflächen brauchen wir sehr oft für Kohärenzmaßnahmen oder bestimmte artenschutzrechtliche Forderungen für bestimmte Tierarten. Deswegen müssen wir überlegen, ob es große Konflikte mit der Landwirtschaft gibt, die natürlich auch argumentiert, die Offenlandflächen seien sehr wichtig für die Landwirtschaft. Aber das ist nun einmal so bei dem Korsett Artenschutz, in dem Fall bezogen auf den Wald bzw. die Landwirtschaft.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es ist nicht notwendig, dass Sie die Maßnahme jetzt darstellen. Herr Hieke hat auf etwas anderes hingewiesen. Ich habe aber gesagt, wir haben auch Bedarf an Offenlandflächen. Die Maßnahme als solche war jetzt gar nicht adressiert; das war nur ein Beispiel, dass man Wald beseitigt, um Offenland zu schaffen. Dabei war die Überlegung, ob man den Wald überhaupt beseitigt, wenn man sowieso aufforsten will. Das war der Gedankengang dahinter.

Herr Kircher (ILF):

Ich hätte jetzt aber doch noch einmal die Belegung, und zwar ist das für die Zauneidechse. Da haben wir wahrscheinlich Ausgleichspotenzial, und deswegen haben wir das so gewählt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Sie nehmen also den Gedanken zur Waldausgleichsbörse mit. Immerhin stehen im Rahmen der Waldausgleichsbörse 14 ha zur Verfügung. Die müssten irgendwann gesichert werden, bevor sie für andere Projekte vergeben werden. In diesem Rahmen wird jetzt sowieso vieles überarbeitet werden.

Wenn es keine weiteren Fragen gibt, wären wir am Ende der Tagesordnung.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Herr Ness, worauf Sie Ihre Einschätzung begründen, dass das mit dem Katzenmoos nicht stimmt, würde mich sehr interessieren. Vielleicht können Sie dazu etwas nachreichen. Mein Anliegen ist zudem noch nicht ganz verstanden worden. Es geht um geschichtliche Zusammenhänge, nicht nur um Bodenfunde. Aber ich versuche, dafür zu werben.

Insgesamt verstehe ich diesen ganzen Streit nicht, den ganzen Prozess über Jahre und vor allem auch hier. Es geht schließlich darum, Erkenntnisse zu gewinnen, und wenn die Gemeinde und die Kommunen und viele andere im Laufe der Jahre neue Erkenntnisse gewonnen haben, ist das doch Sinn des Prozesses, selbst wenn Sie sagen, mit bestimmten Maßnahmen – zu naturschutzspezifischen Dingen kann ich leider nichts sagen – sind Sie nicht glücklich. Dann steht doch ein Konsens in der Luft.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Wir haben noch ungefähr zehn Maßnahmen oder Grundstücke, die in den Zusammenhang des Waldes bzw. Maßnahmen im Bereich des Waldes im weiteren Sinne gehören, die aber nicht genau unter die Stichworte Ihrer Tagesordnung gepasst haben. Deswegen haben wir sie bislang zurückgestellt. Die Frage ist, ob Sie die heute erörtern wollen oder ob wir morgen früh damit weitermachen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann machen wir das noch heute Abend.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Dann würden wir zunächst auf die Neophyten-Problematik eingehen wollen. Dazu würde ich an Herrn Hieke weitergeben.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Herr Kircher, wir haben ausführlich z. B. für die Gelbbauchunke Ausgleichsflächen gesucht bzw. haben uns das Biotop im Stadtwald angeschaut. Die Lage war in Ordnung. Die Problematik, die hier beispielhaft erklärt werden soll, sehen wir in den Neophyten und in der Neophytenausbreitung. Es sollen hier Tümpelanlagen angelegt werden, die teilweise wiederum mit Bächen verbunden sind. Wir sehen hier beispielhaft das Problem, dass sich Neophyten über diese Bachläufe, sprich Eingriffe, ausbreiten können, und zwar können sie zum einen direkt in der Maßnahme – darauf haben Sie auch geantwortet –, zum anderen grundsätzlich auch außerhalb dieser Maßnahmen anwachsen. Wir fordern deshalb eine Ausweitung auf den Wirkungsbereich, der außerhalb liegt oder größer ist, als sich die einzelne Maßnahme darstellt.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Herr Hieke, Herr Edelbluth, es wäre super, wenn Sie jeweils am Anfang sagen könnten, auf welches Flurstück sich das bezieht. Dann können wir parallel nachschauen, wie die Belegung ist usw. Dann geht es einfach schneller. – Danke.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Das wird schwierig, weil wir das Flurstück nicht hinterlegt haben. Es handelt sich hierbei um ein riesiges Flurstück mit 200 ha. Es geht uns auch nicht um die Einzelmaßnahme, sondern wir wollen daran zeigen, dass die Maßnahme an sich eine Neophyten-Problematik hat und dass diese Neophyten auch außerhalb dieser Maßnahme vorkommen können. Im Moment sind das Maßnahmen-Monitoring und die Bekämpfung der Neophyten nur auf die einzelne Maßnahme beschränkt. Wir fordern, dass die Bekämpfung der Neophyten auch außerhalb dieser Maßnahme, wo sich die Neophyten ebenfalls ausbreiten können, gewährleistet werden kann.

Herr Kircher (ILF):

Diese Dümpelkette für die Gelbbauchunken haben wir gemeinsam festgelegt; daran kann ich mich noch erinnern. Im Maßnahmenblatt ist das auch so belegt, dass wir die Neophyten-Bekämpfung im Bereich dieser Gelbbauchunken sofort in Angriff nehmen. Mir ist das bewusst. Gerade die Gelbbauchunkenbiotope sind Sekundärbiotope, die immer wieder in den Urzustand zurückgesetzt werden müssen, damit sie nicht verunkrauten. Es ist uns bewusst, dass hier eine erhöhte Neophyten-Problematik gegeben ist. Das wurde auch in Maßnahmenblatt entsprechend konzipiert.

Wir gehen davon aus, dass in diesen Flächen keine Neophyten entstehen werden, weil hier mit besonderer Sorgfalt vorgegangen wird, und somit auch kein Neophyten-Herd von diesen Flächen ausgehen kann.

Das Problem ist – das kenne ich auch von vielen anderen Baustellen –, dass fast überall flächendeckend Springkraut vorkommt, und gerade in diesen Bereich haben wir schon jetzt

damit zu kämpfen. Es ist zudem schwierig, genau zu definieren: Wo hört die Neophyten-Bekämpfung der Vorhabenträgerin auf?

Natürlich ist es nicht zumutbar, großräumig alle Neophyten-Bestände im Waldbereich zu bekämpfen. Wir werden versuchen, im Bereich dieser Maßnahmenfläche die Neophyten gar nicht erst aufkommen zu lassen, wenn wir die Biotope in den Urzustand zurücksetzen, und somit kann von diesen Flächen auch keine erhöhte Neophyten-Verbreitung ausgehen.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Ich will noch einmal daran erinnern, dass die Eingriffe, die Neophyten begünstigen, auf einer sehr großen Fläche stattfinden. Wir haben die Neophyten-Problematik bachbegleitend, bei bestimmten Artenmaßnahmen, bei den Umwandlungsmaßnahmen, bei der Freistellung von Felsen, in Auwaldbereichen. Deshalb haben wir die große Befürchtung, dass sich die Neophyten über die ganze Fläche ausbreiten. Dabei geht es zum einen um Springkraut, es geht aber auch um den Adlerfarn sowie um Knötericharten. Wir sehen uns als Grundstücksbesitzer nicht in der Lage, die Flächen außerhalb der Maßnahmenflächen neophytenfrei zu halten bzw. dort die Bekämpfung der Neophyten durchführen zu müssen.

Herr Kircher (ILF):

Das trifft natürlich zu. Die Neophyten-Problematik ist uns bewusst. Deswegen sagen wir auch, dass wir auf den Maßnahmenflächen die Verantwortung dafür tragen, dass es ausgehend von diesen Flächen zu keiner Neophyten-Ausbreitung kommt. Es ist auch klar, dass wir innerhalb dieser Flächen mit erhöhter Sorgfalt vorgehen, was die Neophyten-Bekämpfung betrifft.

Die Vorhabenträgerin kann aber natürlich nicht flächendeckend für die gesamte Neophyten-Bekämpfung im angrenzenden Wald zur Verantwortung gezogen werden. Im Bereich der Maßnahmenflächen ist es der Vorhabenträgerin bewusst, dass das ein Problem ist und auch mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, die Neophyten-Bekämpfung durchzuführen. Es ist vorgesehen, dass wir das machen.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Man könnte aber im Vorfeld der Maßnahme ein Monitoring machen, wie die Neophyten-Ausbreitung ist und wie sie sich entwickelt, und die Maßnahmenflächen dementsprechend abgrenzen, die vonseiten der Vorhabenträgerin bearbeitet werden müssten.

Herr Kircher (ILF):

Das ist ein bisschen schwierig, wenn man z. B. an Gewässermaßnahmen denkt. Da kommen vielleicht oberhalb und unterhalb Neophyten vor. Dann ist es für die Vorhabenträgerin natürlich eine Dauermaßnahme, in diesen Abschnitten eine Neophyten-Freiheit zu gewährleisten.

Wir haben klar dargelegt, wie die Neophyten-Bekämpfung stattfindet. Unseres Erachtens besteht kein erhöhtes Risiko, dass sich eine erhöhte Neophyten-Belastung auf die umgebenden Flächen auswirkt. Damit sieht sich die Vorhabenträgerin natürlich auch nicht in der Verantwortung für die angrenzenden Flächen, eine Neophyten-Bekämpfung durchführen zu müssen.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ich glaube, hier besteht eine fachliche Diskrepanz in der Bewertung dieses Neophyten-Risikos, und ich bin mir nicht sicher, ob wir das heute hier auflösen können. Das Neophyten-Risiko wird von der Stadt Bad Säckingen einfach als größer erachtet, als Sie es darstellen. Das ist eine fachliche Bewertung, und ich glaube, da kommen wir heute nicht weiter.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann nennen Sie den nächsten Maßnahmentypen. – Ich habe Herrn Kircher so verstanden, dass er den Maßnahmenbereich, sprich alle Flächen, die jetzt entwickelt werden sollen, frei von Neophyten halten will, sodass seine Aussage, von diesen Flächen gehe kein erhöhtes Risiko aus, wenn das gelingt, mindestens so zutrifft.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Genau, und die Unterschiede bestehen in der Bewertung, dass das überhaupt gelingen kann.

Dann würden wir mit Einwendungen gegen „S“-Maßnahmen fortfahren. Dabei geht es insbesondere um zahlreiche Nistkästen für unterschiedliche Maßnahmen. Ich vermute, das sind alles artenschutzrechtliche Maßnahmen, sei es für Vögel, Fledermäuse oder sonstige Arten, ich glaube, auch für Säugetiere.

(Folie: „S“-Maßnahmen“)

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Hier geht es uns darum, dass sehr viele dieser „S“-Maßnahmen auf den Flächen verteilt stattfinden werden, worin wir eine Erschwernis in der eigentlichen Bewirtschaftung sehen. Man muss als Waldbesitzer, sprich als Bewirtschafter, genaue Kenntnis von den einzelnen Nistkästen haben. Zum Beispiel muss man wissen, wo sie hängen und wann die Hiebe gemacht werden können, wenn es zu Eingriffen in den Brutzeiten kommt. Wir sehen somit eine Einschränkung in der Bewirtschaftung.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie mit der Entsorgung der Nistkästen umgegangen wird, wenn etwas herunterfällt oder diese nicht mehr an den Bäumen hängen bleiben. Wie werden sie dann wieder aufgehängt? Alle diese Dinge sehen wir in den Antragsunterlagen nicht behandelt.

Herr Bergmüller (ILF):

Die Nistkästen sind eine Schlüsselmaßnahme für sehr viele Arten, weil sie die Bruthöhlen, die verloren gehen, ersetzen, bis der Wald wieder den Zustand erreicht hat, in dem natürliche Bruthöhlen vorhanden sind. Grundsätzlich müssen die Nistkästen-Bäume markiert werden, und für den Fall, dass der Baum gefällt wird, müssten die Nistkästen entsprechend umgehängt und neu markiert werden.

Herr Hieke (Bad Säckingen):

Aber Sie geben mir recht, dass wir dann in der Holzernte Probleme haben werden. Wir müssen diese markierten Bäume aufsuchen, den Waldarbeitern muss klar sein, dass dort nichts hingeworfen werden darf und dass dort teilweise keine Ausarbeitung stattfinden darf. Eventuell muss der Nistkasten vorher noch umgehängt werden, während wir die Hiebmaßnahme planen. Das heißt, von unserer Seite muss eine frühzeitige Planung gewährleistet sein. Das sehen wir schon als Einschränkung für unsere Betriebsarbeiten an.

Herr Kircher (ILF):

Uns ist klar, dass das Aufhängen der Nistkästen eine zusätzliche Bewirtschaftungsschwernis darstellt. Das sehen wir auch so. Wir hängen die Nistkästen aus Artenschutzgründen auf. Wenn der natürliche Totholzanteil groß genug ist und auf natürliche Weise Baumhöhlen vorhanden sind, dann können diese Nistkästen im Laufe der Zeit sicher auch abgehängt und entsorgt werden. Aber während die Nistkästen hängen, haben Sie eine Bewirtschaftungsschwernis, und diese Bewirtschaftungsschwernis wird auch abgegolten. Das ist auch so vorgesehen.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Damit wären insbesondere die Einwendungen der Stadt Bad Säckingen abgearbeitet. Ich würde jetzt noch ergänzend für Rickenbach und Herrischried, soweit diese Aspekte heute nicht schon in einem anderen Zusammenhang angesprochen wurden, einige wenige Punkte ansprechen wollen.

(Folie: „Bergaligen, Flst. Nr. 1239, 1240 – Maßnahmentyp 5O2“)

In Rickenbach gibt es eine Maßnahme 5O2, Optimierung von Bruch-, Sumpf- und Auwald. Das betrifft ein Grundstück, das u. a. in der Wasserschutzgebietszone I liegt. Wir sehen die Maßnahme aus Gründen des Trinkwasserschutzes sowie aus forsttechnischen Gründen – zu den Forstbewirtschaftungsgründen hatten wir uns bereits ausgetauscht – nicht für ideal oder sinnvoll, selbst wenn es vielleicht möglich wäre und nicht zwingend den Wasserbewirtschaftungsgrundsätzen widerspricht, und schlagen hier ganz konkret die Umwandlung in einen anderen Maßnahmentyp vor, nämlich 5U2, wie von Ihnen konzipiert.

Herr Wagner, wollen Sie noch etwas dazu ergänzen?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Fläche hatten wir, glaube ich, bereits unter dem Gesichtspunkt „Wasser“ besprochen.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Wie wir in unserer Gegenäußerung bereits dargelegt haben, hat die Untere Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme geäußert. Wir haben noch einmal ausgeführt, dass wir die Maßnahme innerhalb des Wasserschutzgebietes natürlich grundwasser- und bodenschonend durchführen werden, und bestimmte Vorkehrungen aufgelistet, die dafür getroffen werden.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Dann würde ich darum bitten, dass Sie diese Vorkehrungen auch entsprechend in die Antragsunterlagen einarbeiten, damit sie zum Gegenstand der Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt und auch zur Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss gemacht werden können.

Dann würde ich mit einem weiteren Grundstück fortfahren. Ich glaube, dazu haben Sie sich auch in Ihrer Gegenäußerung geäußert.

(Folie: „Rickenbach, Flst. Nr. 700 – Maßnahmentypen 33E3, 33O6“)

Auf dem Flurstück Nummer 700, Gemarkung Rickenbach haben Sie zwei Maßnahmentypen vorgesehen. Ich habe die beiden Grundstücke einmal aus zwei Maßnahmenblättern nebeneinandergestaltet.

(Folie: Karte)

Es geht dort oben um den Bereich neben dem bestehenden Betrieb. Dieser ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf einem 60 m breiten Streifen entlang der Straße als Gewerbegebiet, also Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs, vorgesehen.

Wenn ich Ihre Gegenäußerung richtig verstanden habe, verzichten Sie im Bereich dieses Streifens auf die dargestellte Maßnahme. Ist das richtig?

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Wie in unserer Gegenäußerung bereits dargelegt, verzichten wir auf den nördlichen Teil der geplanten Gewerbefläche, an der etwas südlich gelegenen Teilfläche wird jedoch weiterhin festgehalten.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Können Sie das näher spezifizieren? Sie sagen, soweit das in der Fortschreibung des FNP dargestellt ist und sich da eine Überschneidung ergibt, verzichten Sie künftig.

Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):

Ja, das ist richtig. An der südlichen Teilfläche 2126 halten wir fest, auf die anderen Flächen verzichten wir.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Damit wäre das ausreichend beantwortet. – Des Weiteren haben wir eingewandt, dass es im Bereich Altenschwand, Gemarkung Altenschwand, Grundstücke gibt – ich glaube, es sind insgesamt drei Flurstücke –, die noch einem Weidenutzungsvertrag unterliegen.

Früher bestand in Rickenbach eine Weidegenossenschaft, und später wurden die Flächen dann in gemeindliches Eigentum überführt und ein entsprechender 75-jähriger Pachtvertrag für diese Grundstücke mit den früheren Genossen abgeschlossen. Die Gemeinde sieht sich durch diesen Pachtvertrag natürlich gebunden und möchte auch jegliche Einschränkung in diesem Bereich durch die weitere Nutzung des Weidebetriebs verhindern.

(Folie: „Altenschwand, Flst. 24, 80, 1170 – insbes. Maßnahmentyp 33O4“)

Konkret sind das die Flurstücke der Gemarkung Altenschwand 24, 80 und 1170.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Wir haben in unserer Gegenäußerung dargelegt, dass uns dieser Weidevertrag nicht vorliegt. Deswegen konnten wir für die Gegenäußerung noch nicht prüfen, ob die Durchführung der Maßnahme mit den Bestimmungen des Weidevertrags verträglich ist.

Geplant ist hier eine Maßnahme 33O4. Das ist eine Extensivierung einer Wiesennutzung. Dabei geht es insbesondere um den Schutz von Feldlerche und Braunkehlchen. Es kommt jetzt wirklich auf die Regelung des bestehenden Weidevertrags an, ob diese beiden Dinge miteinander vereinbar sind oder nicht, z. B. wenn es zeitliche Einschränkungen in der Beweidung usw. gibt.

Unabhängig davon müsste man, sofern es einen Konflikt gäbe, prüfen, ob der Weidevertrag quasi die Kompensationsmaßnahmen sticht. Wir schlagen aber vor, dass Sie uns den Weidevertrag zur Verfügung stellen, und wir werden schauen, ob die beiden Dinge kompatibel sind.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Den Weidevertrag können wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung stellen. Früher war es, wie gesagt, eine Weidegenossenschaft. Das heißt, die Fläche wurde beweidet und bewirtschaftet, und in dem Vertrag steht sinngemäß der schlichte Satz, dass die Gemeinde den früheren Weidegenossen diese Fläche auch künftig für 75 Jahre zur Beweidung

überlässt. Mehr steht dort nicht, auch keine Einschränkungen. Wir werden Ihnen den Vertrag aber gerne zur Verfügung stellen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

In rechtlicher Hinsicht ist der Vertrag kein größeres Abwehrpotenzial als das Eigentum. Gegebenenfalls muss man sich mit dem Pächter einigen, und im schlimmsten aller Fälle muss man das Pachtverhältnis im Wege der Enteignung wie in den anderen Fällen modifizieren.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Ihre rechtliche Bewertung mag zutreffen. Trotzdem sagen wir hier ganz deutlich, dass die Gemeinde und auch der Pächter gegen die Inanspruchnahme dieser Fläche sind. Punkt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Haben Sie noch Flächen, Herr Edelbluth?

Herr RA Dr. Edelbluth:

Das waren die Flächen für die Gemeinde Rickenbach. Jetzt habe ich noch einige Flächen bzw. Maßnahmen für die Gemeinde Herrischried. Herr Bürgermeister Berger musste leider gehen, weil heute Abend die Gemeinderatssitzung stattfindet. Deswegen werde ich noch einige Aspekte, soweit sie heute noch nicht angesprochen wurden, darstellen.

Zunächst geht es um die Inanspruchnahme von Wegegrundstücken, auf denen sehr kleinflächige Maßnahmen geplant sind. In der Gegenäußerung haben Sie einige dieser Grundstücke herausgenommen und gesagt, Sie könnten nach erneuter Prüfung auf die Inanspruchnahme dieser Kleinstflächen verzichten. Bei anderen Flächen haben Sie aber an der Inanspruchnahme festgehalten, und das sehen wir sehr kritisch.

Ich möchte jetzt ein Beispiel aufrufen, und zwar das Flurstück 1444.

(Folie: „Maßnahmenblatt 83:8S11“)

Dort haben Sie die Um- und Ansiedlung von Wildbienen durch natürliche und künstliche Nesthilfen vorgesehen. Es handelt sich hierbei aber um ein Wegegrundstück. Man sieht zwar, dass das ein landwirtschaftlicher Weg ist, der nicht besonders gut ausgebaut ist, aber trotzdem stellt sich die Frage, wie die Anlage von Misthilfen mit der künftigen Nutzung dieses Weges in Einklang zu bringen ist. Die Gemeinde Herrischried wendet sich dagegen, dass Sie ein Wegegrundstück, dass man auch zur Erschließung benötigt, mit solchen Maßnahmen belegen.

Herr Kircher (ILF):

Es geht nicht darum, dass wir an dem Weg eine Nisthilfe anbringen, sondern dass wir den Weg als Zufahrt für die Fläche benutzen möchten, um diese Maßnahmen aufzustellen. Grundsätzlich werden Wege oder auch Fahrspuren nicht mit Maßnahmen belegt, sondern dienen lediglich als Zufahrt zu unseren Maßnahmenflächen.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Können Sie noch einmal zeigen, woraus sich das in den Antragsunterlagen ergibt? Denn hier ist das Grundstück beispielsweise einfach nach dem Maßnahmenblatt mit der Maßnahme 8S11 belegt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, das haben wir am frühen Nachmittag schon im Grunderwerbsverzeichnis gesehen. Überall dort, wo Maßnahmen durchgeführt werden, will sich die Schluchseewerk AG Wege sichern, soweit sie nicht öffentlich sind. Teilweise sind im Grunderwerbsverzeichnis auch öffentliche Straßen und Wege enthalten. Das muss alles überarbeitet werden. Ich denke, das ist eine ähnliche Situation. Man könnte jetzt wieder in das Grunderwerbsverzeichnis schauen, aber ich glaube Herrn Kircher. Das sieht auch so aus, als ginge es hier um dasselbe Problem, das wir bereits an vielen Stellen angetroffen haben.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Dann möchte ich darum bitten, dass Sie in irgendeiner Form noch einmal deutlich machen, dass das tatsächlich nur eine reine Zufahrt sein soll und keinerlei Maßnahmen dort auf der Fläche geplant sind.

Die Gemeinde Herrischried hat weiterhin eingewandt, dass etliche Flurstücke von ihr künftig für Tauschflächen benötigt werden. Das generelle Problem ist, dass die Gemeinde selbst relativ wenige Flächen hat, die sie künftig, wenn sie einmal aus irgendwelchen Gründen Tauschflächen benötigt, in Anspruch nehmen kann, insbesondere Offenlandflächen. Die Grundstücke, um die es konkret geht, haben wir hier benannt.

(Folie)

Meine dringende Bitte bzw. mein Appell an die Vorhabenträgerin ist, zu prüfen, ob auf diese konkreten Flächen nicht in irgendeiner Form verzichtet werden kann. Die Gemeinde Herrischried ist dem Gesamtvorhaben durch einen Gemeinderatsbeschluss sowieso sehr kritisch gegenüber eingestellt. Das wäre vielleicht eine Gelegenheit, auf die Gemeinde zuzugehen und zu sagen: Wenn ihr diese Flächen in Zukunft selbst dringend benötigt, überlegen wir, ob wir das anders konzipieren können.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Zusage, das noch einmal zu prüfen, kann man jederzeit machen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Jawohl.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Dann haben wir ein Flurstück Nummer 817, bei dem die fachliche Eignung für die Maßnahme bezweifelt wird. Ich bin jetzt natürlich nicht der Forstwirt, aber eventuell möchte Herr Schirmer konkret noch etwas zu diesem Flurstück sagen. Dort ist eine Maßnahme 5U2 geplant, Waldumbau von naturfernen Waldbeständen zu Bruch-, Sumpf- und Auwald

(Folie)

Das ist dieses Grundstück; ich habe einmal einen Ausschnitt herausgesucht.

(Folie: Karte)

Nach den uns vorliegenden Informationen liegt dieser Bereich mit einem Wasserniveau von 2 m schon über den benachbarten Wuhren, sodass sich die Frage stellt, ob es fachlich geeignet ist, hier einen Waldumbau gerade in Sumpf- und Auwald vorzunehmen. Mein konkreter Vorschlag wäre ein Umbau in Bergmischwald.

Herr Kircher (ILF):

Ich kenne die Fläche vor Ort nicht. Ich habe gerade anhand meiner Liste gesehen, dass der Ausgangsbestand ein Fichtenbestand ist und das Zielbiotop ein Auwald der Bäche und kleinen Flüsse ist. Unseres Erachtens gibt es hier zumindest eine Vernässung, wo dieser Auwald bzw. Sumpf-/Bruchwald eventuell entwickelt werden kann. Deswegen halten wir an dieser Maßnahme fest.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

„Eventuell“ klingt nicht so gut. Aber ich denke, es war ein sprachlicher Einschub, den Sie nicht so meinen.

Herr Kircher (ILF):

Frau Binder hat möchte noch etwas ergänzen.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Ich kenne die Fläche selbst auch. Der Zielbiotoptyp basiert auf der Standortkartierung, die dieser Maßnahme zugrunde liegt. Es handelt sich hier um eine Rinde im montanen Bereich. Zweckmäßigerweise wäre es tatsächlich sinnvoll, im Rahmen der Bauausführung noch einmal zu prüfen, ob der Zielbiotoptyp wirklich richtig ist. Die Umsetzung der Maßnahmen

soll ja dann auch in Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgen. Das heißt, der Umbaucharakter der Fläche bleibt erhalten, und der Zielbiotoptyp wird gegebenenfalls angepasst, wenn es an die Ausführung geht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist zu spät. Ich brauche das bitte zur Planfeststellung. Sie können nicht das ganze Kompensationskonzept in die Bauausführung verschieben. Das funktioniert rechtlich nicht.

Frau Binder (Forstbüro Binder):

Bislang halten wir an dem aktuellen Datenbestand fest, und deswegen steht es auch so drin. Mehr Zugeständnisse muss die Schluchseewerk AG machen.

Herr Dr. Lüth (ILF):

Ergänzend möchte ich hier noch Folgendes erwähnen: Wir haben hier einen Bach, der mit einem Fichtenforst umsäumt ist, und es ist fachlich eigentlich ganz logisch, dass man hier einen Aufwall macht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich habe es so verstanden, dass der Bach 2 m unterhalb der Fläche liegt. Deshalb ist die Frage, ob es an diesem Standort wirklich nass genug ist, zumal das, glaube ich, die Wuhre sind, die man gerade abgedichtet hat und die gerade nicht seitlich irgendwo den Boden vernässen sollen. Schauen Sie sich das bitte noch einmal an.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Vielleicht kann Herr Schirmer konkret etwas zu dem Standort sagen.

Herr Schirmer (Landratsamt Waldshut):

Ich kenne die Fläche direkt zwar nicht, aber der zuständige Revierleiter hatte klar gesagt, dass es diese 2 m Höhendifferenz gebe, dass quasi keine aueähnlichen Verhältnisse vorlägen und dass die Umbaumaßnahme 5U2 wohl wenig sinnvoll oder nicht umsetzbar sei. Daher lautet der Vorschlag, dass man dort diesen Fichtenbestand in Bergmischwald umbaut. So hat es die Gemeinde dann auch vorgeschlagen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Wir werden das noch einmal prüfen.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Dann möchte ich abschließend noch auf einen Punkt eingehen, der, glaube ich, schon beantwortet wurde. Ich wollte es nur noch einmal ansprechen und klarstellen. Es gibt ein Grundstück auf der Gemarkung Rütte, Flurstück Nummer 216/4. Dort ist die Maßnahme 5U7-25 geplant.

(Folie)

Das ist ein Standort, wo sich ein Hochbehälter befindet. Wenn ich es recht in Erinnerung habe, haben Sie dahingehend Stellung genommen, dass sie auf die Bestockung dieses Grundstücks um den Hochbehälter in einem gewissen Schutzabstand verzichten. Es handelt sich, wie gesagt, um das Grundstück mit dem Flurstück Nummer 216/4.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Der Fall ist einfach. Gemäß unserer Gegenäußerung verzichten wir auf die Inanspruchnahme des Flurstücks.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Dann war es das für die von uns vertretenen Gemeinden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich habe noch eine Bitte an die Anwälte, Herrn Freidel und Herrn Hieke. Bitte stellen Sie dem Wortprotokoll die Folien zur Verfügung, die Sie heute vorgestellt haben, sonst wird das Protokoll unvollständig.

Dann wünsche ich allen einen guten Nachhauseweg. Wir sehen uns morgen früh wieder.

(Schluss: 18:23 Uhr)